Geschichte
von dem
Ursprung und Fortgang
der longobardischen und deutschen
Lehenrechten,
wie auch
derselben allgemeinen, und reichsgerichtlichen
Observanz
besonders in
Veräusserungsfällen.

Augsburg,
bey Matthäus Riegers sel. Söhnen.
1783.

Vorrede.

Abhandlungen in seltnen Vorfallenheiten, die eine theoretische, und practische Kenntniß der Lehenrechtsgelahrtheit erfodern, müssen immer nützlich seyn, wenn sich schon die Lehenrechtsgelahrtheit in diesem Jahrhundert nach dem Geschmack für Deutschland ziemlich gebildet, verfeinert, und auch durch unzählige Abhandlungen bereichert hat. Der abgelebte H. Reichshofrath von Senkenberg schenkte uns ein *corpus juris feudalis* 1). Aus Buders Händen erhielt man ein, an Beyträgen zur Lehenrechtswissenschaft, ziemlich reichhaltiges *Repertorium* 2), Struv hingegen 3), Mascov 4), Böhmer 5), Hell-

1) *Heinr.* Christ. corpus juris feudalis, oder vollständige Sammlung derer deutschen gemeinen Lehengesetze rc. Frankfurt. 1740.

2) Des deutschen Staats und Lehenrechts, vermehrt nunmehr von D. Heinrich Godfried Scheidemantel. Leipzig. 1782.

3) Burch. Godh. Elementa juris feudalis. 1710.

4) *Joann.* De jure feudorum liber Posony. 1765.

5) *Georg Ludwig*, Principia juris feudalis Göttingæ 1767.

Hellfeld 6), und andere lieferten uns brauchbare Lehrbücher; Jenichen 7) ersetzte durch eine Sammlung von stattlichen Commentationen den Mangel, so wir in der Lehengeschichte fühlten, und die neuesten Sammlungen auserlesener Abhandlungen aus dem Lehenrecht, die uns gegenwärtig H. D. Zepernick 8) liefert, sind ohne Anpreisung schon für ihren Werth bürgen, da sie nicht nur practische Fälle enthalten, sondern auch nicht blatterdings in den Schranken eines einzigen Lehenhofs- oder Provinzialrechts verbleiben, und hierdurch gemeinnützig werden.

So aufgeklärt nun immer die Lehenrechtsgelahrtheit für dermaliges Zeitalter erscheint, so werden doch einzelne Abhandlungen forthin ihrer Aufnahm entgegen sehen, weil es noch um die Einrichtung eines rechten Lehrbuchs der Lehenrechtsgelahrtheit zu thun ist, wie der geheime Rath Nettelbladt in einer treflichen Abhandlung 9) zeigte.

Man

6) Elementa juris feudalis.
7) Thesaurus juris feudalis tom. III. Francofurt. 1750.
8) Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehenrechte III. Th. Hall. 1782.
9) Von der rechten Einrichtung eines Lehrbuchs der Lehenrechtsgelahrtheit in D. Zepernicks Sammlungen III. Th. XII. Abhandl. S. 365.

Man erfodert heut zu Tage nicht allei-nig die theoretische Lehenrechtskenntniß, sondern auch eine practische, wenn man immer den Gerechtsammen des Lehenherrns, des Vasallen, oder einem andern dritten in der Sache befangenen Theilhaber nicht zu nahe treten will.

Arbitrarische Entscheidungen führen gemeiniglich ihr verborgenes Gift mit sich, da sie sich auf kein gesetzliches Sistem gründen.

Im deutschen Reich erhält die gesetzliche Lehensverfassung gröstentheils von dem Reichshofrath ihre Bestimmung, dessen Entscheide sind die richtigsten Vorschriften, die uns in der practischen Lehenrechtsgelahrtheit auffallen.

Das Publicum ist daher dem Herrn Staatsrath Moser 10) verewigten Dank schuldig, daß er die practische Lehengelahrtheit mit Reichshofräthlichen Entscheidungen so stattlich beleuchtet.

Die gegenwärtig gewählte Materie von Lehensveräusserungen erscheint in dem Lehenrechte für Deutschland, ausser der Lehre von dem Lehenerbfolgrecht, fast als die wichtigste, besonders, da es Deutschland wegen dem Lehenveräusserungsfall an eigenen Grundgesetzen fehlt.

10) Joh. Jak. Tractat von der deutschen Lehenverfassung. Einleitung zum Reichshofrathsproceß. IV. Th. 1755.

Entscheidungen in Lehenveräusserungsfällen veranlassen daher nicht geringe Schwürigkeiten, weil das longobardische Lehenrecht die gesetzliche Auskunft geben soll, und die höchsten Reichsgerichte in judicando selbst darauf angewiesen sind.

In den longobardischen Gesetzen herrschet zwar ein Geist, der dem deutschen Lehensistem nicht allerdings angemessen zu seyn scheint, sie sind aber aus Abgang eines andern Gesetzbuches ohnentberlich: Man findet auch nicht bey allen Lehenhöfen provincial-Rechte, und Gewohnheiten, die statt eines allgemeinen Gesetzbuchs dienen mögen.

Die deutschen Lehenhöfe richten sich im dermaligen Zeitlauf insgemein nach dem kaiserlich-oberstrichterlichen Lehenhof, dessen Entscheidungen in den Reichsgesetzen, in dem Reichsherkommen, und auch in der particular-Verfassung jedes Lehenhofs begründet sind.

Man geht hiemit nicht irre, wenn die longobardischen Lehengesetze, dann die deutschen Provincialrechten mit diesen reichsrichterlichen Entscheidungen, so viel möglich, vereiniget werden, und in dieser Vereinigung dörfte die practische Kenntniß einer gründlichen Lehenrechtsgelahrtheit bestehen.

Nicht alle Vollkommenheiten können nach der gesetzlichen Richtschnur des longobardischen Lehenrechts abgemessen, und ent-

entschieden werden, da es nur als ein jus Subsidiarium für Deutschland anzusehen ist, und es finden nur gar wenige Stellen desselben bey der im deutschen Reich so herrlich gebildeten Lehenverfassung mehr ihre Anwendung.

Die Verbindlichkeit des Vasallen, und dessen Maaßnahme, ein ohne lehenherrlichen Consens veräussertes Lehen zu recuperiren, kann nach dem Bestand der heutigen Reichsverfassung nicht so genau aus dem longobardischen Lehenrecht entschieden werden. In keiner Stelle giebt das longobardische Lehengesetzbuch den Ausschlag, in wie ferne der Lehenherr in dem Recuperationsfalle dem Vasallen die Lehenshülfe zu leisten habe, und in wie weit auf diese der Vasall bey Lehensveräusserungen, die mit oder ohne Lehensconsens vorgegangen, einen Anspruch machen könne.

Wir wollen nun sehen, wie sich die longobardischen Gesetze, mit den deutschen Lehenrechten, und dem Reichsherkommen in den Lehensveräusserungsfällen vereinigen lassen, und wie sorgfältig dießfalls die theoretische Kenntniß mit der practischen müsse abgewogen werden, da letztere manchmal mehr, als die Gesetze entscheidet.

Erster Abschnitt.

Von dem Ursprung, Einführung, Ansehen, und Gebrauch des longobardischen Lehenrechts in Deutschland.

I. Abtheilung.

Von dem Ursprung des longobardischen Lehenrechts. . . Seite 1

II. Abtheilung.

Von Einführung des longobardischen Lehenrechts in Deutschland. . 40

III. Abtheilung.

Von dem Ansehen, und Gebrauch des longobardischen Lehenrechts in Deutschland. 55

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Das longobardische und deutsche Lehenrecht gestatten ohne lehenherrlichen Consens keine Veräusserung der Lehen.

I. Abtheilung.

Von dem Lehen-Veräusserungs-Verboth nach dem longobardischen Lehenrecht Seite 69

II. Abtheilung.

Von der Veräusserungs-Unzuläßigkeit nach den ältesten deutschen Lehen Gesetzen. 81

III. Abtheilung.

Von dem Einhalt, so die höchste Reichs-Gerichte allen Veräusserungen der Reichs-Lehen machen. . . 95

IV. Abtheilung.

Von der deutschen Lehenrechts-Lehre in Ansehung der Veräusserungen. . 159

Dritter Abschnitt.

Von der Straffälligkeit des Vasallen wegen einem ohne lehenherrlichen Consens veräusserten Lehen, dessen Verbindlichkeit, solches ohne Kosten, und Beschwehrung des Lehenherrns wiederum zu recuperiren, und der hiebey einschlagenden Lehenshülfe.

I. Abtheilung.

Von der Bestrafung des Vasallen nach dem longobardischen Lehenrecht. Seite 174

II. Abtheilung.

Von den ältesten deutschen Lehen-Strafgesetzen. - - - 180

III. Abtheilung.

Von der Straffälligkeit des Vasallen nach der Reichs- und gemeinen Observanz, dann der deutschen Lehenrechtslehre. - 184

IV. Abtheilung.

Von der Verbindlichkeit des Vasallen, das Lehen ohne Kösten, und Beschwehrung des Lehenherrn zu recuperiren, und der hiebey einschlagenden Lehenshülfe. - 200

Erster Abschnitt.

Von dem Ursprunge, der Einführung, dem Ansehen, und Gebrauche des longobardischen Lehenrechtes im Deutschlande.

I. Abtheilung.

Von dem Ursprunge des longobardischen Lehenrechtes.

§. 1. Die Longobarden waren Deutsche, 2) und ihr Sitz an der Elbe, 3) ursprüngliche Regierungsform, 4) ihre Migration nach Italien, 5) Regiments Errichtung, 6) Gesetze der Longobarden, 7) Zerfall des longobardischen Reiches, 8) erste Spur von dem longobardischen Lehen, 9) der Longobarden ähnliche Regimentsverfassung mit der fränkischen und deutschen, 10) die Deutschen sind die Erfinder der Lehen, 11) und nicht die Römer, 12) von den Deutschen werden die Lehen von jeher ge-

rühmt, 13) nähere Proben hievon, 14) aus dem longobardischen Lehenrecht, 15) aus einer weiteren Stelle, 16) dann einer der vorigen ähnlichen, 17) Zuwachs des Lehenrechtes unter Karl dem Großen 18) Die Franken sind eben auch Deutsche, 19) unter den Deutschen sind die Franken aber wahrscheinlich die Erfinder der Lehen, 20) die Franken sind deutsche Völker sowohl nach Deutschlandes ältester Eintheilung, als der fränkischen Constitutionen, 21) Zuwachs des Lehenrechtes unter den sächsischen Kaisern, 22) einsweiliger Stillstand desselben, 23) Wachsthum unter den fränkischen Kaisern und zwar unter Conrad, 24) Constitutionen Kaisers Lotharius, 25) und K. Friderichs I. 26) dessen weitere Constitutionen, 27) Fortgang des longobardischen Lehenrechtes, 28) und dessen Zuwachs, 29) das longobardische Lehenrecht wird ein Anhang des Corporis juris, 30) erster Commentar hierüber, 31) Bemerkungen über den Ursprung des longobardischen Lehenrechtes.

§ 1.

Die Longobarden waren Deutsche.

Die Longobarden sind ihrer Entstehung nach ganz zuverläßig deutsche Völker gewesen, welches uns bewährte Schriftsteller versicheren. 1) Man ist aber dennoch nicht vergwissert, wo dieses Volk seinen eigentlichen, und ursprünglichen Wohnsitz gehabt. 2) All:

1) *Paul. Diaconus* in hist. Longobard. l. 9. *Christius* in comment. de orig. Longobardorum p. 3.

2) Alle Meinungen scheinen sich aber dahin zu vereinigen, daß sich ihre Besitzungen sowohl dieß- als jenseits der Elbe begränzet. 3)

§ 2.

Und ihr Sitz an der Elbe.

Leibniz 1) weiset den Longobarden um das Jahr 379 ihren Sitz noch dießseits der Elbe an, sein Beweggrund ist dießfalls auch nicht leer; denn Tiberius ist bekannter Maßen nicht über die Elbe gekommen. Man giebt aber auch zu, daß sie jenseits dieses Flusses ein Land gehabt. Tacitus 2) hat ihr Land nicht beschrieben, sondern nur erwähnt, daß die kleine Zahl dieser Nation Ehre mache, und daß sie mit verschiedenen mächtigen Völkern umgeben sey, von denen sie sich doch durch ihre Tapferkeit der Sklaverey erwehrte.

§ 3.

Ursprüngliche Regierungsform.

So wenig, als man die Gewißheit von ihrem ursprünglichen Wohnsitz erlangen konnte, eben so wenig weißt man, was sie

2) Abelen sächsische Alterthümer 2. §. 19. p. 366.
Christius in comment. de rebus longobardicis. 3. p. 6. Seq.
3) *Vellejus* Paterculus lib. II. c. 106. *Strabo* l. VII. *Suetonius* in aug. c. 21.
1) Script. rerum brunsvic. T. 1. p. 13. n. u.
2) German. cap. 40.

sie für eine Regierunsform in ihrer kleinen Republik ursprünglich eingeführet hatten. Indessen ist sehr wahrscheinlich, daß sie nach dem Beyspiele anderer Völker in Deutschland sich selbst regieret, und damit begnüget haben, daß sie einen Herzogen oder Feldherrn gehabt, welcher ihre Armee anführte. 1) Diese einfache Regierungsform bestund auch anfänglich bey den mehresten deutschen Völkern, denen es immer zur unsterblichen Ehre gereichet, daß sie sich selbst zu regieren im Stande waren. Ein wahrer Begriff von einem Volke, welches die Freyheit von jeher mehr als das Leben schätzte.

§ 4.

Ihre Migration nach Italien.

Die Longobarden veränderten aber fast die ersten unter den deutschen Völkern ihren ursprünglichen Standort: denn als Alboinus dem Narses, welcher mit Totila dem König der Ost-Gothen im Kriege verwickelt war, Hülfsvölker schickte, erhielten die Longobarden Gelegenheit, Italien kennen zu lernen. 1) Allerdings war dieses Land nach ihrem Geschmacke; denn, als das Königreich der Ost-Gothen zerstöret wurde, führte Alboinus, auf Einrathen des Narses, die Longobarden wieder nach Italien, und legte daselbst im Jahre

1) *Paul. Diaconus* l. 1. c. 14.

1) *Sigberius* ad ann. 547.

Jahre 568. den Grund zu einem mächtigen Königreich, welches uns unter dem Namen des Königreiches der Lombarden bekannt worden. Wir wissen, daß die Longobarden erst sehr spat Könige erhalten; 2) daher ist uns auch ihre Regierungsform bis auf diesen Perioden nicht ausfindig zu machen.

§ 5.

Regiments Errichtung.

Mit Errichtung dieses Königreiches, welches 200 Jahre dauerte, 1) kam auch ihre Regiments Verfassung zu Stand. Sie erwählten ihren König Agilmundus aus der vornehmsten Familie des Landes, verordneten auf eine feyerliche Art die Rechte, und das Ansehen des neuen Königes, und, nachdem sie sich mit andern Völkern vereiniget, fiengen sie die Ausführung großer Unternehmungen an. Je fester sie in Italien sich gesetzt, je mehr nahm ihre Regierungsform zu. Unter ihren Königen stunden die Herzogen, und Grafen; jene commandierten in den Provinzen, diese verwalteten aber die Gerechtigkeit in ihren Bezirken; die Könige hatten über beyde die Gewalt, doch so, daß das Volk gewiße Privilegien, die es sich vorbehalten hatte, als eine Art, und

2) *Paul. Diacon.* l. 9.
1) Allgemeine Welt-Historie. 18. Th. S. 604.

Denkmal ihrer ursprünglichen Freyheit genoß. 2)

§ 6.

Gesetze der Longobarden.

Rotharis ihr siebenter König in Italien ließ die Gesetze aufschreiben, die seine Vorfahrer gegeben hatten: 1) wir wissen aber dennoch nicht, von was für einem Betreff diese Gesetze gewesen; noch weniger läßt sich bis auf den Zerfall dieses Königreiches abnehmen, ob die Longobarden schon vor oder nach ihrer Besitznehmung von Italien Lehen gehabt.

§ 7.

Zerfall des longobardischen Reiches.

Die Longobarden zählten in ununterbrochener Reihe 23. Könige bis in das Jahr 774. Bis auf diese Zeit wagten es verschiedene Völker, und insonderheit die Franken, die Longobarden aus Italien zu vertreiben. Es schlug entgegen jederzeit fehl. 1) Karl der Große fand aber um das Jahr 774. keinen Widerstand, die Longobarden sich gänzlich unterwürfig zu machen. Ihr vom Thron gestossener König wurde nach Frankreich geführt, oder, wie

---

2) *Christius* de rebus Longobard. lib. 3. p. 6.

1) *Paulus Diac.* loc. cit. *Christ.* in comment. de rebus longobard. loc. cit.

1) *Comment.* de rebus longobard. l. c.

wie einige glauben, nach Lüttich, worauf er in dem Kloster Corvey gestorben. 2) Von dieser Zeit legte Karl der Große sich den Titel als König der Longobarden bey. Die Päbste gaben ihm solchen in Briefen. Er legte sich selben in öffentlichen Urkunden bey, und man trifft ihn auf einigen seiner Münzen an. Karl der Große ließ die longobardische Herzogen in ihren Gouvernements, um sich desto besser ihrer Treue versichert zu halten, und, obschon durch die Eroberung von Pavia die Regierung der longobardischen Prinzen aufhörte, und in ihren ersten Thronsbesitzern zerfiel, so hat dennoch das Königreich der Longobarden seine Endschaft nicht erreichet. 3)

 § 8. Durch

---

2) Allgemeine Welt-Historie 18. Th. S. 6— 8. Hierinn kömmt aber die Stelle anderst vor, als wir solche lieferten. Es heißt: Karl der Große geht nach Italien, belagert Pavia, und wird davon, und von des Königs Person sammt dessen Gemahlinn und Kindern Meister, die er nach Frankreich schickte, und von denen man seit derselben Zeit nichts mehr hörte, und machte dadurch dem Königreiche der Lombarden ein Ende, wovon er nun selbst die Oberherrschaft behauptete. Sichere Anzeigen von dem Ableben des letzten longobardischen Königs Desiderins versichern uns aber die Glaubwürdigkeit des Textes.

3) *Christ.* comment. de rebus longobard. l. c.
Allgemeine Welt-Geschichte. 18. Th. S. 604.

§ 8.

Erste Spur von dem longobardischen Leben.

Durch diese Revolution sind wir allererst auf die nähere Regierungsform der Longobarden gekommen, die sich oberwehnter massen unter Karl des Großen Beherrschung nicht sonderlich geändert. Wir haben noch wirklich die Capitularia, oder den Codicem ihrer besondern Gesetze, nach welchen Karolus, und seine Nachfolger sie regieret, und worinnen man van den Capitularien dieses Prinzen sehr vieles eingeruckt findet. Aus den longobardischen Gesetzen, die nun allem Anschein nach älter, als jene der Franken sind, werden wir gewahr, daß die Longobarden schon Beneficia, 1) oder nachherige F*euda*, dann auch schon *Fideles* Regis 2) oder heutige Vasallen gehabt. Und daher kömmt es, daß verschiedene Rechtslehrer den Ursprung der Lehen von den Longobarden hergeleitet. 3)

§ 9. Die

---

1) Lib. III. leg. 8. 1. heißt es: Quicunque suum *beneficium* occasione proprii desertum habuerit, & infra annum, postquam comes, vel missus noster notum factum habuerit, illud emendatum non habuerit, ipsum *beneficium* amittat.

2) Fideles werden sie in dem Gesetze Königs *Liutprandi l. II. Tit.* 26. *l.* 1. genannt: Si quis pro causa sua aliquid judici, vel ad qualemcunque loci præpositum, vel *fidelem* Regis dederit

3) *Thomasius* in origin. Feud, §. 12. Geschichte der Deutschen. XVII. 24.

§ 9.

Die Longobarden hatten auch in Wahrheit sehr viel ähnliches mit der deutschen Verfassung gehabt. Man traf bey ihnen *Comites* und *Missos regios*, wie in dem deutschen und fränkischen Reiche an: die Liebe zur Freyheit, und besonderen Vorzügen legten sie auch nicht ab, nachdem sie ihren Wohnsitz mehr, als 200 Jahre lang in Italien aufgeschlagen, und es ließ sich nicht erheben, ob die Lehen ursprünglich von den Franken, oder Longobarden herkommen; denn die mehreste der Deutschen Völker nahmen von einander die Gesetze an. 1) Verschiedene Nationen fanden eine Vermischung der Gesetze für gut, und dieses geschah gemeiniglich, wenn ein Regent mehrere Völker sich unterwürfig machte, wie Karl der Große, der damals das Königreich Italien, und das Fränkische Reich beherrschte. 2)

Der Longobarden ähnliche Regimentsverfassung mit der fränkischen, und deutschen.

§ 10.

So lang die Deutschen nichts von geschriebenen Gesetzen wußten, galten bey ihnen

Die Deutsche sind die Erfinder der Lehen.

A 5

1) J. G. Köster von dem Ursprung und der Verfassung der feudalischen Regierungsform in alten Lehenreichen. In Zepernicks Sammlung. II. Th. S. 21.

2) Ph. E. Bertram von den Vorzügen und Freyheiten, welche die fränkische Könige, besonders die Karolinger den Vasallen zugestanden haben. Ibid. S 41.

ihnen gute Sitten mehrers, als bey anderen Völkern die beßten Gesetze. 1) Und so mag es auch den Longobarden, die unserer vorerwehnten Erzählung nach ursprüngliche Deutsche sind, bis auf ihre Niederlassung in Italien ergangen seyn, indem sie alldort erst ihre geschriebene Gesetze erhielten. Tacitus 2) giebt uns aber unlaugbare Spuren an die Hand, daß die Deutsche schon etwas ähnliches von den heutigen Lehenmänneren gehabt, da er insonderheit von den *Comitibus* schreibt, die den Fürsten zu Kriegszeiten zum Schutz und im Frie-

1) *Tacitus* de mor. germ. cap. XIX.

2) Idem loc. c. cap. 13. nec robur inter comites adspici gradus, quin etiam ipse comitatus habet, judicia ejus, quem sectantur, magnaque & comitum æmulatio, quibus primus apud Principem suum locus, & Principum, cui plurimi, & acerrimi *comites*. Hæc dignitas, hæ vires, magno semper electorum juvenum globo circumdari in pace decus, in bello præsidium, nec solum in sua gente cuique, sed apud finitimas quoque civitates id nomen, ea gloria est, si numero, ac virtute comitatus emineat; expetuntur enim legationibus, & muneribus ornantur, & ipsa plerumque fama bella profligant. Cum ventum in aciem, turpe principi virtute vinci, turpe comitatui virtutem principis non adæquare.

3) De

Frieden zur Zierde gedienet. Cäsar 3) bemerkt von den *Devotis* und *Soldurii*s das nämliche, von denen auch Cananus 4) den ersten Ursprung der Lehen nicht ohne Grund herleitet.

§. 11.

---

3) *De bello gallico* lib. VI. cap. 15. Si, quum est usus, atque aliquod bellum incidit, quod ante Cæsaris adventum fere quot annis accidere solebat, uti aut ipsi injurias inferrent, aut inlatas propulsarent, omnes in bello versantur, atque locum, ut quisque est genere, copiisque amplissimus, ita plurimos circum se ambactos clientesque habent, hanc unam gratiam potentiamque noverunt.

Idem lib. 3. cap. 22. Von den *devotis* & *soldurii*s. Quorum hæc conditio, uti omnibus in vita commodis una cum his fruantur, quorum se amicitiæ dediderint. Si quid iis per vim accidat, aut eundem casum una ferant, aut sibi mortem consciscant, neque adhuc hominum memoria respectus est quisquam, qui eo interfecto, cujus se amicitiæ devovisset, mori recusaret.

Soldurii waren die sogenannten Soldmänner, oder *milites mercenarii*, wovon sich die Etymologie in der Phylologia *Math. Martini* voce *Soldurius* finden lasset.

4) *Jur. civ.* Lib. II. c. 9. n. 6.

§ 11.

Und nicht die Römer.

Es haben zwar einige, und insonderheit Haloander 1) aus dem Kriegswesen der Römer, wie auch aus der lege 3, d. §. 7. de minoribus 2) die deutsche Lehen herleiten wollen: diese Meynung zerfällt aber in ihrem Ungrunde sogleich, wenn man betrachtet, daß bey den Beneficiariis 3) der Römer, weder von dem *Dominio utili*, noch von dem *to Fidelitas* was anzutreffen, die doch das Wesentliche eines Lehens ausmachen. Zudem hat die lex. 3 auf eine Gattung von Leben nicht den geringsten, auch nur von weitem faßlichen Bezug.

§ 12. Un-

---

1) Diesen hat *Laetius Taurellus* in libro de militiis ex casu in thesauro juris. T. IV. p. 1631. widerlegt.

2) In welcher es heißt: Sed & si ei legatum sit aliquid, quod personæ ejus cohæret, puta jus militiæ, dicendum est, posse eum restitui in integrum. interfuit enim ejus non capi, cum hanc parti non adquireret, sed ipse haberet.

3) *Julius Cæsar* de bello gallico L. 55. armat (Petreius) familiam cum hac & prætoria cohorte certatorum, barbarisque equitibus paucis beneficiariis suis, quos sæpe custodiæ habere consueverat, improviso ad vallum advolat. *Plinius* lib. X. epist. 36. ad *Trajan.* maximus procurator tuus, domine, præter decem beneficiarios sibi quoque confirmat necessarios esse milites.

§ 12.

Von den Deutschen werden die Lehen von jeher gerühmt.

Unter allen Nationen haben die Deutsche mit den Lehen sich am mehrsten abgegeben, und, wenn man erweget, daß die Lehen mit ihrem kriegerischen Genie 1) und besondern Regimentsverfassung sehr übereinkommen, 2) so darf man auch dem Grotius 3) Beyfall geben, daß die Lehen ursprünglich von den deutschen Völkern herrühren, da er schreibt: Contractus Feudalis proprius germanarum gentium, neque usquam invenitur, nisi ubi germani sedes posuerunt.

§ 13.

Nähere Proben hievon.

Es ist gar nicht zu bezweifeln, daß von den Deutschen der Ursprung der Lehen müsse hergeleitet werden. Nur alleinig die deutsche Geschichtschreiber erwehnen von den Lehen, und, wenn ausser den deutschen Völkern, auch bey andern eine Gattung von Lehens-Observanz und Gewohnheiten bestanden wäre, hätte man solche doch aus den dunkelsten Kennzeichen erheben können: auch die ältesten Gesetze aller andern Nationen schweigen von dem, was die Eigenschaft

1) *Auctor* operis de ingenio legum lib. 50.
2) Geschichte der Deutschen. XVI. 39. *Spener jac. Car.* prolusio academica de primis vestigiis Feudorum in germania ex antiquitate pervestigandis in Jenichens thes. jur. Feud. tom. II. p. 393.
3) De jure belli & pacis l. 1. c. 3. § 23.

schaft der deutschen Lehen aufweiset, vollkommen stille. 1)

Selbsten bezeugen es verschiedene in dem deutschen Lehenrecht vorkommende Benennungen, daß selbe ihrem Ursprunge und der Muttersprache nach ganz deutsche Wörter sind. Z. B. *Marcha*, *hostendicæ*, *investitura*, *felonia*, *allodium*, *feudum*, *morgenatica*, *quardia*. 2)

§ 14.

Aus dem longobardischen Leharecht.

Einer der besten Beweise, daß die Lehen eine wahre Geburt der Deutschen seyen, dörfte selbst aus dem longobardischen Lehenrecht zu erholen seyn: wir wollen einige Stellen desselben verfolgen:

II. Feudorum XXIX. heißt es von den Kindern, welche aus einem matrimonio ad morganaticam erzeugt worden:

Quidam habens filium ex nobili conjuge, post mortem ejus non valens continere, aliam minus nobilem duxit, qui nolens existere in peccato eum desponsavit ea lege, ut *nec ipsa, nec filii ejus amplius*

---

1) *Tacitus* de mor. germ. loc c.

2) *Hottomannus* de verbis feudalibus *Marquardus Freherus* in comm. ad const. Caroli III. de Feud. *Loccenii* lexicon Feud. p. tot. *Heumanni* 10. explicatio diplomatum quorumdam antiquorum quæ Feudi vocis primam mentionem facere perhibentur. In Jenichens jur. Feud. tom I. p. 569.

amplius habeant de bonis patris, quam dixerit tempore ſponſaliorum: verbi gratia decem libras, vel quantum voluerit dare, quando eam deſponſavit. Quod Mediolanenſes dicunt accipere uxorem ad morgenaticam: alibi lege *ſalica*, hic filiis ex ea ſuſceptis deceſſit, iſti in propinquitatem non ſuccedunt aliis extantibus. Sed nec in feudo, etiam aliis non exiſtentibus, qui, licet legitimi ſint, tamen in beneficio minime ſuccedunt, in proprietate vero ſuccedunt patri prioribus non exiſtentibus, ſuccedunt etiam fratribus ſine legitima prole decedentibus ſecundum uſum Mediolanenſium.

Dieſe Stelle zeigt nicht nur die Diſpoſition, und Erbfolgsordnung derjenigen Kinder an, die aus einer ſolchen Ehe erzeugt worden, ſondern giebt auch unter deren Beyſaz *alibi lege ſalica* zu erkennen, daß dieſe Erbfolgsordnung in dem Mayländiſchen nach den fränkiſchen Geſezen 1) eingeführt worden. Es kömmt immer anf das alte heraus. Von den Deutſchen kömmt das Lehenrecht urſprünglich her: denn die Longobarden waren ihrer Entſtehung nach Deutſche, und haben unter der Regierung Karl des Großen die Geſetze der Franken, die eben auch Deutſche ſind, angenommen.

Cæ-

---

1) Geſchichte der Deutſchen XVI 39.

Cæterum Franci (schreibt *Heineccius in antiq. germ. tit. 1. p. 157.*) ex quo in unum corpus coaluerunt, divisi sunt in salios, & ripnarios, etiam moribus & legibus discrepantes, ex quo enim Rhenum transire cæperant Franci, iis sese junxerunt Salici, id est, gens ad Isalam constituta, Romanis adhuc subjecta, & paulo cultioribus moribus ornata quam reliqui Franci, quare & hi antiquum Saliorum nomen adoptarunt, idque communicarunt cum Francis trans Rhenum ultra silvam carbonariam colentibus.

Nach einer weitern Stelle, *II. feud. IX. §. 1.* kommt von der Verjährung folgendes vor:

§ 15.

Aus einer weitern Stelle.

Donare autem, aut judicare pro anima, vel in dotem pro filio dare, nullius curiæ poterat consuetudine: licet posset locare, nisi locatio esset fraudulenta alienatio, sicut est per libellum, ut dicatur venditio, quis enim dubitat, quod libellario nomine sub vilissima duorum denariorum pensione perpetuo concedatur utendum, alienatum in fraudem esse: porro sive de bona consuetudine, sive de prava quæramus, concessa erat domino pro æquali pretio redemtio, nisi hoc *beneficium* amiserit dominus per refutationem, vel annali silentio, ex quo

sci-

sciverit, computando *præscriptione* autem *triginta* annorum *submovebatur*, tam *sciens*, *quam ignorans*, in prohibendo vel redimendo potior erat proximi agnati, quam Domini conditio, si tamen feudum erat paternum: de illa vero feudi alienatione, quæ a domino fit, si dubitaretur, lex Imperatoris Conradi consulatur, quæ posita est jam in dicto titulo de beneficiis.

Mit diesem kömmt überein, was sich *II. feudorum XXVI.* vorfindet: Si quis per triginta annos rem aliquam ut feudum possedit, & servitium domino exhibuerit: quamvis ea de re non sit investitus, præscriptione tamen triginta annorum se tueri potest.

Es ist also ein wahrer Beweis, daß die Verjährung in dem longobardischen Lehenrechte nicht nach den römischen, sondern nach den deutschen Gesetzen genommen worden: 1) denn Plinius bezeuget, daß bey den alten Deutschen 30 Jahre dasjenige gewesen, was bey uns ein Sæculum heißt. 2)

B §. 16.

1) *Heineccii* elem. jur. civ. 445.
2) *Hist. nat. l. 16. c. 44.* & ante omnia sexta lunæ, quæ principia mensium, annorumque his facit, & sæculi post tricesimum annum, quia jam virium abunde habeat, nec sit dimidia &c.

§ 16.

Dann einer der vorigen ähnlichen.

II. feudorum XXIV. L.II. §. fin. kömmt wegen der innerhalb Jahre und Tage nachzusuchenden Belehnung eine Verordnung vor. Prima autem causa beneficii amittendi hæc fuit, & adhuc est in *plerisque curiis* (sed in nostra curia mediolanensi non obtinet) quod si vasallus per *annum* & *diem* Domino suo mortuo steterit, quod hæredem domini sui investituram petendo, fidelitatem pollicendo non adierit, tanquam ingratus existens beneficium amittit, & e converso, si domino superstite vasallus decesserit, & filius ejus per jam dictum tempus neglexerit petere investituram, beneficio carebit.

Hieraus erhellet, daß die Longobarden ihr Lehenrecht nach den deutschen Gesetzen gebildet. Sie haben zwar nicht alle Gewohnheiten der Deutschen angenommen: indessen zeigt diese Stelle doch, daß es mehr andere ordentlich eingerichtete Lehenhöfe, als nur den mayländischen, damals schon gegeben habe, die gewiß insgesamt in Deutschland anzutreffen waren; denn es ist bekannt, daß nur in jenen Provinzen das Lehenrecht eingeführet worden, welche die Deutsche entweder durchwandert, oder wo sich selbe niedergelassen, wovon in der zweyten Abtheilung der Beweis ganz klar gemacht wird. In Spanien, sagt Willerding in seiner vortrefflichen Abhand-

handlung *de incongrua aplicatione juris longobardici ad feuda Germaniæ*, 1) wohin die Deutsche keinen Fuß gesetzt, trifft man noch heut zu Tage kein Lehen an.

So viel ist immer aus den angezeigten Stellen verläßig, daß die Lehen nicht von den Römern, sondern von den Deutschen herkommen. Den Römern waren die deutsche Gewohnheiten zum Theil gar nicht bekannt, größten Theils gehen aber solche dem römischen Rechte oberwehnter massen vollkommen entgegen. 2)

§ 17.

Zuwachs des Lehenrechtes unter Karl dem Großen.

Man hält sich unnöthig mit einer Untersuchung auf, ob von den Longobarden, oder von den Franken die Lehen erfunden worden: es kömmt immer der Ursprung der Lehen von den Deutschen her. 1) Es hat aber das deutsche Lehenrecht unter den Franken allererst seine ordentliche Einrichtung, und Gestalt erhalten, wozu Karl der Große das mehreste beygetragen, nachdem er

 sich

---

1) §. 4. p. 233. in Jenichens *thesauro* juris feudalis tom I.

2) *Giphanius* de jur. feud. cap. II. num. 1, seq. *Ritterhusius* paratit. feud. l. t. quæst. II. *Besoldus* thesauro practico voce Lehen.

1) *Mascov.* de jure feud. lib. p. 16. & 17. *Wolffii Gabr.* commentatio de feudorum imperii origine & indole sub primis Francorum regibus bey Jenichen in thes. jur. feud. tom. I. p. 63.

sich das römische und italiänische Reich unterwürfig gemacht, wiewohlen Spener 2) nicht dieser Meynung ist.

§ 18.

Die Franken sind indeben auch Deutsche.

Die Franken sind ihrem wahren Ursprunge nach Deutsche, und es ist nicht zu glauben, daß nach der Vorlag so vieler historischen Beweisen jemand diesen Satz als unrichtig miskennen werde: Bodinus war der einzige, welcher, jedoch ohne den mindesten Grund, behauptet, daß die Franken ursprünglich keine Deutsche, sondern *Galli* gewesen. Zu Tacitus Zeiten, erwehnet Cluverius, 1) sind die Franken noch unter den *Tencteris* oder *Chamavis* verborgen gewesen. In dem dritten Jahrhunderte nach der Geburt des Heilandes sind die Deutsche schon eine *nobilis natio* benennt worden, wie Trebellius Pollio 2) bezeuget. *Hieronymus* in vita Hil. apud Aymon. 3) beweiset es noch näher. Inter Alemannos & Saxones gens non tam lata, quam valida apud historicos *Germania*, nunc vero *Francia*

---

2) Observatio de originibus juris feudalis ad consuetudinem, minime vero ad Caroli M instituta referendis, in Jenichens thes. jur. feud. tom II. p. 47c.

1) Germ. ant. lib. III. cap. XX.

2) In *Galienum* cap. VII.

3) De gestis Francorum lib. II. c. X.

cia vocatur. Marcelinus, 4) welcher unter Constantio, und Julio gelebt, und dem Feldzuge gegen die Franken beygewohnt, schreibt, Francos ausos olim in romano solo apud toxiandriam locum habitacula sibi figere prælicenter. Hiebey ist zu bemerken, daß die römische Herrschaft damals bis an den Rhein sich erstrecket. Eben dieser in einer andern Stelle. 5) Rheno exinde transmisso regionem subito pervasit Francorum. Diese Landschaft ware also gewiß in Deutschland. Noch näher äussert sich Marcelinus. 6) Francos, & Saxones gallicanis tractibus confines fuisse, & eos, quoscunque erumpere potuisse. Wenn also die Franken den Galliern am Rhein angegränzet, so waren selbige keine Gallier, sondern wahre Deutsche. Procopius, 7) welcher unter Justiniano gelebet, schreibt, *Franci* quondam *Germani* vocabantur. Und an einem andern Orte. 8) Vandali fame pressi in *Germanos* irruunt, qui nunc *Franci* dicuntur, simulque Rhenum trajecerunt. Agathias 9) lehret uns: *Francos* hos ve-

4) Lib. XVII. cap. XVIII.
5) Lib. XX. cap. X.
6) Lib. XXVII. cap. VIII.
7) De bello gothico lib. I.
8) In lib. I. de bello Vandalico.
9) De bello gothico lib. I.

veteres esse *Germanos* dixere, quod utique ex eo satis liquet, quando citra Rhenum habitant, & hinc propinquas incolunt terras, galliarumque maximam partem possident, non propriam sed vi postmodum occupatam.

Und endlich ist es eine bekannte Sache, daß die Gallier von den Franken durch Karl den Großen in den Capitularibus 10) selbsten abgesöndert, und als eine andere Nation betrachtet worden.

§ 19.

Unter den Deutschen sind die Franken aber wahrscheinlich die Erfinder der Lehen.

Man mag nun dem Ursprunge der Lehen nachgehen, wie man will, so wird immer das Loos der Erfindung auf die Deutsche fallen. Unter den Deutschen sind aber die Franken doch, aller begründeten Muthmassung nach, die ersten Erfinder der Lehen; denn die fränkischen Alterthümer 1) geben uns klar zu erkennen, daß bey den Franken von den alleraltesten Zeiten die Lehen eingeführt gewesen. Es ist auch bekannt, daß in der merovingischen, und karolingischen Geschichte forthin die *Vassi, Vasalli*, 2) *regii leudes* und *levdes* 3) vor,

10) Lib. XVI. cap. 281.

1) *Mauritius* in corollariis de principiis jur. publ. & in pos. feud. dec. I. pos. V.

2) *Georgius Turonensis* hist. L. VIII. cap. IX. & L. IX cap. XX.
Aymonius L. III. cap LXXXI.
Fredegarius cap. LXXXVII.

3) vorkommen, unter welcher letzterer Bedeutung die Fideles verstanden wurden. Die den Franken angelegene Völker, als die Bavari, Saxones, Suevi, Burgundi, Gothi, und Longobardi haben allererst nach dem fränkischen Beyspiele unter ihre Comites Güter ausgetheilt, und selbe hiedurch zum Kriegsdienste verbindlich gemacht. 4) Man darf auch sicher so lang darauf bestehen, daß die Lehen ihren Ursprung von den Franken genommen haben, bis gegen die vorliegende Beweise von andern Völkern noch stärkere mögen beygebracht werden 5). Mit dieser Meynung haltet es auch Böhmer 6).

§ 20.

Die Franken sind deutsche Völker, sowohl nach Deutschlandes ältester Eintheilung, als den fränkischen Constitutionen.

Deutschland bestunde bekanntermassen zu Zeiten Karl des Großen aus fünf Völkern, wiewohlen einige deren sechs vor-

---

3) Jam vero (schreibt *Bignonius* ad form. *Charculphi* L. I. cap. ult. p. 928. edit. Baluziana) *leudes* nihil aliud erant quam *fideles*, qui a rege prædia tenebant sub lege fidei, & *servitii*, qui postea *vassi* sunt appellati.

4) *Carolus Molinæus* in consuetud. Paris. tit. I. in pr. n I. 13.

5) *Willerding* de incongrua aplicat. jur. Longobard. in germ. p. 235.

6) *Lud Georg. Bœhmer* prolusio academica de feudis ex veterum Francorum beneficiis enatis in Jenichens thes. jur. feud. tom. I. p. 558.

vorgeben, 1) nämlich den Franken, Bayern, Schwaben, Thüringern, und Sachsen. 2) Nachdem aber die Bayern, Schwaben, und Thüringer unter die Bothmäßigkeit der Franken kamen, so wurde Deutschland unter den zwey Hauptnationen der Sachsen, und Franken begriffen. 3) Bey welcher Eintheilung es sonach verbliebe, obgleich Karl der Große die Sachsen auch unter die fränkische Bothmäßigkeit brachte, indem dieselbe immer besondere, und von den Franken ganz entschiedene Rechte, Sprachen, Sitten, und Gewohnheiten behalten.

Das fränkische Reich wurde damals in Franciam occidentalem, und orientalem, oder das Königreich Neustrien, und Austrasien, nämlich das Ost- und Westreich getheilet. Das Westreich begriff eigentlich Gallien, und das Ostreich alles dasjenige in sich, was die Franken in

---

1) *Coccejus in jurisprudentia publ.* cap. II theilte Deutschland in 6. große Provinzen, unter denen Mocavia, Vandalia, Saxonia mit Einschluß Thüringen, dann Francia, Suevia, & Bojaria vorkamen. Obige Eintheilung hat aber mehrern Grund.

2) Diese 5 deutsche Völker bemerken die Annales fuldenses ad ann. 887. *Regino* ad. 920. *Annales franc.* ad ann. 840. 888 *Otto Frising.* lib. 1. cap. XI. *Albert. Stadens.* ad ann. 888. *Albericus* ad annum 898

3) *Wittichindus* lib. II. im Anfange.

in Deutschland von den obgedachten vier Provinzen besassen. Sobald aber von Ludovico Bavaro Deutschland zu einem von Gallien oder Frankreich ganz abgesönderten Reich gemacht worden, so kam es unter der Benennung Osterreich, 4) und eines regni teutonici, oder Franciæ orientalis vor. 5) Diese historische Ausführung scheint gegenwärtig eines Theils ihren besondern Nutzen bey denjenigen zu haben, denen es an subsidiis historicis fehlet, vorzüglich aber bey jenen, welche immer mit dem fränkischen Reiche das heutige Gallien vermischen. Andern Theils zeigt sich, daß die Franken ursprünglich von Gallien der Nation nach abgesöndert, und ohnlaugbar deutsche Völker waren: die Constitutionen, welche unter den fränkischen Königen in dem Lehenwesen bloß für Deutschland gegeben wurden, sind unter den Capitularibus der fränkischen Könige, Karls des Großen, Ludwigs des Frommen Lothars, und Karls des Kahlen begriffen, wovon aber diejenige, so die geistliche Beneficien enthalten, von andern, die von den Regalien handeln, genau abzusön-

B 5 dern

4) *Aimonius* proœm. hist. cap. V. *Otto Frising.* lib VI. cap. XVII. *Hadr Valesius* voce Franciæ, & Neustriæ.

5) *Otto Frising.* lib. VI. XI. XVII.

dern sind 6). Unter Karl dem Großen hat also das Lehenrecht nach der Grundlage geschriebener Constitutionen seinen Anfang genommen 7).

§ 21.

Zuwachs des Lehenrechtes unter den sächsischen Kaisern.

Den Ursprung der Lehen, und die Grundlage eines geschriebenen Lehenrechtes ist man den Franken schuldig. Der Zuwachs gab sich von selbsten, wie in allen Dingen, so uns die Geschichte liefert. Hiezu hat Otto der Große nicht wenig beygetragen 1). Es haben aber sich um das Lehenrecht seine Nachfolger von dem sächsischen Stammen eben so verdient gemacht 2).

§ 22. Un-

---

6) Freyherr von Senkenberg hat in corp. jur. feud. german. p. 419. diejenige Constitutionen gesammelt, welche in den Capitularibus Francorum das Lehenwesen betreffen.

7) *Lud. Georg. Bœhmer* commentatio de ætate vetustæ collectionis consuetudinum feudalium, quam vulgo libros feudales vocant. bey Jenichen in thes. jur. Feud. tom. I. p. 197.

1) *Sigonius* de regno Italiæ lib. VII. p. 442.

2) Hieher wird erklecklich seyn, was Mascov in libro Feudorum p. 18. aus der Geschichte Kaisers Heinrich II. nach dem *Dietmaro* p. 368. anführt. Francorum & Muselensium primatus *regi manus tunc aplicans*, gratiam ejusdem meruit: ex

§ 22.

Unterschiedliche Revolutionen haben in Deutschland nach Ausgang des sächsischen Stammens das Lehenwesen dermassen in seinem Fortgange zurückgesetzt, daß man sich mit den Lehengewohnheiten, und dem Urtheile der Lehenhöfen begnüget, annebens zogen aber dennoch die Responsa palatinorum, und sapientum alle Gültigkeit nach sich. *Feud. lib. II. 55.* heist es z. B. habito ergo consilio Episcoporum, ducum, marchionum, & Comitum simul & palatinorum judicum, & aliorum procerum hac edictali deo propitio perpetua valitura lege sancimus. Eben so kömmt Feud. I. 19. eine an-

Einstweiliger Stillstand desselben.

---

ex eodem: de expeditione regis adversus hencium suinfurtensem p. 373. rex devastata omnis comitis proprietate, & *cum beneficio* late divisa ad Bamberg venit: ex eodem: de ducatu Bavariæ Henrico Lucemburgico dato p. 376. inde per Thuringiæ orientalisque fines Franciæ transiens ad ratisbonam venit, ibique regali habito placito, *incliti* suimet generoque, Henrico. XII. calend. April. cum omnium laude præsentium, cumque *hasta signifera*, ducatum reddit. ex eodem p. 397. de Micislao polono, Misico Polislai filius cum magnis veniens muneribus Regis *miles efficitur*, & fidem cum sacramento firmat, dehinc cum honore magno remittitur, & ut iterum veniret, delectatur.

andere Stelle: Si quis ex militia &c. vor. Observetur per constitutionem Lotharii Imperatoris, quæ est constituta tempore Eugenii Papæ ante januam beati Petri Apostoli in civitate romana per *laudamentum* 1) Sapientum, Paviæ, atque Mediolani, Mantuæ, Veronæ, Parmæ, Lucæ, Pisæ, & Syponti, & Marchionum atque ducum vel Capitaneorum, atque Valvascorum majorum.

§ 23.

Wachsthum unter den fränkischen Kaisern und zwar unter Conrad.

Kaiser Conrad genannt Salicus, weil er in terra salica 1) des deutschen Frankens gebohren war, suchte durch verschiedene Gesetze das Lehenwesen empor zu brin-

---

1) *Consilium* juxt. tit. 22. § in fine & ad nostram venit præsentiam cum illis, qui *laudamentum*, atque judicium *fecerint* & ante nos definiemus.

1) Sieh oben § 15. was *terra salica* seye: hierüber ist aber des weiteren nachzusehen *Friderici Hottomanni* Franco gallia cap. X. 10. Jacob. *Schifletius* lum. salicis ad vind. hisp. lum. II. p. 226. *Lindenbrogius* in glossario, wie auch *Otto Frisingensis* lib. IV. cap. XXXII. von der lege salica hat P. Daniel in einer besondern Dissertation behaupten wollen, daß der fränkische König Klodovæus hievon der Urheber sey, welchem in Gundlingianis III. th. n. 2. § 17. beygepflichtet wird.

bringen. *II. Feud. 34.* kömmt von ihm ein Gesetz vor, in princip. si inter capitaneos Regis est contentio, coram Rege debet definiri. Nicht minder ergiebt sich aus dem weitern Inhalte dieses Gesetzes. § 1. Dominus sine voluntate vasalli feudum alienare non potest, welches aber zu Mayland nicht angenommen wurde. In eben dieser *Lege Conradi* § 2. heist es: Similiter nec vasallus feudum sine voluntate domini alienabit, in feudum tamen recte dabit, si secunda persona sit talis, quæ Feudo servire possit. Von dem Gesetze Conradi Salici ist des mehrern in dem Commentario de rebus imperii 2) nachzulesen. Franc. Guilimanus hat selbes in dem Buche de vera origine & stemmate *Conradi II.* mit Noten beleuchtet: die Constitution selbsten ist aber ihrem ganzen Inhalte nach von Muratori 3) herausgegeben worden.

§ 24.

Constitutionen des Kaisers Lotharius.

Von Kaiser Lotharius finden sich verschiedene Constitutionen vor, die auch so merkwürdig als wichtig sind. 1) *I. Feud. 19.* wird de successionibus & culpis vasallorum gehandelt, von welchen wir schon

---

2) Lib. V. §. 18. not. 7.
3) Tom. I. antiquit. medii ævi p. 609.
1) Comment. de rebus *Lotharii* Imp. an. not. 5.

schon § 22. eine Anregung gethan haben. In einer andern *II. Feud.* 52. heist es: Feudorum vasalli non alienent sine voluntate dominorum suorum, wovon an seiner Stelle ein mehreres vorkommen wird.

§ 25.

und Kaiser Friederichs I.

Unter Kaiser Friederich I. kam das Lehenwesen schon in eine bestimmtere Ordnung, indem dieser Prinz sich persönlich verwendete, und verschiedenes dieserhalben verordnete.

Von Bünau 1) schreibt: „Nachdem „der König in den roncalischen Feldern „angekommen, wurde der Gewohnheit „nach das königliche Schild an einer „Säule aufgehangen, woselbst alle sowohl „deutsche, als welsche Lehenleute sich einzufinden verbunden waren: wer aber „seiner Schuldigkeit, und Pflicht hierunter kein Genügen leistete, wurde der „Lehen verlustig erkläret. Die Zusammenkunft in den roncalischen Feldern daurte „fünf bis sechs Täge, wehrend dieser Zeit „die Rechtshändel, und zwischen den Vasallen entstandene Strittigkeiten abgemacht wurden. 2)

Die-

1) Proben einer deutschen K. und R. Historie an. 1154. p. 34.
2) loc. cit. S. 33.

Dieser Kaiser, dem es an Witz, Klugheit, und Tapferkeit, nach dem sehr weiten Umfange seines großen Geistes, nicht fehlte, machte auf einem im Jahre 1158. in den roncalischen Feldern gehaltenen großen Reichstag einen allgemeinen Landfrieden, wovon das Wesentliche *II. Feud 27. de pace tenenda, & ejus violatoribus* vorkömmt, auf das Lehenrecht aber keinen Bezug hat.

Radevicus 3) schreibt aber von den Lehengesetzen, welche Fridericus in den roncalischen Feldern im Jahre 1158 gegeben, folgendes: Ad ultimum de feudorum jure, quod apud latinos scripto nondum sufficienter expressum fuerat, & pene omnes eam beneficiorum justitiam in injustitiam converterent, leges promolgavit.

Die Reichstagsschlüsse, besonders, so viel die königlichen Gerechtsamen oder Regalien anlanget, sind den longobardischen Lehenrechten *II. Feud. 56.* einverleibt. Hievon bemerkt Bünau 4) folgendes: „Wenn aber einige Rechtsgelehrte „diese Schlüsse auch von dem deutschen „Reich, und Fürsten verstanden wissen „wollen, so legen sie ihre Unwissenheit, „und Unerfahrenheit in der deutschen „Staats-Historie dadurch genugsam an „Tag: Italien und Deutschland sind so„wohl zu Friderichs Zeiten, als vor und „nach-

3) L. II. cap. 7.
4) Loc. cit. S. 94.

„ nachhero zwey unterschiedene Reiche ge„ wesen, jedes hat seine besondere Verfas„ sung und Gesetze gehabt.

Mascov 5) will behaupten, es seyen die Rechtshändel der Deutschen und Welschen nach diesen Gesetzen abgethan worden, und beruft sich dieserhalben mit vieler Wahrscheinlichkeit auf den *Otto Frisingensis.* 6) Dieser schreibt von diesem Reichstage folgendes Relatives hieher:

At sequenti die quicunque nocturnis vigiliis defuisse deprehensus fuerat, denuo ad præsentiam Regis, aliorumque principum, vel virorum illustrium evocatur. Sicque omnes beneficiati, qui sine bona voluntate dominorum suorum domi remanserunt, in feudis condemnantur: hunc morem principe secuto, non solum laicorum feuda sed & quorumdam Episcoporum, id est hartuici bremensis, & ulsici halberstatensis regalia personis tantum quia nec personis, sed ecclesiis perpetualiter a principibus tradita sunt, abjudicata fuere.

§ 26.

Dessen weitere Constitutionen.

Neben der obbemerkten Constitution des Landfriedens, und derjenigen, so die Regalien betreffen, hat K. Friderich noch einige

---

5) In lib. Feud. cap. 1. p. 21.
6) De gest. Frid. imp. lib. II. cap. 12.

einige andere ausgehen lassen. Von den Allodien wird *II. Feud. 54.* verordnet: Ad hoc qui allodium suum vendiderit, distinctum, & jurisdictionem imperatoris vendere non præsumat, & si fiat, non valeat: Si vero contigerit allodium aliquod infeudatum aufferri *Ecclesiæ* vel pro oblatione fidelium vel per emtionis & venditionis, alteriusve hujusmodi contractum: infeudatus, nisi per gratiam Ecclesiæ tanquam de novo receperit feudum, quod habebat, retinere non poterit.

Firmiter statuimus tam in *Italia* quam *alemannia*, ut quicunque indicta publica expeditione Romam ad suscipiendam imperii coronam Regem, aut sub Rege dominum suum non adjuverit, aut *eundo* cum ipso, aut pro *quantitate feudi* stipendia militiæ persolvendo, si de vocatione legitima a domino suo convinci per compares suos poterit, feudum perdat, & dominus in suos usus illud redigendi liberam habeat facultatem.

Hieraus ist abzunehmen, daß zu Zeiten Kaisers Friderich des Ersten von den Vasallen sowohl persönliche Lehendienste, als auch statt deren ein verhältnißmäßiger Geldanschlag zu erstatten gewesen. Nicht minder ergiebt sich, daß die Lehens Constitutionen zum Theil sowohl für Welschland, als Deutschland gegeben worden.

Eine andere Constitution dieses Kaisers ist uns auch von dem Verboth der Lehensveräusserung bekannt, die *II. Feudorum* 55. vorkömmt, von welcher im *II.* Absch. umständlich gehandelt wird. Unter andern ist Ao. 1175. schon das Recht, die Vasallen in Strittigkeiten, sowohl über Lehen, als Eigenthum ausser ihrem Vaterland vorzuladen 1).

§ 27.

Fortgang des longobardischen Lehenrechtes.

Endlich haben auch einige, und zwar Obertus von Orto oder Horto, und Gerhardus Capagistus Niger genannt, beyde mayländische Burgermeister, und treffliche Rechtsgelehrte 1), unter Kaiser Friderich angefangen, über das Lehenrecht zu kommentiren. Ihr Commentar bestunde aus einem zweyfachen Buch 2), welches aber nur die Lehengewohnheiten ent-

1) De *Senkenberg* de evocationibus l. 2. § 6. seq.

1) *Otto Frisingensis* de rebus Frid. I. lib. II. cap. 13. aderant cumanorum seu laudensium Consules, sed mediolanensium Superbia facientes quærimoniam præsentibus duobus Coss. ejusdem civitatis Oberto de orto, & Gerhardo nigro.

2) Hievon sind nur die Fragmenten in den libris Feudorum vorhanden. Bald wird der Ausspruch vorbenannter zweyer Kommentatorn belobt. *II. F.* 23. 28. 30. 32. §. 2. & 4. *II. F.* 36. bald wiederum verworfen. II. e. 32.

enthielt, die bey dem mayländischen Lehenhof im Schwung waren 3).

§ 28.

Unter eben diesem Kaiser wurde aus den Constitutionen der Fürsten, dann aus des Obertus von Orto, und Gerhardi Nigri zwey Büchern, auch sonstigen Gutachten der Rechtsgelehrten ein ordentlicher Traktat von den Lehengewohnheiten durch einen unbekannten Schriftsteller 1) verfasset; diesen schickte der Kaiser an die hohe Schule zu Bononien, woselbst damals die Wissenschaften ausserordentlich blüheten. Hierüber lehrte Hugo, oder Hugolinus, 2) einer von den 4. Rechtsgelehrten, wel- und dessen Zuwachs.

 che

3) *II. Feud.* 1. heißt es: Usum tamen Feudi, qui in *nostris partibus* obtinet, prout possibile est, exponere tibi necessarium duxi.

1) *II. Feud* 51. §. 2. Si voluerit Vasallus dominum offendere, sed non laboraverit, feudum non amittit. *Gerhardus* & *Obertus* similiter, etiamsi laboraverit, non amittit feudum, nisi insidiatus ei fuerit, & hoc probatum.

2) Hierüber ist des Herrn Ludw. Böhmer dissertatio de ætate collectionis consuetudinum Feudalium nachzusehen. Dieser bringt aus dem Calendario der hohen Schule zu Bononien vom Monat Octb folgende Stelle bey. Anniversarium funeris insignis. D. Hugolini de porta ravenato juris consulti & libri Feudorum bononiam a Friderico I onobarto Cæsare missi glossatoris, ac publici legum in nostro archigymnasio interpretis.

che der Kaiser in allen wichtigen Vorfallenheiten des welschen Reichs zu Rath zoge, und dieser war der Vorgänger desjenigen Hugolinus, der nachhero die Lehenbücher unter Friderich *II.* zusammen geschrieben.

§ 29.

Das longobardische Lehenrecht wird ein Anhang des corporis juris.

Endlich hat auf Befehl Kaisers Friderich *II.* Hugolinus 1) ein Rechtsgelehrter zu Bononien, welcher *de Presbyteris* oder nachher *feudalista* genennet wurde, zwey Lehenbücher aus obigen Sammlungen

---

1) Ein herrliches Zeugniß hat *Odofredus* ein Rechtsgelehrter zu Bononien ad auth. cass. l. de SS. Ecclesiis geliefert, welcher im 13. Jahrhundert gelebt ad auth. cass. C. de SS. Ecclesiis. Ut unum sciatis authenticum, quod fuit compositum a justiniano, habet collationes. Postea, quando venit Imperator Fridericus junior, misit has constitutiones ad civitatem istam doctoribus legum, ut optarent eas singulis legibus, sub congruentibus titulis, & ita fecerunt doctores. Dum convenerunt in S. Petro, quia istam adoptaverunt ad legem istam. Postea quid fecerunt, dominus Hugolinus post novam collationem posuit librum feudalem, & omnes constitutiones Friderici antiqui & junioris, & aliquas leges Conradi Imperatoris, ut vocatur. X. Collatio. Sed pauci sunt qui habent ita ordinate in libris suis.

lungen verfertiget, welche unter dem Titel der zehnten Collation mit Beysatz der Constitutionen K. Conrads *III.* und Friderichs dem Corpori juris beygefügt worden. 2) Auf allen Academien in Welschland lase man diese Bücher vor, und verschiedene Rechtsgelehrte bemüheten sich selbige mit Anmerkungen 3) und neuerlichen Abtheilungen 4) zum Nutzen der Schulen zu versehen, und ein ganzes System hieraus zu verschaffen 5).

---

2) C. G. *Knorr.* Untersuchung der Frage, ob *Hugolinus* die longobardische Lehenbücher unter Benennung der zehenden Collation den Novellen Kaisers Justiniani angehengt habe. In Jenichens thes. Jur. feud. cap. III. p. 135.

3) Einige waren der Meynung, es wären nicht zwey Bücher, sondern nur eins gewesen. *Buder* amænitates juris feudalis observ. I. de primæ placitorum feudalium collectionis conjectura.

4) *Schmid* benedict. principia juris feudalis p. 48.

5) Pf. E. Bertrams Beurtheilung des longobardischen Lehenrechts — Buchs in Zepernicks Samlungen. II. Th. S. 195.

§ 30.

Erster Commentar hierüber.

Fürnehmlich werden diese zwey Lehenbücher von Ardizo einem Rechtsgelehrten zu Verona statt eines Commentars mit Noten, und Bemerkungen versehen, und durch die beygefügte Capitula extraordinaria 1) vermehret.

Minutius de prato veteri verlegte selbige in sechs Bücher, und Bartholmäus Braterius in eine bessere Ordnung. 2) Endlich faßte Jakob Cujacius solche in fünf Bücher zusammen, änderte die Ordnung, und von daher entstunde eine erneuerte Sammlung des Lehenrechts 3).

§ 31.

Bemerkung über den Ursprung des longobardischen Lehenrechts.

Aus der Untersuchung der ursprünglichen Entstehung des longobardischen Lehen

1) Die Capitula ordinaria fangen *I. f.* und gehen bis *ad II. f.* 58. fort. Die Capitula extraordinaria, oder extravagantia rühren von einer privatcompilation überhaupt als ein epitome feud. Jacobi de *Ardizone* her.

2) *Buri* Erläuterung des deutschen Lehenrechts p. 110

3) *Mascov* loc. cit. p. 25. sagt von des *Cujacii* Ausgabe, in concinniorem ordinem redigere textum juris feudalis tentavit Jac. Cujacius, atque in libros V. digessit, quidquid legum eo pertinentium reperit, sed usu tam academiæ, quam Fori vetus ista distributio prævaluit.

henrechts zeigt sich a), daß die Longobarden ursprünglich Deutsche gewesen, und sich allererst in Welschland niedergelassen haben, sodann b) daß die Deutsche, und keineswegs die Römer immer für die Erfinder des Lehenrechts müssen angesehen werden, und c) die Franken unter allen deutschen Völkeren hierzu den Grund geleget, nicht weniger d) daß das longobardische Lehenrecht den Fortgang und Zuwachs durch die Constitutionen der deutschen Kaiser insonderheit Kaiser Conrads, Lothars, Friederichs I, und II. erhalten habe, so fort e) daß das longobardische Lehenrecht als ein Anhang dem Corpori juris einverleibt, und f) hierüber sogar zu commentiren angefangen worden.

II. Abtheilung.

Von Einführung des longobardischen Lehenrechts in Deutschland.

§. 1) Uneinigkeit der Feudisten über die Einführungszeit. 2) Conrings Meynung. 3) Westphals Urtheil. 4) Dann Schilters und anderer. 5) Hornig bestimmt das XIII. Jahrhundert. 6) Mehrerer Grund für Ludwigs Meynung. 7) Weit stärkerer für Balthasar. 8) Am stärkesten beweißt Löwenstern. 9) Aufnahme des römischen Rechts im XII. Jahrhundert. 10) Ohnnöthiger Beweis über die Aufnahme des Lehenrechts im XIII. Jahrhundert. 11) Noch weitere Ursach hievon. 12) In Deutschland hatte man im 13. und 14. Jahrhundert selbsten schon verschiedene Constitutionen. 13) Gedanken D. Friederichs Runde. 14) Bemerkungen.

§ 1.

Uneinigkeit der Feudisten über die Einführungszeit.

Gegenwärtig gehet es auf die Untersuchung des Beweises los, um welche Zeit in Deutschland das longobardische Lehenrecht eingeführet worden. Sehr viele Rechtslehrer setzen die Einführung des longobardischen Rechts in Deutschland auf den Anfang des 15. Jahrhunderts. Einige hingegen behaupten, daß solches schon in dem 12ten oder 13ten Jahrhundert in Deutschland

land eingeführt worden. Wir wollen nun in einer kurzen Untersuchung sehen, mit welchem Theil wir es halten können.

§ 2.

Conrings Meynung.

Conrings Ansehn hat die mehresten Feudisten irr gemacht, daß sie die Einführung des longobardischen Lehenrechts mit ihm auf das 15te Jahrhundert gesetzt. Dieser 1) wäre der Meynung, daß man wenigstens vor Anfang des 15ten Jahrhunderts in offentlichen Schriften sich auf das longobardische Lehenrecht nicht berufen habe, wiewohlen es nachhero bey den deutschen Höfen stillschweigend eingeführt worden. Conrings Meynung hat auch in gegenwärtigem Jahrhundert sehr viele Vertheidiger noch gefunden.

§ 3.

Westphals Urtheil.

Westphal 1) entgegen glaubt, man müsse distinguiren unter dem privat- oder Schul- und dem offentlichen, und Hofgebrauch. Seine Worte sind folgende. Dubio caret, transiisse jus longobardicum in Germaniam sæculo XII, sed ca-

1) De origene juris germ. cap. XXXIII. p. 227.

1) In meditationibus pragmaticis de feudis atque usu studii juris feudalis in Germania § 7. not. h. & K. item § 18. nota f.

cave, ne dicas, illud jam obtinuisse usum publicum, publica enim receptio facta demum est sæculo XV. in Camera imperiali: diese Distinction limitirt zwar Conrings Meynung; allein sie ist uns noch für keine Verläßigkeit Bürge.

§ 4.

Dann Schilters, und anderer.

Daß die longobardischen Lehenrechte erst im 15ten Jahrhundert in Deutschland eingeführt worden, sucht Schilter durch diejenige legitimations-Urkunde zu erweisen, welche Kaiser Rupert dem Gerlach Grauß Ao. 1408. ertheilt hat. Wegen diesem vermeyntlichen Beweis fallen die mehresten Feudisten Schiltern bey; allein man macht ihnen den Einwurf, daß eben hieraus das Gegentheil erwiesen werde, denn der Kaiser hätte nicht Ursach gehabt, den Lehenrechten durch einen Freyheitsbrief zu derogieren, wenn solche vorher nicht schon in der Uebung gewesen.

§ 5.

Hornius bestimmt das XIII. Jahrhundert.

Es hielt zwar Hornius 1) dafür, daß das longobardische Lehenrecht schon in dem 13ten Jahrhundert eingeführt worden, es fehlt ihm aber an Beweisen, denn der allei-

1) In comment: ad jus feud. alemann. ad rubr. §. 7. p. 7. & 8.
1) Iurisprudentia feud. L. 1. §. 27. p. 15. & 16.

alleinige Satz, daß von Hugolino dem römischen Recht im XIII. Jahrhunderte das longobardische Lehenrecht beygefügt worden, und daß solches hierdurch auch mit selbem in Deutschland gekommen, macht die Sache nicht aus, da beydes noch sehr viele Schwürigkeiten findet.

§ 6.

mehrerer Grund für Ludwigs Meynung.

Der Herr P. Ludwig 1) liefert aus dem Browerus Beweise, daß das longobardische Lehenrecht schon in dem XII. Jahrhundert in Deutschland üblich gewesen. Dessen Meynung wird durch eine bekannte öffentliche Urkunde bestättiget, nach welcher Kaiser Friederich I. Philipp Erzbischofen zu Kölln nach der Achtserklärung Heinrich des Löwen Ao. 1180. mit dem Herzogthum Westphalen belehnet hat, worinnen das Lehenverbrechen angezeigt wird: qui *sub Feudali jure legitimo trino edicto citatus ad audientiam Imperatoris nec apparuerit ipse, nec miserit responsalem.*

Nun könnte man sagen, Kaiser Friederich hätte Heinrich den Löwen nach dem deutschen Lehenrechte vorgeladen: allein wir haben keine Probe, daß man in Deutschland derley Lehensformalitäten gehabt: Es ist

---

1) In der Erläuterung der aureæ bullæ tom. II. tit. XXIX. §. 1. p. 987.

ist aber aus dem longobardischen Lehenrecht 2) zu erweisen, daß die trina citatio eine Vorschrift desselben seye. Die Schlußfolge ergiebt sich ohngezweifelt, daß also das longobardische Lehenrecht zu Ende des 12ten Jahrhunderts schon in Deutschland eingeführt gewesen.

§ 7.

weit stärkerer für Balthasar.

Eine der beßten Ueberzeugung, daß das longobardische Lehenrecht schon in dem 12ten Jahrhundert in Deutschland eingeführt worden, giebt uns Balthasar in seiner vortreflichen Dissertation *de tempore receptionis juris feudalis Longobardici in Germania* 1) da er beweist, daß schon im Jahre 1181. und 1182. — Pommern 2) unter Casimir I. und Boleslaus I. mit einem Lehens nexu dem Reich zugethan gewesen, denn damals hatte man schon den in Pommern gekommenen sächsischen Edelleuthen sub lege fidelitatis Güter aus-

2) II. *Feud.* 1. §. 12. Ein anderes Zeugniß bringt Bastineller in differtat. de præjudicio principum ex abusu jur. feudalis. *Otto de S. Blasio* bey, welcher schreibt: *Leo apud herbipolim — sententia principum ducatu — — feudali pœna privatur.*

1) *Jenichii* auguſt. theſ. juris feudalis tom. I. 222.

2) *Micrælius* in ſyntagmate hiſt. mundi p. 1111. & in Chron. Pom l. II. h. a.

ausgetheilt, ja selbsten die Inländischen trugen derley den Fürsten zu Lehen auf: wir können den Beweis noch näher aus einem Decret des Herzogs Philipp II. von Pommern d. d. Sedin den 20. Nov. 1609. ersehen, in welchem es heißt, daß „sobald Pommern an das Reich gekommen, „ auch zugleich die gemeine Lehnrechte daselbst in Uebung gekommen 3).

Balthasar 4) bestimmt seine Meynung aber hierüber noch näher. Quanquam facile largiamur, patriam nostram Germaniam æque ac Pomeraniam, consuetudines indoli, ac naturæ juris patrii conformes tenaciter servasse, ita ut etiam post receptionem juris longobardici natura Feudorum germanicorum ac pomeranorum a communi in plurimis aliena proprias exegerit consuetudines, propriaque jura.

§ 8.

am stärksten beweist Löwenstern.

Diejenige Meynung, welche die Aufnahm des longobardischen Rechts in Deutschland auf das fünfzehnte Jahrhundert zurück setzet, hat Bernhard von Löwenstern stattlich widerlegt 1) und mit den stärk-

3) Idem loc. cit. l. VI. 54.
4) loc. cit. §. 7.
1) Nicol. Georg Bernhard v. — — Professor der Rechte zu Buzau; Gedan-

stärksten Beweisen: sowohl aus dem Alterthum, als der Vernunft, gezeigt, daß das longobardische Lehenrecht ohne allen Zweifel in dem zwölften Jahrhundert in Deutschland aufgenommen worden. Wir liefern solche auszugsweis:

a) Das longobardische Lehenrecht ist im zwölften Jahrhundert durch Hugolin a Porta Ravenate unter dem Nahmen der zehnten Collation dem römischen Rechtsbuche beygefügt worden: dieser ist nach Herrn Hofraths Böhmers Beweisen 2) Ao. 1168. verstorben, mithin muß die Zufügung vor = oder in diesem Jahre geschehen seyn.

b) Der *Autor vetus* de beneficiis als ein Schriftsteller des 12ten Jahrhunderts 3) thut von Rechten, und Gewohnheiten Er=

---

danken von der Aufnahme des longobardischen Lehenrechts in Deutschland, wobey vorzüglich derjenigen Meynung, welche solche ins fünfzehnte Jahrhundert setzen, beleuchtet wird. Aus den gelehrten Beyträgen zu den Meklenburgschwerinischen Nachrichten vom Jahre 1768. – 1769. in Zepernicks Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehenrechte III. Theil p. 15.

2) De aetate vetustae Collectionis consuetud. feudalium in G. a. Jenichen thes. jur. feudalis tom. I. p. 197.

3) Schauenburg Joh. Gottf. programma de authoris veteris de beneficiis vetustate. Rinteln 1735. in G. a Jenichen thes. jur. feud. tom. I. p. 347.

Erinnerung, die nur in dem longobardischen Lehenrechte angetroffen werden; es folgt also vernünftig hieraus, daß er dieses Recht gekennt, und vor sich gehabt.

c) Unter urkundlichen Beweisen ist ein Document von Erzbischof Friederich von Magdeburg Weichmannen vorhanden, der Ao. 1164 lebte, und nach Kaiser Friederichs I. Lehenconstitution gegen Conrad Schaph ein Lehenurtel wegen unterlassener Lehenmuthung in Veränderungsfällen sprache.

d) Aus den churcöllnischen Privilegien 4) zeigt sich, daß das longobardische Lehenrecht schon zu Ende des großen Interregni von den deutschen Reichsfürsten gegen ihre Vasallen gebraucht worden.

All dieses zusammen genommen, wird jeden Ohnbefangenen überzeugen, daß an der Aufnahme des Lehenrechts im zwölften Jahrhundert gar nicht zu zweifeln seye.

§ 9.

Aufnahm des römischen Rechts im XII Jahrhundert.

Es fehlt an Beweisen nicht, welche darthun, daß in dem zwölften Jahrhundert das römische Recht schon in Deutschland aufgenommen worden. Heineccius 1) hatte verschiedene geliefert.

a) Aus

---

4) Bress in den Beyträgen und annexis ad *Thummermuth.* N. I.

1) In historia Juris lib. II. cap. 3. § 64. p. 886.

a) Aus Guichenons bibliotheca sebusiana eine renunciations-Urkunde, worinnen ausdrücklich der exceptioni non numeratæ pecuniæ, & non habitæ & omni legum & Canonum auxilio super illo competenti aut competituro entsagt wird.

b) In einer Urkunde Kaisers Friederich I. von Ao. 1157. geschieht Meldung von dem imperio mero & mixto, de hæredis institutione, legatorum.

c) An dem bremischen Erzbischof Bertholden wird in einer Urkunde von 1179. und in einer andern an K. Heinrich gerühmt, quod fuerit eruditus apostolicis Institutis, & legibus imperatoriæ majestatis.

d) Die Gräfin Mathildis gedenket in einer Urkunde von Ao. 1195. einer Schankung unter Lebendigen, mithin eines Testaments nach justinianischer Ordnung, wie sie bezeuget, einen Notarium publicum, & testes ad præmissa vocatos specialiter & rogatos bey der Hand gehabt zu haben, und endlich

e) Haben sich die Rechtsgelehrten in Deutschland in zwo Classen gesetzt, nämlich der Decretisten und Legisten vom römischen Rechte, wovon Arnoldus 2) sattsame Beweise giebt. Ist

2) In Chron. Slavorum lib. III. cap. 10. bey Heineccius §. 64.

Ist also das römische Recht schon im zwölften Jahrhundert in Deutschland, als ein an und aufgenommenes Recht erkennet worden, so wird auch die zehente Collation des römischen Gesetzbuchs von gleicher Aufnahm gewesen seyn.

§ 10.

Liegen die Beweise einmal vor, daß das römische Recht, und insonderheit das longobardische (wovon gegenwärtig die Rede ist) in Deutschland schon eingeführt gewesen, so würde es überflüßig seyn, von dessen Aufnahme im 13. und 14. Jahrhundert diejenige Erwehnung zu thun, und jene Proben vorzulegen, welche von Löwenstern von dem Jahre 1275 1), aus dem Struv 2), 1288. von Gudenus 3) dann von 1276. 1252. 1259. und 1282. aus dem Hertius 4), dann von 1306. aus Schannat 5) anführet.

Unnöthiger Beweis über die Aufnahm des Lehenrechts im XIII. Jahrhundert.

§ 11.

Es ist bekannt, daß der sogenannte Sachsen-Spiegel, oder sächsische Lehenrecht zu

noch weitere Ursache hievon.

D

1) In seinen Gedanken S. 44. und folg.
2) Dissertatio de allodiis imperii, Jenæ. 1710—1734.
3) In Codice diplom. tom. 1. p. 291.
4) De Consultationibus legibus & judiciis in specialibus German. rebus, §. 11. p. 14.
5) In Clientela fuldensi p. 204.

zu Anfang des 13. Jahrhunderts 1) und zwar zwischen den Jahren 1215. und 1235. verfertiget worden: „Wie kann dann, sagt „Löwenstern 2), das longobardische „Recht erst im fünfzehnten eingeführt, „und in Deutschland bekannt worden seyn, „da sich das sächsische Recht schon in verschiedenen Stellen auf das longobardi„sche Recht bezieht.

Zudem ist auch im 13. Jahrhundert schon der Schwaben=Spiegel, oder das jus feudale alemannicum zum Vorschein gekommen 3). Läßt man zu, aus der Vernunft ein Urtheil zu fällen, so ist ganz wahrscheinlich, daß, weil das longobardische Recht die Eigenschaft eines römischen Rechts vor sich hatte, und als ein Anhang des römischen Gesetzbuchs betrachtet wurde, die Deutschen auch ihre Lehengewohnheiten zusammen getragen, und daher das longobardische Recht immer als ein jus subsidiarium betrachtet haben, besonders, da nachher in Deutschland die bekannte Sammlung des sogenannten Kaiserrechtes dazu gekommen 4).

§ 12.

1) Ayrers diss de ætate speculi saxonici speculo suevico antiquioris. Gött. 1742.
2) Am A. O. S. 39.
3) *Senckenberg* in prim. lin. jur. feud. P. 1. c 4. §. 89.
4) Idem in visionibus diversis de collat. leg. germ. c. 6. §. p. 25.

§ 12.

Ausser dem Sachsen- und Schwaben-Spiegel erhielten die Deutsche von ihren Kaisern selbsten im 13. und 14. Jahrhundert verschiedene Constitutionen, so auf das deutsche Lehenrecht einen Bezug hätten: Als *a*) der allgemeine Landfrieden auf dem Reichstag zu Würzburg im Jahre 1287. worinn verschiedenes von dem Lehenwesen 1) zu finden ist.

In Deutschland hatte man im 12. und 14. Jahrhundert selbsten schon verschiedene Constitutionen.

b) Eine Constitution 2) von dem Gericht der parium curiæ *c*) eine gleiche 3) vom K. Adolph, wie derjenige zu bestrafen, welcher vor der Investitur sich an dem dominio feudi vergreifet *d*). K. Albert gab das Verboth 4) gemäß dessen keine Tochter in den geistlichen Lehen zur Lehensfolge gelassen werden solle *e*). K. Heinrich *VII* verordnete 5), daß das ohne lehenherrlichen Consens veräusserte Lehen an den Lehenherrn heimfällig werde *f*). K. Karl *IV*. des weitern 6), daß die Lehenleuthe der Churfürsten nicht vor das Hofgericht zu laden seyen *g*) wie auch, daß die Pferde, derer sich die Fürsten bedienen,

1) Lehman chron. Spir. l. 5. c. 107.
2) Lunig corp. jur feud. germ. p. 39.
3) Idem loc cit. p. 35.
4) Idem loc. cit.
5) Butheus T. I. append. p. 141.
6) L. B. *de Senckenberg* de jure non evocandi p. 1507.

dienen, welche die Investitur nachsuchen, dem Churfürsten von Sachsen zufallen sollen, ingleichem erklärte er die Cöllnische, und Quedlinburgische Lehen, als Mannlehen.

Wir können sodann *h*) nicht übergehen, daß die goldene Bulle sehr vieles von dem Lehenwesen enthalte: Es ist bekannt, *i*) daß K. Wenceslaus im Jahre 1384. die Lehenleute des Stifts Worms als pflichtig gegen das Kapitel zu seyn ausgesprochen.

Man könnte noch mehrere derley Constitutionen anführen; allein es ist hiedurch schon so viel erwiesen, daß Deutschland an eigenen Gesetzen selbsten schon im 13. und 14. Jahrhundert nichts abgegangen, mithin das longobardische Recht als ein Jus subsidiarium schon gar wohl in Deutschland vor dem 15. Jahrhundert bestehen konnte.

§ 13.

Gedanken D. Fried. Runde.

Wir wollen auszugsweise die Gedanken des D. Fried. Runde noch vorläufig hören, die er in seiner Vorlesung von Ao. 1779. Wie kommen die Deutsche an den Gebrauch des longobardischen Rechtes: herkommen lasset: „Ao. „ 1138. wurde die Stadt Amalfi erobert: „ Man fand ein Pandekten Buch, wel„ ches K. Lothar *II.* alldort zu einem „ Geschenk erhielt, dieses Exemplar soll „ dasjenige netto gewesen seyn, dessen sich

„K. Justi-

„ K. Justinian bedient: Calixtus ein
„ protestantischer Theolog zu Helmstadt
„ war so keck, diesem Exemplar seine
„ autenticität anzustreiten, und da wur-
„ de allwort Lärmen geschlagen. Inzwi-
„ schen erhielt Conrings Meynung von
„ der stillschweigenden Aufnahm des Le-
„ henrechtes immer sein Ansehen.

D. Runde beweißt, daß nach dem verdunischen Frieden, als Frankreich von Deutschland getheilt wurde, man sich an die Capitularia regum Francorum gehalten: diese hörten nach Erlöschung des Carolingischen Stammens aber gähling in Deutschland auf. In dem zwölften Jahrhundert war der Namen von Carolingischen Gesetzen schon ganz unbekannt. Kaiser Friederich aus dem Hohenstaufischen Stammen fand die römische Gesetze vollkommen geschaffen, den Despotismus in Deutschland einzuführen.

Der päbstliche Hof, der deutsche Clerus schienen hierüber eifersüchtig zu seyn: Flugs setzten diese das jus Canonicum dagegen, und beförderten es, um den Layen Meister zu werden. Man errichtete alldorten Academien: Es regnete Doctores. Der Kaiser folgte dem Rath der Decretisten, und Canonisten: Die Luft in Deutschland wurde von einer disputations-Seuche angesteckt. Eine Doctors Würde galt mehr, als eine Ahnen Probe, ja in der Verhältniß weit mehr, als ein Cardinalshut, — und so wurde das römische Recht

ganz unvermerkt in Deutschland eingeführt.

§ 14.

Bemerkungen.

Es ergiebt sich mithin, daß die Meynung, vermög welcher *a*) die Feudisten die eigentliche Aufnahm des longobardischen Rechtes in Deutschland auf das 15. Jahrhundert zurück setzen, gänzlich ungegründet, *b*) vielmehr steht sowohl nach den in den §§. 8. bis 11. vorgekommenen Urkunden, als aus gesunden Vernunftsschlüssen zu entnehmen, daß das longobardische Lehenrecht in der Helfte des 12 Jahrhunderts in Deutschland recipirt worden, und endlich *c*) wie es alle Wahrscheinlichkeit vor sich habe, daß das longobardische Lehenrecht nur als ein fremdes und subsidiarisches Recht zur Aufnahm gekommen, weil es *d*) Deutschland an eigenen Lehengesetzen selbsten schon in dem 12. 13. und 14. Jahrhundert nicht gefehlet hat.

III. Ab-

III. Abtheilung.

Von dem Ansehn und Gebrauch des longobardischen Rechtes in Deutschland.

§. 1) Vorzug des longobardischen Rechts vor dem Sachsen- und Schwabenspiegel. 2) Ursach dieses Vorzugs. 3) Die Aufnahmsgeschichte des longobardischen Rechtes muß dessen Gebrauch entscheiden. 4) Deutschland hat sich immer an seine eigene Lehenrechte gehalten. 5) Bestimmte Ursache hievon. 6) Wesentlicher Unterschied zwischen den longobardischen und deutschen Lehen. 7) Das longobardische Lehenrecht ist ein Theil des Juris Communis. 8) Und zwar durch die älteren Reichsgesetze bestättigt. 9) Auch durch die jüngeren Reichsgesetze. 10) Sogar durch die Reichsgerichte selbst. 11) Und endlich durch die deutsche Particularrechten. 12) Bemerkungen wegen dem Gebrauch des longobardischen Lehenrechts. 13) Ursache, warum solches in Subsidium recipirt seye.

§ 1.

Vorzug des longobardischen Rechts vor dem Sachsen- und Schwabenspiegel.

Zwey vornehme deutsche Familien waren, wie Hellbach 1) erwehnt, wegen gewissen beträchtlichen Lehen im Streit befan-

1) Via juris feudalis in Gott. Aug. Jenichens thesauro jur. feud. tom, I. p. 50.

fangen: Diese ließen sich Ao. 1717. unter andern von 5. Academien die Frage untersuchen, ob das zu lehrende jus feudale das jus longobardicum corpori juris insertum, oder das jus alemannicum, & suevicum seye?

Jena, und Halle gaben dem Sachsen- und Schwaben-Spiegel den Vorzug vor dem longobardischen Recht, wiewohl sie sich nicht tief in die Erörterung der Frage einließen.

Dillingen, Maynz, und Altdorf setzten das longobardische Lehenrecht dem juri alemannico und saxonico vor.

Die Dillingische Academie respondirte: & quidem illud ipsum jus feudale, quod corpori juris insertum est, nimirum longobardicum, eoquod tacitis utentium moribus introductum, tacitoque usu germaniæ receptum, & hactenus in academiis germaniæ publicé prælectum, & in causis feudalibus allegatum.

Die Maynzische Facultät entgegen: Obschon das jus feudale suevicum cum saxonico vormals in Deutschland gewesen, so ist jedoch denselben beyden nach der Hand eatenus, und in soweit derogirt, quatenus ligurum seu longobardorum consuetudines in Germania recipiret, oder per novissimas consuetudines ein anderes nicht derogirt worden.

Sehr bestimmt schriebe die Academie Altdorf, wir erörterten ersteres membrum affir

affirmative, das zweyte aber negative, und zwar, weil das jus feudale longobardicum corpori juris insertum dasjenige jus feudale ist, welches in Germania *ubique* pro *recepto* jure *feudali Subsidiario* notorie gehalten wird, und daher tanquam authenticum in allweg pro jure feudali suevico seu francico zum Fundament der Lehren von dem Lehenrecht beybehalten werden muß.

Allein es ist immer noch eine Frage, ob das longobardische Recht ein mere jus Subsidiarium seye; wann es mit dem römischen zu gleicher Zeit in Deutschland aufgenommen worden? Und dieserhalben wird die Untersuchung der eigentlichen Aufnahms-Epoche für jeden Gelehrten eine wichtige Beschäfftigung seyn.

§ 2.

Ursach dieses Vorzugs.

Der Sachsen- und Schwaben-Spiegel sind bekannter Dingen privat Sammlungen 1), welche das Ansehn eines Gesetzes niemals vor sich haben; denn, was immer für Gebräuche, und Rechten auch aus diesen Compilationen noch heut zu Tage bey den deutschen Lehenhöfen bestehen, diese haben ihre Rechtskraft nicht des Sachsen- oder Schwaben-Spiegels halber,

 son-

1) Ludwig in Erläuterung der goldenen Bulle tom. II. S. 1501.

sondern wegen dem alten Herkommen: Man sieht mithin in Deutschland nicht auf den Gebrauch, und das Ansehn dieser Compilationen (worunter auch der Author de beneficiis, und das Kaiserrecht gehöret) sondern vielmehr auf die Gewohnheit, 2) welche in diesen Sammlungen enthalten ist, wann solche in Deutschland ehedem im Schwung war.

Ganz anderst verhält sich aber das longobardische Lehenrecht. Es ist ein Anhang von dem römischen Gesetzbuch; dieses hat ex receptione das Ansehn des juris communis, oder gemeinen Rechts erhalten, ohne zu untersuchen, wem wir die Aufnahm zuschreiben können, oder wie es in foris Germaniæ eingeschlichen, so ist es ein durch die Gesetze der Vernunft bestätigter Satz, daß das longobardische Recht mit dem römischen zugleich von unseren Vorfahren aufgenommen worden 3).

Es hat also an- und vor sich aus seiner Entstehung, aus seiner Eigenschaft, und aus seiner Aufnahme ein Vorrecht, welches man einer von obangeführten privat Compilationen nicht einräumen kann. Aus diesem folgt aber dennoch noch nicht, daß in gewissen Fällen aus dem Sachsen- und Schwaben-Spiegel, als dem jure patrio die Entscheidung mit Uebergehung des

2) *Senckenberg* pro. jur. feud. germ. cap. 7. §. 11.

3) v. Löwenstern Gedanken in Zepernichs Sammlung. III. Th. S. 42.

des longobardischen Lehenrechtes könne genommen werden 4).

§ 3.

Westphal ist der Meynung 1), daß man sich nicht bemühen solle, aus den codicibus legum abrogatarum, aus den collationen der alten Rechten, noch weniger aus den gemeinen Meynungen, oder gar aus den Lehensentscheidungen den Gebrauch und das Ansehn des longobardischen Rechts zu erholen, beydes, glaubt er vielmehr, aus der Aufnahmsgeschichte bestimmen zu können. Nehmen wir diese, wie solche gegenwärtig vorliegt, zur Hand, so ist hieraus zu ersehen, daß eben das longobardische Recht in Deutschland alles Ansehn, und Rechtskraft erlanget, wenn keine einheimische Gewohnheit der Sache die Entscheidung geben konnte 2).

Die Aufnahmsgeschichte des longobardischen Rechts muß dessen Gebrauch entscheiden.

§ 4.

4) K. Sigismund hat im Jahre 1417. den Streit wegen dem Herzogthum Bayern nach deutscher Gewohnheit (wie es heißt) entschieden.

1) De fatis & studio juris feudalis in Jenichen thes. jur. feud. tom. I. §. 22. S. 167.

2) *Ricciardi* de antiquis epistola qua *hermanni Conradi* F. *Sinceri* Sententia de usu juris feudalis in Germaniæ terris exponitur, & trutinatur. Bey Jenichen loc. cit. T. I. p. 255.

§ 4.

Deutschland hat sich immer an seine eigene Lehenrechte gehalten.

Es ist bereits 1) erwehnt worden, daß in Ansehung des Lehenwesens sehr viele Constitutionen der Kaiser schon in dem zwölften Jahrhundert vorhanden gewesen, denen von Zeit zu Zeit immer mehrere gefolget. Ein Zeichen, daß Deutschland seine eigene Gewohnheiten, und Rechten nicht hintangesetzt: Ja sogar, als das longobardische Recht schon aufgenommen war, fuhr man in Deutschland immer fort, sich an seine eigene Gewohnheiten, und Rechten zu halten.

§ 5.

Bestimmte Ursach hievon.

Es ist als eine verläßige Ursach anzunehmen, daß man in Deutschland auf seine eigene Lehen-Gewohnheiten, und Rechte so genau gesehen, weil das longobardische Lehenrecht dem Geist, den Gebräuchen, und der Verfassung der Deutschen durchaus nicht angemessen seyn wollte.

Wilderding hat in einer dissertation 1) die ohnfügliche Anwendung des longobardischen Rechtes besonders auf die größere deutsche Lehen dargethan, weil die deutsche Regierungsform von der römischen in

1) II. Abtheilung §. 12.

1) De incongrua applicatione juris longobardici in Germania. S. 251.

in Ansehung des absoluti Imperii gänzlich unterschieden war. Man hatte nicht weniger auch von den deutschen Lehenleuthen den Huldigungseid erfordert, fürnämlich aber haben auch die feuda oblata Germanica schon eine ganz andere Eigenschaft, als die römische an sich.

Bastineller 2) billigt diese Ursachen vollkommen. Wir glauben aber, daß eine von den Haupturſachen seye, warum die Deutsche sich an das longobardische Recht so leichter Dings nicht haben anschließen wollen, weil ihnen ihre eigene Lehengewohnheiten, und Constitutionen weit näher, als aufgenommene fremde Rechte am Herzen gelegen: Es haben ja die Römer, ohnerachtet das deutsche, und italienische Reich unter einer Benennung nachher gestanden, die consuetudines juris alemannici, & suevici selbsten nicht angenommen. Dieses erweiset eben, daß ein jedes Volk gerne seinen einheimischen Gesetzen vor anderen zugethan seye, besonders, wenn man die kleine Figur eines italiänischen Vasallen gegen einen deutschen Reichsfürsten, Grafen, oder Freyherrn nur von der Zeit betrachtet, als die Fürstenthümer, Comitaten, und Dynastien erblich geworden; wir wollen andere wesentliche Vorzüge der deutschen Vasallen nicht berühren.

§ 6.

---

2) De præjudicio ex abusu juris feudalis in Jenichens thes. jur. feud. tom. I. p. §. 12. S. 329.

§ 6.

Wesentlicher Unterschied zwischen den longobardischen und deutschen Lehen.

Der wesentliche Unterschied zwischen den longobardischen und deutschen Lehen ist sehr augenfällig: denn *a*) nach dem longobardischen Lehenrecht giebt es keine feuda oblata, von welcher Eigenschaft besonders nach dem großen interregno die mehreste deutsche Lehen sind 1). In den feudis oblatis macht sich der Lehenmann seine Convention, in den datis aber der Lehenherr.

Ferner sind *b*) die deutsche Lehen fast durchgehends erblich, es müßte nur durch besondere Verträge eine Abweichung eintreten, die longobardische bestimmen aber die Succeſſion nur ex providentia & dispositione majorum 2).

Auch sogar *c*) haben die Töchter auf die Lehens Folge auf den ledigen Anfall in Deutschland einen Anspruch 3). Uns stehet für die Erblichkeit des Lehens jederzeit die præsumtion, besonders wenn es feuda oblata sind. Nicht weniger

d) Ist es auch gemeinkundig, daß man aus den deutschen Lehen für die Schulden haften müsse 4). Daher solche ohne Consens des Lehenherrn weder verpfändet, noch verkauft werden können.

e) End-

1) *Hertii* diss. de feud. oblatis P. §. 3. 2).
2) *Mævius* Conf. XLIV. n. 25.
3) *Thomasius* de feudis oblatis. §. 53.
4) *Balthasar* de beneficio taxæ agnatis, aliisque feudi successoribus C. II. §. 1. 6 — 9.

e) Endlich gehören nach dem longobardischen Lehenrecht alle Regalia, und jura Subterranea dem Kaiser, nach den deutschen Lehenrechten eignen sich solche die Landsherren zu 5). Wir wollen andere noch wesentliche Unterschiede 6) zwischen dem longobardischen und deutschen Lehenrecht, besonders ratione fori, delictorum &c. ebenfalls übergehen.

§ 7.

Das longobardische Lehenrecht ist ein Theil des juris communis.

Wenn schon einige Feudisten 1) dafür halten, daß von dem longobardischen Lehenrecht auf das deutsche sich keine Anwendung machen lasse, so bleibt es dennoch ein sicherer Satz, daß jenes in Deutschland als ein Anhang des römischen Gesetzbuchs 2) den Namen des gemeinen beschriebenen Rechts erhalten habe 3) und in dieser Art hat man sich auch mit gewissen Beschränkungen immer daran gehalten.

§ 8.

---

5) *Bastineller* de præjudicio princip. ex abusu juris feudalis.
6) *Balthasar* dissertat. de incongrua applic. jur. feudal. longobard. ad feuda germ.
1) *Struvius* jurisprud. feud. C. XXII. §. 5.
2) v. Löwenstern A. O. in Zepernichs Sammlung S. 22.
3) Buri Erläuterung des Lehenrechts S. 131.
4) Idem. S. 162. 63.

§ 8.

und zwar durch die ältere Reichsgesetze bestättigt.

Offentliche deutsche Reichshandlungen und Gesetze haben den Gebrauch des longobardischen Lehenrechts in der Art eines juris Subsidiarii communis nicht mißkennet.

Kaiser Maximilian hat im Jahre 1495. in der errichteten Kammer-Gerichtsordnung § 20. dem longobardischen Lehenrecht mit dem jure communi gleiches Ansehn verschaffet: Nicht minder wird solches in nachstehenden öffentlichen Reichshandlungen bestättigt, als in der Ordination von dem Gotteslästern de Ao. 1495. Ein gleiches enthält die schwäbische Bundstafel. 1496. tit. 10. Die Kammer-Ordnung Ao. 1500. tit. 19. Die Kammer-Gerichtsordnung zu Regensburg Ao. 1507. art. 34. §. 2. Die fortgesetzte schwäbische Bundstafel von Ao. 1512. tit. 27. Die Ordination wegen den Notarien Ao. 1512. tit. 1. Die wormsische Kammer-Ordnung 1521. tit. 32. Das Nürnbergische Edict 1521. Der Speyerische Recess 1529. Die erneuerte Processordnung in corpore Recess. Ao. 1538. Die politische Reformation Ao. 1548. tit. 3. mit welchen noch mehrere andere Reichs-Satzungen übereinkommen.

§ 9.

§ 9.

In dem Instr. P. 1) sind die Reichssatzungen überhaupt zum Grund gelegt, mithin auch das jus longobardicum, als ein Anhang des römischen Gesetzbuchs, per indirectum bestättiget. Der jüngste Reichs Abschied bestimmt aber 2) in Worten: Beynebens sollen Kammerrichter, Präsidenten, und Beysitzer bey Administration der heilsamen Justitz die gemeine Rechten vor Augen haben, und wohl beobachten. — auch durch die jüngeren Reichsgesetze,

Es hat aber sonderheitlich Datius de pace publica 3) aus Acten, und Urkunden dargethan, daß unter den gemeinen Rechten keine andere, als die in Corpore juris romani enthaltenen Gesetze zu verstehen seyn.

§ 10.

Ohne mehr zu erwehnen, was die Kammer = Gerichtsordnung wegen Beobachtung der gemeinen Rechten fest stellet, so giebt auch die Reichs Hofraths Ordnung 1) hierinnfalls klare Maaß, und Ziel, nach welcher den Beysitzern dieses höchsten Reichsgerichts die Reichsgesetze, und — sogar durch die Reichsgerichte selbsten,

E jedes

1) Art. V. §. 1.
2) 1654. §. 105.
3) Lib. IV. cap. I. n. 117. 150.
1) Tit. I. §. 15.

jedes Orts Gewohnheiten, Privilegien, und Ordnungen, in Ermanglung derselben aber die kaiserlichen Rechte, wozu auch das longobardische Lehenrecht gehöret, zu handhaben bey ihren Eidespflichten gebothen ist.

§ 11.

und endlich durch die deutschen particular Rechte.

Das bayrische Landrecht betrachtet das longobardische Recht selbsten als einen Mitbestandtheil des römischen Gesetzbuchs, da es heißt 1), das römische Recht, welches zwar ursprünglich den Longobarden und den Römern gegeben, hernach aber auch in anderen, und sonderbar in deutschen, und hiesigen Landen eingeführet worden, soll in Sachen, welche etwa durch einheimisches Recht nicht genug bestimmt sind, auf schickliche und thunliche Weise zur Hülf gebraucht werden. Und sodann § 10. mit den longobardischen Lehenrechten, welche den römischen Gesetzbüchern mit beygefügt sind, hat es die nämliche Beschaffenheit.

§ 12.

Bemerkungen wegen dem Gebrauch des longobardischen Lehenrechtes.

Ueberhaupt, um den Gebrauch des longobardischen Lehenrechtes in Deutschland zu bestimmen, ist voraus zu setzen, daß

a) die-

1) Freyherr v. Kreitmayr codex max. bav. civ. P. I. cap. 2. §. 10.

a) dieses einen Vorzug vor dem Sachsen- und Schwaben-Spiegel habe, weil diese nur privat compilationen ausmachen, jenes aber durch die Aufnahm in das römische Gesetzbuch eine legale Autenticität erhalten. Woraus

b) fließet, daß das longobardische Lehenrecht eben so, wie das jus civile romanum in Deutschland, als ein jus subsidiarium zu betrachten seye, wenn nämlich die jura patria der Sache die Entscheidung nicht geben können, und gleichwie

c) nach den angezogenen Reichssatzungen die höchsten Reichsgerichte selbsten in Ermanglung des juris patrii auf das römische Gesetzbuch, folglich auch auf das denselben einverleibte jus longobardicum angewiesen sind, so hat es auch

d) seine Verläßigkeit, daß cessante jure patrio das longobardische Lehenrecht pro norma decidente müsse gehalten werden, und hierinnfalls quasi ein jus primarium, und nicht subsidiarium ausmache. Entgegen

e) tritt solches in subsidium in jenen Fällen zur mehreren Bestärkung Entscheidungsweis mit ein, wo es dem juri patrio nicht entgegen steht, oder gar mit selbem überein kömmt; aus welchen also folgt,

f) daß das longobardische Lehenrecht in Deutschland einen wahren Bestandtheil des römischen Gesetzbuchs, und folglich

auch der gemeinen beschriebenen Rechten, fast seiner Entstehung, Aufnahm, und Ansehns halber ausmache.

§ 13.

Ursache, warum solches in subsidium recipirt seye.

Man kann aber auch nicht umgehen, die Ursache anzugeben, warum man in Deutschland das jus longobardicum in subsidium angenommen habe: Westphal bestimmt solche in seiner differt. de fatis, & usu juris feudalis 1) hierinnfalls, damit die Reichsgerichte in Sachen von großer Wichtigkeit nicht auf arbitrarische Entscheidungen verfallen dörfen, wenn die Jura & consuetudines patriæ dießfalls nicht klare Maaß geben sollten 2), woraus aber immer erhellet, daß man dem juri patrio vor dem longobardischen alles Ansehn, Vorzug, und Anwendung von jeher eingeräumet habe 3).

Zwey=

1) §. XVII. in Jenichens thes. jur. feud. tom. I. p. 181.

2) *Duck* de author. jur. civilis l. 2. c. 2. §. 10.

3) *Datius* de pace publ. p. 876. *Lichtenhanny* Epistola de usu juris prudentiæ feudalis in causis publicis, & illustribus. in Jenichens thes. jur. feud. tom. I. p. 597.

Zweyter Abschnitt.

Das longobardische und deutsche Lehenrecht gestattete ohne lehenherrlichen Consens keine Veräusserung der Lehen.

I. Abtheilung.

Von dem Lehen-Veräusserungs-Verboth nach dem longobardischen Lehenrecht.

§ 1. Nach dem longobardischen Lehenrecht gab es feuda alienabilia, 2) Folge, daß in feudis non alienabilibus der Consens erforderlich gewesen. 3) Nach dem longobardischen Lehenrecht konnte das Lehen bis zur Halbscheid veräusseret werden. 4) Die Alienation ante Constitut. Lotharii bestunde in einer Subinfeudation. 5) Kaisers Lothars Constitution wegen Veräusserung der Lehen. 6) Eine gleiche Constitution Kaiser Friderichs. 7) Die Veräusserung war aber vor diesen Constitutionen schon beschränkt, 8) wo nicht gänzlich verbothen. 9) Bemerkungen.

§ 1.

Nach dem longobardischen Lehenrecht gab es feuda alienabilia.

Man muß, um die Gesetzgebung des longobardischen Rechts in seinem wahren Zusammenhang zu betrachten, voraus setzen, daß es nach selbigem auch Lehen gegeben habe, welche konnten veräussert werden. Dieses beweiset *textus feudalis. II. tit. XVIII.* Si quis ea lege alicui feudum dederit, *ut ipse & sui hæredes, & cui ipse dederit, habeant*, respondeo, iste, qui accepit, poterit id vendere vel donare, vel aliter, si ibi placuerit, etiam sine *voluntate domini alienare*, & ille etiam, cui datum fuerit, non habebit ipsum pro feudo, nisi sicut ipsi datum est. Hieraus folgt nun klar, daß die Römer Lehen gehabt, welche ihrer Eigenschaft nach keine feuda propria waren, und auch ohne Consens des Lehenherrn konnten veräussert werden 1).

Die Rechtslehrer 2) erfoderen daher nicht ohne Grunde, daß, um die Qualität eines feudi alienabilis zu probieren, in den Lehenbriefen der Ausdruck erfodert werde, ich verleihe es ihm, und allen

1) *Buder* repert. voce Veräusserung des Lehens. §. 9.
Thomasius de feudo alienabili &c.
Titius C. 5. §. 46.

2) *Schubert* de valida feudi alienatione absque consensu domini a Vasallo facta.
Anton de feudorum alienatione licita.
Leibniz de alienatione feudorum.

len jenen, welchen er (nämlich der Vasall) es geben wird: Denn der lehenherrliche Consens, welcher zur Veräusserung nach der Investitur gegeben wird, macht kein feudum alienabile aus 3).

§ 2.

Folge, daß in feudis non alienabilibus der Consens erforderlich gewesen.

Eben aus dem, daß die longobardische Lehenrechten einen Unterschied zwischen feudis alienabilibus, & non alienabilibus gemacht, und zu jenen keinen lehenherrlichen Consens erfodert, folgt, daß bey diesen der Consens eine wesentliche Erforderniß ausmachte; denn ein Lehen, welches ohne Consens konnte veräussert werden, hat die Wesenheit eines Lehens, so bald es der Käufer in Besitz genommen, abgelegt, wie der *textus feud. II. tit.* 26. bewähret: *feudum ea lege datum, ut ipse & hæredes sui masculi & fæminæ, & cui dederit, habeant, iisdem culpis amittitur, quibus & aliud feudum; quod si vasallus alienaverit, feudum esse desinit apud emptorem*: Ein feudum proprium konnte also nach dem longobardischen Lehenrecht ohne Consens des Lehenherrns nicht alienirt werden.

3) *Rosenthal* C. 9. Concl. 59. n. 1. *Buder* loc. cit. § 9. l. b. de *Kreitmayr* Cod. bavar. civ. IV. Th. 18. cap. S. 253.

§ 3.

Nach dem longobardischen Lehenrecht konnte das Lehen bis zur Halbscheid veräusseret werden.

Vor der Constitution des Kaisers Lothars zeigen verschiedene Stellen in den longobardischen Lehenbüchern, daß ein Theil der Lehen, auch die Halbscheid derselben konnte veräusseret werden. Praeterea, heißt es II. *feud. tit.* 44. Si vasallus ante constitutionem Lotharii Regis feudum alienavit, quod in quibusdam curiis pro parte, in quibusdam pro toto olim licebat, & ipsum recuperabat, pro feudo sibi retinebat, hoc est, in caussam feudi recadebat.

Allein es hatte doch seine sonderbare Beschränkungen. Der Vasall hatte zwar die Freyheit, nach diesem Text das Lehen zu gewissen Theilen zu veräusseren, es folgt aber dennoch nicht daraus, daß er solches absque consensu domini directi habe thun können. *Feud. I. tit. V. in prin.* kömmt dieserhalben vor: *Aut si libellario nomine amplius medietate in feudum dederit, aut pro pignore plus medietate obligaverit, ita ut transactum permittat, vel dolo hoc egerit, amissione feudi mulctatur.* Unter dem libellario nomine wird nach den longobardischen Lehenrechten ein Verschreibungs- oder Kaufcontract verstanden: dergleichen Contracte konnten aber die Vasallen ohne Consens des Lehenherrn nicht vornehmen. Die Stelle *II. Feud. tit.* 9. kläret die Sache näher auf. *Si vero* vel totum, vel partem volebat per feudum aliquem investire, hoc lice-

licebat ei (sine fraude: das ist: impune) facere: Hieraus folgt, daß der Vasall einen anderen subinvestiren konnte. *Si autem dissentiente domino vendebat, - - Si tamen sine hærede masculo decedebat, vel feudum in manu domini refutabat, aut alia forte ratione intercedente culpa amittebat, tunc omnis feudi alienatio ad irritum revocabatur.*

Aus dieser Stelle, und aus den Worten, *dissentiente domino*, läßt sich der vernünftige Schluß machen, daß, weil der dissensus eine Wirkung nach sich gezogen, der *consensus* nothwendiger Weise habe müssen erfodert werden.

§ 4.

Die Veräusserung ante const. Lotharii bestund in einer subinfeudation.

Nach dem longobardischen Lehenrecht hatte man schon einen Unterschied zwischen der Veräusserung, und einer subinfeudation gemacht, ohnerachtet beydes öfters mit einander confundirt wurde: *II. feud.* 34. zeigt sich solches klar: Similiter nec Vasallus feudum sine voluntate domini alienabit, oder, wie die glossa sagt, *sine voluntate Domini alienare non potest*: so konnte er solches doch zu Lehen geben, welches keine eigentliche Veräusserung war, denn es heißt nach dem Text: *feud. II.* 34. eod. in feudum tamen recte dabit, si secunda persona sit talis, quae feudo servire possit. Es konnte aber auch ein Vasall sein Lehen nicht wohl nach dieser Stelle in subfeudum geben, ohne den Consens des

 do-

domini directi zu erfoderen; weil diesem daran gelegen, zu wissen, wer ihm die servitia von dem Lehen leiste: Die Römer liessen die vielfache infeudation nicht angehen, denn eben nach dem weiteren Inhalt obangeführter Stelle heißt es: in quibusdam tamen curiis ultra tertiam personam concessio feudi non extenditur, ut, cum feudum pervenit in quartam personam, ei aufferre dominus possit: Es war also auch die subinfeudation sehr beschränket.

§ 5.

Kaiser Lothars constit. wegen Veräusserung der Lehen.

Um die longobardischen Lehengesetze wegen Veräusserung der Lehen im Ganzen zu übersehen, muß man alle sich hierauf beziehende Stellen vor die Hand nehmen. Des Kaisers Lothars Constitution de prohibita feudi alienatione *II. feud. 52.* bestimmt folgendes: Per multas enim interpellationes ad nos factas comperimus, milites sua beneficia passim distrahere, ac ita omnibus exhaustis suorum seniorum servitia subterfugere, per quod vires imperii maxime attenuatas cognovimus: hierinn bestunden die Ursachen, und die Veranlassung des Gesetzes: hortatu itaque et consilio — hac edictali lege - - decernimus, nemini licere beneficia, quae a suis senioribus habent (hierunter werden die Domini directi verstanden) sine ipsorum permissione distrahere, vel aliquod com-

commercium adversus tenorem nostræ constitutionis excogitare, per quod dominorum minuatur utilitas. Die Strafe, welche auf den Zuwiderhandlungsfall gesetzt war, bestund hierinn: Si quis vero contra hæc legis nostræ saluberrima præcepta ad hujusmodi illicitum commercium accesserit, vel aliquid in fraudem hujus legis machinari tentaverit: pretio ac beneficio se cariturum agnoscat: Sogar des Gehülfen wurde gedacht: Notarium vero, qui super hoc tali contractu libellum, vel aliud instrumentum conscripserit, post amissionem officii, ipsum infamiæ periculum sustinere sancimus.

Nach dieser sehr strengen constitution wurde also erstens alle Lehensveräusserung verbothen, zweytens hierzu der consens des domini directi erfodert, und drittens gegen die Zuwiderhandelnde eine Strafe festgestellt. Es ist nicht zu übergehen, daß diese constitution allen vorigen longobardischen Lehensgewohnheiten derogirte, welche auf eine oder die andere Art im Ganzen oder in gewissen Theilen die Lehensveräusserungen begünstigten.

§ 6.

Eine gleiche Constitution Kaiser Friderichs.

Kaiser Friderich, wie wir oben 1) ersehen, machte ebenfalls gegen die Lehensver-

1) I. Abschnitt. 1. Abtheil. §. 26.

veräusserung *feud. II. tit. 55.* eine scharfe constitution, worinnen er sich gleich Anfangs über die Ursache, und Veranlassung derselben rechtfertigt: Ut regni utilitas, heißt es, incorrupta persistat, & singulorum status jugiter servetur illæsus, qua propter, dum ex prædecessorum nostrorum more universalis romanæ curiæ pro tribunali sederemus, a principibus Italicis, tam rectoribus ecclesiarum, quam aliis fidelibus regni, non modicas accepimus *querelas*, quod beneficia eorum et feuda, quæ vasalli ab eis retinebunt, *sine dominorum licentia pignori obligaverant*, & quadam collusione *nomine libelli vendiderant*, unde *debita servitia amittebant*, & honor imperii, & nostræ felicis *expeditionis complementum minuebatur*. Auch in Deutschland wurden von allen Lehenhöfen fast aus den nämlichen Bewegursachen die Lehensveräusserungen verbothen. Der Kaiser statuirte daher lege edictali, Deo propitio perpetuo valitura, ut *nulli liceat feudum totum, vel partem aliquam vendere, vel pignorare, vel quomodo distrahere*, seu alienare, vel pro anima judicare, 2) *sine permissione illius domini*, ad quem feudum spectare dignoscitur.

In dem weiteren Verfolg wurde die constitution K. Lothars von ihm noch be-

---

2) Das ist so viel, als: ad pias causas testari. glossa ad tit. 9. II. feud.

bestättiget. Unde Imperator Lotharius tantum in futurum præcavens, ne fieret, legem promulgavit, nos autem ad pleniorem regni utilitatem providentes non solum in posterum, sed etiam ejusmodi alienationes illicitas hactenus perpetratas, hac præsenti sanctione cassamus, & in irritum deducimus nullius temporis præscriptione impediente, quia, quod ab initio de jure non valuit, tractu temporis convalescere non debet.

In dieser constitution setzte der Kaiser des weiteren fest: quod emptori bonæ fidei ex empto actio de pretio contra venditorem competat: Und, damit allen Schleichen möchte vorgebogen seyn, wurde verordnet: calidis insuper machinationibus quorundam obviantes, qui pretio accepto, quasi sub colore investituræ, quam sibi licere dicunt, feudum vendunt, & in alios transferunt - prohibemus, ut venditor et emptor, qui tam illicitas alienationes reperti fuerint contraxisse, feudum amittant, & ad dominum libere revertatur. Scriba vero, qui instrumentum sciens conscripserit, post amissionem officii, cum infamiæ periculo manum amittat.

Das Wesentliche dieser constitution besteht hiemit darinnen, *a*) daß sich keiner unterfangen solle, ein Lehen im Ganzen, oder in gewissen Theilen zu veräusseren, *b*) auch eben so wenig zu verpfänden, und *c*) daß zu

zu all diesen Handlungen der Consens des domini directi als ein Essentiale erfordert werde.

§ 7.

Die Veräusserung war aber vor diesen Constit. schon beschränkt.

Wenn schon nach dem longobardischen Lehenrecht, vor Kundmachung dieser beyden constitutionen, der Lehenmann einige Veräusserungen ohnbestraft vornehmen konnte, so war er doch niemals befugt, entweder das ganze Lehen zu veräusseren, oder sich des nexus vasalitii gänzlich zu entschlagen: Eine Stelle *II. feud.* 9, bestärkt diesen Satz: Est autem optima consuetudine *interdicta* feudi alienatio - necessitate namque suadente poterat olim vasallus, domino inscio, vel invito feudi partem vendere, aber nicht anderst, als retenta videlicet alia parte.

§ 8.

Wo nicht gänzlich verbothen.

Es scheint aber, wenn man alle Stellen genau zusammen fasset, daß nach den ältesten longobardischen Lehengesetzen die Lehensveräusserungen fast gänzlich verbothen waren: *II. feud. tit.* 9. kommen sogar die Fälle vor, in welchen die Alienation nicht gestattet wurde. Donare autem aut judicare pro anima vel in dotem pro filia dare, *nullius curiæ poterat consuetudine:* Sogar die Verpachtung des Lehens wurde schon beschränkt: licet posset locare, nisi locatio esset fraudulenta alie-

alienatio sicut est per libellum, ut dicatur venditio. Mit diesem kömmt noch eine weitere Stelle *II. feud. tit. 9.* überein. Summopere mandare curamus, ut si quis aliquem de beneficio investiverit, quod ille, qui investitus fuerit, non potest per proprium vendere, nec pro levissima re locare, nec infeudare, nisi majorem partem apud se retinuerit, et si *in descriptione filiorum fuerit*, nulla ratione, nec quolibet modo dare potest, quae omnia, si facta fuerint, nullius momenti erunt. Aus diesem erhellet, daß so gar in dem äussersten Nothfall nicht erlaubt war, mit dem Lehen in praejudicium etwas vorzunehmen, und daß die ältesten Lehengesetze alle Unternehmungen in gewisser Art als Veräußerungen angesehen haben: denn der Vasall konnte bekanntermassen das Lehen nur mit einer schwerern, und dem Lehenherrn nützlichen Verbindung, als mit welcher er solches innen hatte, einem dritten übergeben, wovon uns die Stelle *II. feud. tit.* 108. überzeugt: Nulla juris constitutione, aut consuetudinis, ususque longaevi observantia prohiberi suscitatus invenio, vasallum arctiori, quam ipse habeat, lege, feudum in alium ubilibet posse transferre: Dieses erweiset also eine sehr starke Beschränkung, wo nicht ein gänzliches Verboth.

§ 9.

§ 9.

Bemerkungen.

Nach dem longobardischen Lehenrecht *a*) gab es mithin feuda alienabilia, *b*) aber in feudis propriis, seu non alienabilibus ist der Consens des Domini directi ein Essentiale gewesen *c*). Die Veräusserung der Lehen war in dem ältesten römischen Lehenrecht schon sehr beschränkt *d*). Durch die Constitutionen K. Lothars und Friderichs aber gänzlich aufgehoben, also zwar, daß hierzu der Consensus domini directi de Essentia erforderet wurde, wenn sich anderst, wie in dem dritten Abschnitt gezeigt wird, der Vasall nicht dem Verlust des Lehens ausgesetzt wissen wollte, *e*) wie auch die Lehensverschreibungen, oder Verpfändungen ohne Consens des Domini directi schon verbothen waren. Es scheint mithin hinlänglich erwiesen zu seyn, daß man in gewisser Art nicht die mindeste Verstaltung an dem Lehen nach den longobardischen späteren Lehengesetzen ohne lehenherrlicher Einwilligung vornehmen konnte.

II. Ab-

II. Abtheilung.

Von der Veräusserungs-Unzuläßigkeit nach den ältesten deutschen Lehengesetzen.

§. 1) Nach allen deutschen Lehengesetzen waren die Veräusserungen verbothen, 2) dießfalsige Stellen des Kaiserrechts, 3) des schwäbischen Lehenrechts, 4) des Autoris veteris, 5) des schwäbischen Lehenrechts pro moribus Bavariae, 6) wiederum des bayrischen Lehenrechts selbsten, 7) des Sachsen-Spiegels, 8) des Richstig-Lehenrechts, 9) und der Capitularium. Regum francorum, 10) denn verschiedener kaiserlicher Constitutionen 11) Bemerkungen.

§ 1.

Nach allen deutschen Lehengesetzen waren die Veräusserungen verbothen.

Wir sahen aus den longobardischen Lehengesetzen, welche in Deutschland ein gemeines und subsidiarisches Recht ausmachen, daß die Lehens Veräusserungen ohne Consens des Lehenherrns äusserst verbothen waren.

Dieses läßt sich aber eben auch aus unseren ältesten deutschen Lehengesetzen abnehmen, welche in Deutschland immer die Kraft eines gemeinen Rechts behauptet: Es hat Freyherr v. Senckenberg 1) um-

F

1) In der Vorrede zu seinem corpore juris feudalis germanici §. 5. S. 8.

umständlich gezeiget, daß das fränkische Reichs-Lehenrecht, oder Kaiserrecht, als ein wahres gemeines Recht in Deutschland originarie zu betrachten seye, da alle diejenige Gebräuche, welche man noch heut zu Tag am kaiserlichen Hof antreffe, mit denjenigen überein kommen, so in dem Buch von dem Kaiserrecht gefunden werden.

Alle unsere deutsche Lehengesetze, worunter das Kaiserrecht 2) das schwäbische Lehenrecht 3) das alte bayrische Lehenrecht 4) der Autor vetus de beneficiis 5) das sächsische Lehenrecht 6) Richstig Lehenrecht 7) die Capitularia der fränkischen Könige 8) und endlich die Constitutionen der Kaiser 9) gehören, bewähren alle insgesammt, daß die Deutschen jederzeit die Lehensveräusserung, besonders, wenn sie ohne Consens des Lehenherrn geschehen, als verbothene Handlungen angesehen, und ausser aller Wirkung gesetzt.

Zu dessen hinlänglichen Beweis wollen wir die Stellen obangezogener deutschen Gesetzen genau durchgehen:

§ 2.

---

2) In der A. St. S. 1.
3) S. 19.
4) S. 115.
5) S. 159.
6) S. 218.
7) S. 276.
8) S. 487.
9) S. 215.

§ 2.

Die erste Stelle in dem Kaiserrecht §. 23. geht gegen die Lehens Verpfändungen, da es heißt. 1) Cuique non ignotum esto, quod feudum nullo modo possit oppignorari, eo modo, ut illud in alium transeat, cum fructus quidem possit cedere creditoribus, quousque debitor feudum possidet. Imperator enim *concedere oppignorationes eam ob causam recusavit, ne feudum oppignoratum de manu in manum transiret*, & forte legitimis hæredibus subtraheretur, & ideo in jure imperii legitur: bona imperii *non queunt oppignorari, ne imperio forte pereat proprietas.* Die Ursachen des Verbothes, die Lehen zu versetzen, sind sehr stark, und können auch für dermalige Zeiten keine wichtigere vorwalten. Deßfallsige Stellen des Kaiserrechts,

§ 27. Wird die Art und Weise festgestellt, nach welcher man ein Lehen verkaufen konnte. Unus quilibet feudis præditus, si illa vendere velit, hoc facere debet *consensu* Imperatoris: cum certo in imperio jure nitatur: omne illud, quod quis alii concedere vult, non posse eum concedere, *sine consensu Imperatoris.*

§ 31. Ist auch das Strafgesetz auf die Veräusserung enthalten, dessen wir an

1) Senckenberg. loc. cit. S. 16.

einer andern Stelle insbesondere erwehnen werden.

§ 3.

Des schwäbischen Lehenrechts.

In dem schwäbischen Lehenrecht 1) kommen verschiedene Stellen vor, aus denen man abnehmen kann, daß die Deutsche ohne Consens des domini directi keine Veräusserungen vornehmen konnten. § 21. Si vendit Vasallus feudum alteri, & promittit rem conficere in ipsius gratiam *coram domino*, ut absque praejudicio eo potiatur, tum potest vasallus dominum suum rogare, ut feudum ab ipso recipiat, & alium investiat - - von der Verpfändung des Lehens wird § 26. weiters verordnet: Si vasallus feudum, de quo investitus a domino, oppignorat sine consensu ejus, & Creditor id per annum & diem quiete possidet, ut Dominus nec cui oppignoratio facta est, contradicat, valet oppignoratio, neque convenire amplius Dominus vasallum exinde potest: atque si feudum Domino apertum fuerit, tenetur illud reluere Dominus: — Ueberhaupt wurde die Verpfändung des Lehens ohne Consens des domini directi nicht zugegeben, denn, wenn der Lehenherr um die Verpfändung weiß, und hiezu schweigt, so scheint selber

1) Senckenberg an der a. St. S. 35.

ber die Verpfändung zu bestättigen. Dieses erläuteret der Verfolg.

Si vero dominus ignoraret, rem esse oppignoratam, & pares adit, juratoque asserit, se ignorasse oppignorationem -- § 26. heißt es weiter: *nemo potest feudum suum oppignorare, neque alienare absque domini sui consensu valide*; a die enim, quo dominus comperit alienationem, vel oppignorationem, debet hic vasallo aut homini proprio denunciare, ut *fundum suum liberet* intra sex hebdomadas, & unum diem (idque ter debet facere, quo fiunt octodecim hebdomadæ, & tres dies. Dieses wird § 56. des mehreren hierdurch bestättigt: Nemo potest justam possessionem acquirere in feudo, quod ipsi *sine consensu domini* est oppignoratum: Ja sogar, wie billig, glaubten unsere alten Deutschen, daß mit der Wesenheit eines Lehens das Pfandschafts-Recht nicht einmal bestehen könne. § 100. wird solches bestättiget: Qui pariter jus feudi, & jus pignoris in eodem fundo sibi asserit, perperam facit, neque enim pignus feudum esse potest, neque feudum pignus: Daher wird nach eben dieser Stelle n. 2. erfoderet, quoties pignus constitui valide debet, necesse est, ut cum consensu domini id fiat. In dem *III.* Abschnitt 2) wird

2) II. Abth. §. 2.

wird sogar die Strafe bemerkt, in welche der Vasall nach dem Schwaben-Spiegel, wegen einer ohne lehenherrlicher Bewilligung vornehmenden Verpfändung, verfälle.

§ 4.

des Autoris veteris.

Aus dem *Autore veteri* 1), welcher nur den Lehen-Proceß eigentlich beschreibt, läßt sich wegen dem Verboth der Lehensveräusserung nichts bestimmtes erholen. So viel ist aber dennoch wahrzunehmen, daß in des Vasallen Mächten nicht gestanden, mit dem Lehen nach Willkuhr, ausser einer bloßen Muthschauung zu schalten: Si autem (heißt es n. 84) voluerit ab invicem separari *absque licentia domini*, dividant inter se secundum lubitum totaliter concessum beneficium: Sed postea illorum nullus in parte alterius aliquod jus habebit, cum alter obierit, *nisi susceperit a Domino expectationem in beneficio.* Auf diese Art hat sich der Lehenherr immer vor Schaden sicher gesetzt; denn durch die Theilung konnte doch keiner pro parte ein Recht auf dem Lehen weiters erhalten, als was vorher durch die Belehnung über das ganze Lehen ertheilt worden.

§ 5.

1) Senckenberg an der 6. St. S. 266.

§ 5.

Nach dem schwäbischen Lehenrecht 1), wie es in Bayren aufgenommen war, konnte kein Vasall ohne Consens seines Lehenherrns etwas von dem Lehen veräusseren, oder versetzen: Wir sehen solches aus der dießfalsigen Verordnung, wie es in der Urschrift § 24. lautet:

des schwäbischen Lehenrechts pro moribus Bavariæ

„ Nieman mag sin Lehen versezen „ aun sinez Herren Hant, daz er Kraft „ habe von dem Tag daz der Herr in„ nan wirt, daz sin Gut versezt ist —

§ 6.

Bayren hat als eine der großen Provinzen Deutschlands sein eigenes Lehenrecht gehabt: Nach diesem mußte der Lehenherr ohnmittelbar in Veräusserungsfällen seine Einwilligung geben: Dieses beweiset eine klare Stelle. § 194. aus dem alten bayrischen Lehenrecht 1.) Unusquisque dum vivit, consensu domini de feudo pro lubitu disponit, nec hæredes possunt prohibere: Hieraus ist, und nicht ohne Grund zu folgeren, daß, wenn der Lehenherr nicht consentirt, der Vasall auch mit dem Lehen nach Willkuhr nicht fürfahren könne. An einer anderen Stelle. § 212. „Si quis feudum suum alteri vendit, & tradit sine consensu do-

dann des bäurischen Lehenrechts selbsten.

1) Senckenbergs Vorrede loc. cit. §. 29. und in der A. St. S. 140.

1.) Senckenberg A. O. S. 140.

domini, a quo illud tenet, si dominus ipse habere illud velit pro illa pecunia, pro qua Vasallus vendidit, debet omnibus præferri. So gelind diese Disposition noch zu seyn scheint, so zeigt sich immer, daß der Consens des Lehenherrn in allen Veräusserungen nach den alten deutschen Lehenrechten nicht habe können umgangen werden.

§ 7.

Des Sachsen-Spiegels

In dem Sachsen-Spiegel findet sich zwar wegen dem Lehenveräusserungs Verboth keine so bestimmte Stelle vor, wie in den übrigen deutschen Lehenrechten; doch kann man hieraus 1) so viel abnehmen, daß dem Vasallen die Hände in Veräusserungsfällen sehr gebunden waren. Es heißt z. B. § 14. non est necesse alicui feudo iterum investiri, quod semel recepit a domino, si resignet, aut vendat, & iterum recuperet, possessione careat per annum, & sex hebdomadas — ferner § 8. qui bona impignerata dixerit infeudata, injuste dicit, quia nemo potest pignus in feudum conferre — Ein gleiches verwähret § 9. eine weitere Disposition: Qui bona voluerit impignerare ad suum profectum, hoc faciat coram judice provinciali, ita quod testes habeat eidem judicio præsidentes:

1) Senckenberg A. a. St. S. 240.

tes: Man kann sicher beobachten, daß die Pfandungen, und Lehensveräusserungen nach den ältesten deutschen Lehensrechten nicht Platz fanden, weil § 11. weiters vorkömmt, pignus infeudatum, *non pignus*, *neque feudum* nuncupatur.

§ 8.

In dem Richstig Lehenrecht 1), welches Kaiser Friderich I. solle gegeben haben, waren die Veräusserungen ebenfalls verbothen; denn unter den Ursachen, die § 11. angeführet werden, warum man den Lehenmann beschuldigen könne, kömmt vorzüglich vor. des Richstig Lehenrechts

„ Zu dem Virten, ob er dem Herrn
„ sein Gut entfremden wölt. Ferner
„ zum fünften, ob er dem Herrn
„ sein Gut vorbehalten wölt.

§ 19. heißt es weiter: „ sezt auch euer
„ Mann sein Lehen aus auf Pfandt, und
„ ir wölt in darumb beschuldigen, so sprecht
„ also: N. ich beschuldige dich, das du
„ hast ausgesazt auf Pfand dein Gut, das
„ du von mir zu Lehen hast, on mein Er-
„ laubung. Bekennt das der Man, so frag
„ der Herr, ob er den nicht mög gebieten,
„ das er das Gut wieder lös innerhalb sechs
„ Wochen. Das vindet man, thut er das
„ nicht, so unterwind sich der Herr des
„ Guts.„

1) Senckenberg am A. O. S. 313.

Eine andere Stelle § 17. kömmt mit dieser fast überein: Es wäre daher überflüssig, derselben Erwehnung zu thun.

§ 9.

und der Capitular: regum Francorum

Von den *Capitularibus regum francorum* 1) wissen wir, daß man in Deutschland nach dem verduner Frieden solche als ein entschiedenes Gesetz noch die längste Zeit, und bis nach Erlöschung des karolingischen Stammens angesehen: Aus diesem läßt sich auch erhellen, daß bey den Deutschen die Lehensveräusserungen forthin verbothen gewesen: In diesen kömmt *tit.* 20. vor. Audivimus, quod aliqui reddant beneficium nostrum ad alios homines in proprietatem, & in ipso placito dato pretio comparant ipsas res iterum sibi in alodem: — quod omnino cavendum est, quia, qui hoc faciunt, non bene custodiunt fidem, quam nobis promissam habent: Es war auch mit dem Lehen auf keine andere Weis zu disponiren erlaubt: In den Capitularibus de beneficiis Ecclesiasticis *cap. III.* heißt es: Qui beneficium domini Imperatoris, & Ecclesiarum Dei habet, nihil exinde ducat in suam hæreditatem, ut ipsum beneficium destruatur. An einer andern Stelle de beneficiis regalibus cap. VIII. audivimus, quod alibi reddant bene-

---

1) Senckenberg in der A. B. S. 499. 502.

beneficium nostrum ad alios homines in proprietatem, & in ipso placito dato pretio comparant ipsas res iterum in alodem — quod omnino cavendum est, quia, qui hoc faciunt, non bene custodiunt fidem, quam nobis promissam habent: & ne forte in infidelitate inveniantur, quia, qui hoc faciunt, per eorum voluntatem ad aures nostras talia opera illorum non perveniunt.

§ 10.

Die kaiserliche Constitutionen haben von jeher allen Veräusserungen sowohl geistlicher als weltlicher Lehen ohne Unterschied Einhalt gethan. K. Friderich *I.* befahl in einer Constitution von Ao. 1153. ut nulli Episcoporum licitum sit, bona ad mensam pertinentia inbeneficiare, vel invadiare, quod, si quis fecerit, successori nullum faciat beneficii praejudicium, nec apud eum ratum jure beneficii sive pignoris teneatur 1.) Denn die Kaiser sahen schon gar wohl ein, daß auch die geistlichen Tafelgüter als Lehen eben so wenig, wie andere ohne kaiserlichen und oberlehenherrlichen Consens konnten veräusseret werden. denn verschiedener K. Constitutionen

Auf

1.) *Senckenberg* Corpus jur. feudal. S. 521.

Auf gleiche Weise verordnet 2) Kaiser Conrad II. Anno 1309. daß kein Geistlicher die seiner Kirche geschenkten Güter veräusseren, oder zu Lehen geben könnte: bona & prædia (heißt es) Ecclesiis dei quæsita, vel quae postmodum divina adjuvante Clementia eis adquisita fuerint, præcipimus, ut nullus præsul potestatem habeat, eadem bona data, vel in posterum danda alienare, - inbeneficiare - vel commutare. Von einem ähnlichen 3) Verhalt ist die Constitution des R. Königs Wilhelm vom Jahr 1255. vermög derselben kein geistlicher Reichsfürst ohne Consens seines Capituls, oder Stifts seine Reichslehen, und Güter veräusseren solle. p. v. ad notitiam universorum volumus pervenire, quod nobis nuper apud monasterium Egmundense pro tribunali sedentibus requisitum fuit in judicio coram nobis per sententiam definiri - utrum aliquis Abbas princeps imperii bona, & feuda sui Monasterii sine consensu Capituli vendere valeat, alienare, aut distrahere, vel donare - - ad quod responsum fuit, & in nostra præsentia sententionabiliter judicatum, quod nec vendere vel alienare, aut distrahere, seu donare potest, aliqua feuda vel bona sui monasterii non *requisito* consensu

---

2) Ibid. S. 530.
3) S. 565.

sensu nostro & sui Capituli & obtento - si contra factum fuerit, tunc decernentes irritum & inane, nec alicujus habere roboris firmitatem.

Kaiser Heinrich *VII.* erklärte 4) Ao. 1309., daß kein Lehen ohne Königs Urlaub verkauft werden könne, non considerato (sind die Worte) provide, nec proviso, quod Vasallus, qui feudum *Domino inconsulto & sine consensu ejusdem alienat, feudum perdit*, & dominus a quocunque possessore vindicare potest,

Ao. 1360. beståttigte K. Carl *IV.* dem Abbt Cuno zu Elwangen ein Privilegium 5) so er von K. Conrad erhalten, daß alle Lehen, welche ohne Consens des Abbts veräusseret, oder von denen die Belehnung nicht begehrt, sollen zuruck gerufen werden: Der Inhalt ist folgender:

„Wer Lehen von einem Apte, und „dem Gotshuse zu Ellwangen hette, und „die Yemande anders verkeüfte, verge„be, oder sust anders enpfrendet, in „dheine weis, für sein eigen, und sein Erbe „dem Apte und den Gottshuse zu Ellwangen „ze schaden, — oder die Lehen verschwiegen „hat — Ein Apt sich sulcher Lehen von „des Reichs laube und Gunst unterwinden „mag, und ym die innbehalten. —

Es

4) S. 578.
5) S. 581.

Es folgt also hieraus, daß die deutsche Kaiser, als oberste Lehenherrn die Veräusserungen sowohl der Reichslehen, als auch anderer feudorum verbothen, weil es immer gegen die Wesenheit des dominii directi geht, daß irrequisito domino directo, oder desjenigen, welcher auf dem Lehen ein Recht zu suchen hat, eine Veräusserung rei certo respectu alienæ vorgehen solle.

§ 11.

Bemerkungen.

Alle älteste deutsche Lehenrechte und Constitutionen der Kaiser zielen nicht nur dahin ab, daß (*a*) alle Lehensveräusserungen überhaupt verbothen seyn sollen, sondern (*b*) daß auch kein Lehen valide ohne lehensherrlichen Consens könne veräusseret werden, und (*c*) daß alle Gattungen von Lehen-mannlichen Dispositionen, als after-Belehnungen, testamentarische Verordnungen, Verpfändungen, Verschreibungen, Theilungen, und was immer dem Lehensvertrag, und der Lehenseigenschaft zuwider gehandlet werde, dem Veräusserungsfall gleich gehalten, und verbothen seye.

III. Abtheilung.

Von dem Einhalt, so die höchsten Reichsgerichte allen Veräusserungen der Reichslehen machen.

§. 1) Die Reichsgesetze verordnen nichts von Veräusserungen. 2) Unterschied unter den deutschen Lehen. 3) Vorzüge der ersteren. 4) Und der zweyten Claß der Lehen. 5) Allgemeiner Begriff von den deutschen Lehen. 6) Die Lehensverfassung im Reich bemesset sich größten Theils nach dem Reich-Hofrath. 7) Nach der K. Wahl-Capitulation findet keine Lehensveräusserung statt. 8) Alle Einwürfe sind zu schwach, diese Auflegung der kaiserlichen Wahl-Capitulation umzustoßen. 9) Die Veräusserung erfodert des Lehenherrn Consens. 10) Anwendung des longobardischen Lehenrechts in Veräusserungsfällen deutscher Reichs-Lehen. 11) Estors Meynung. 12) Auch bey Erblehen wird der lehensherrliche Consens im Veräusserungs-Fall erfoderet. 13) Des Reichs-Consens bey Veräusserung der Reichs-Lehen 14) von dem nothwendigen agnatischen Consens bey Veräusserungsfällen. 15) Bestärkung dieses Sazes durch die v. braunische Meynung 16) 17) und durch Beyspiele. 18) Die Verpfändung des Lehens ist eine **species alienationis**. 19) Von Verpfändung eines Reichslehen. 20) Beyspiele von erforderten **oppignorations** Consensen. 21) Gültige Verpfändung eines Reichs-Lehens. 22) Grün-

Gründe für diese Meynung überhaupt. 23) Erster von besondern Gründen. 24) Zweyter Grund. 25) Dritter Grund. 26) Einwürfe, und deren Auflösung. 27) Anwendung auf geringe Lehen. 28) Weitere Erfodernissen bey Verpfändungen. 29) Ohnstatthafte Verpfändung der Lehens-Nuzungen. 30) Der Vasall kann absque Consensu dom: dir. auch nicht transigiren. 31) Erfodernissen bey einem Vergleich. 32) Weitere Gattungen von Veräusserungen. 33) Von des Kaisers Consens bey Veräusserung und Verpfändung eines Reichs-Lehens. 34) Beschaffenheit des Lehenconsens bey reichsständischen Lehenhöfen. 35) Dießfallsige Beschränkung der stiftischen Regenten. 36) Urtheil des K. Cammergerichts von Lehensveräusserungen. 37) Bemerkungen.

§ 1.

Die Reichsgesetze verordnen nichts von Veräusserungen.

Wir finden kein einziges Reichsgesetz, welches bestimmt, ob ein Reichsvasall sein Reichs-Lehen, ohne lehenherrlichen Consens, veräusseren könne, oder nicht: Es ist also nothwendig, daß man sich dießfalls an das longobardische Lehenrecht 2. *feud*. 52. §. 1. und 55. pr. halte, welches in Veräusserungsfällen hinlängliche Entscheidung giebt.

§ 2.

Unterschied unter den deutschen Lehen

Vorzüglich muß man eine Rucksicht auf den Unterschied nehmen, welcher bey unseren deutschen Lehen zu machen ist. Entweders sind es Reichslehen, die von dem Kaiser und Reich ohnmittelbar abhangen, und

und von Reichsständen, oder mittelbaren Reichsgliedern besessen werden, oder es sind Lehen, welche ohnmittelbare Reichsglieder, oder auch mittelbare Personen von den Reichsständen vel per dationem vel per oblationem releviren.

§ 3.

Vorzüge der Ersteren.

Die erstere, nemlich die deutsche Reichsstände, welche Lehen vom Kaiser, und Reich inn haben, besitzen solche, wie Herr Staatsrath Moser 1) sich ausdrücket, mit einer halb mayestätischen Landeshoheit, sie sind wahre imperantes, sie beherrschen ihre lehenbare Herzog- und Fürstenthümer mit einer in sich unbeschränkten, und nur der Reichs-Verfassung gemäßen Macht, und Gewalt, überhaupt haben sie sich des juris belli, pacis, fœderis, & legatorum zu erfreuen. 2) Es giebt zwar noch einige Lehenleuthe aus dem reichsunmittelbaren Adelstande, welche reichsunmittelbare Lehen innen haben, diese sind von einer vorzüglicheren Eigenschaft, als jene Lehen, mit welchen Reichs-unmittelbare Glieder von den Ständen belehnet werden, inmassen diese Reichs-unmittelbare Vasallen vom Kaiser, und Reich ohne Mittel abhangen, denen aber dennoch die ob-

G an-

1.) Einleitung in den Reichshofraths-Process. 4. th. S. 132.

2.) *Instr. P. O.* art. 8. §. 2.

angezogene reichsständische Hoheits-Rechte nicht zustatten kommen.

§ 4.

und der zweyten Classe der Lehen.

Die zweyte Classe der Lehen, so Reichs-unmittelbare Personen, auch Reichsstände, von ihren Constatibus zu Lehen haben, wie man es bey den Domstiftern sehen kann, haben diejenigen Vorzüge nicht, wie die unmittelbare Reichslehen: Erstere erhalten ihre Belehnungsrechte, und Vorzüge unmittelbar von dem Kaiser, diese entgegen recognosciren ihre Rechten von den Ständen, und wie sich die Reichslehen, vermög der besondern Reichsverfassung nach der Richtschnur des Kaisers, und Reichs zu benehmen haben, so werden die Lehen, welche von Ständen anderen unmittelbaren, und mittelbaren Reichsgliedern, und Personen gegeben werden, nach der particular-Verfassung eines jeden reichsständischen Lehenhofs behandelt.

§ 5.

Allgemeine Begriffe von den deutschen Lehen.

Fast alle Lehen im deutschen Reich sind in dem general-Begriff Reichslehen, und wir können es nicht gänzlich mit der Meynung des Herrn Cammergerichts-Assessor Rheinhardts halten; denn alle Reichslande gehen dem Kaiser, und Reich als das ganze Reich constituirende partes integrantes zu lehen. Es können einem reichsständischen Lehenhof mehrere hundert Lehenleute unterworfen

sen seyn: Dieser Lehenhof recognoscirt dessen ohnangesehen die Hoheit seines ganzen Landes, als den complex von Land und Leuthen, ohnmittelbar von Kaiser und Reich, und nach diesem allgemeinen Verband, wenn auch Lehen von mittelbaren Personen besessen werden, kann man sagen, 1) daß alle Lehen überhaupt Reichslehen sind, 2) daß alle reichsständische Lehenleute ihre Lehen nur nexu subfeudali in Ansehung Kaisers, und Reichs innhaben, daß 3) nur die Reichs ohnmittelbare Lehen, nemlich die ohnmittelbar vom Kaiser und Reich belehnet werden, wahre Reichslehen nach dem eigentlichen Verstand unserer deutschen Reichsverfassung ausmachen, und endlich 4) daß der Kaiser aus dem ganzen Reichs- verfassungsmäsigen Verband der oberste Lehenherr über alle und jede reichsohnmittelbare, mittelbare oder gemeine Lehen seye.

§ 6.

Die Lehensverfassung im Reich bemesset sich größten theils nach dem Reichshofrath.

Da der Kaiser ohne allen Anstand nach der Reichs-Verfassung in Reichs- und andern Lehen-Sachen den alleinigen Richter macht, wenn nicht das Reich Consitu-

---

1) Rheinhards Adolf Beantwortung der Frage: Was ist eigentlich dasjenige, was regierende Herrn und deutsche Reichs-Vasallen von Kaiser und Reich zu Lehen haben. In Zepernicks Samlung. III. Th. S. 54. 59.

stitutionsmäßig in ein- und anderen Fällen zu concurriren hat; so folget hieraus, daß der Reichshofrath die gesetzliche Bestimmung des deutschen Lehenwesens gebe: wie sich nun der Reichshofrath immer in ohnmittelbaren Reichslehen-Sachen benimmt, so haben sich nothfolglich auch die Reichsstände bey ihren Lehenhöfen zu verhalten, wenn anderst nicht Lehensgewohnheiten eines oder des anderen Lehenhofs ein jus particulare nach sich ziehen, auf welches auch der Reichshofrath bey vorkommenden Ereignissen in judicando sein Augenmerk zu nehmen pflegt, und selbsten durch die Reichsgesetze angewiesen ist. In soferne man nach der Reichshofraths Ordnung 1) dasjenige noch in Ueberlegung zieht, was bey Belehnung eines Reichslehenmanns erfordert wird, so hat es die nämliche Bewandniß, wie es bey den Reichsständischen Lehenhöfen mit geringeren Lehen gehalten wird.

§ 7.

Nach der K. Wahl-Capitulation findet keine Lehensveräusserung statt.

Der Reichshofrath ist bekannter Dingen auf Reichsgesetze, wie insonderheit auf die kaiserliche Wahlkapitulation, angewiesen: In dieser 1) heißt es: Wenn auch ins künftig Lehen dem Reich durch Todesfälle, oder Verwirkung eröffnet,

---

1) Tit. III. §. 8. was *procuratores &c.*

1) Noviss. art. XI. §. 10.

net, und lediglich heimfallen werden. Hieraus läßt sich nun allerdings der Schluß machen, daß, weil die Lehen eröffnet werden müssen, kein Vasall hierüber disponiren, um so viel weniger ein Lehen veräusseren könne: Die kaiserliche Wahlkapitulation bestimmt zwar das Veräusserungs Verboth nicht klar, solche giebt aber dennoch zu erkennen, daß dem Lehenmann nicht zustehe, über sein Lehen quocunque modo zu disponiren, ausser dem könnte sich der Casus aperturæ nicht gemeiniglich für die Zukunft ergeben.

§ 8.

Verschiedene Schriftsteller 1) sind der Meynung gewesen *a*), Reichsstände könnten ihre Lehen veräusseren, *b*) man habe dießfalls Beyspiele schon vor sich, weil die deutsche Lehen naturam allodiorum angenommen, *c*) die durch die Wahlkapitulation bestättigte Erbverbrüderungen stünden selbst für die freye Lehens-dispositionen. Allein ad *a*) diesem stehet der obangezeigte Artikel der kaiserlichen Wahlkapitulation entgegen, und ad *b*) sind die angezeigten Beyspiele von keinem Verfang, weil solchen die heutige Reichs-Observanz ent-

Alle Einwürfe sind zu schwach, diese Auslegung der K. w. cap. umzustossen.

1) *Knichen* loc. cit. oper. polit. pag. 391. *Arnissus* l. 2. de republ. c. 2. sect. 7. n. 48. *Iter* de feud. imper. cap. 23. §. 2. 969.

entgegen steht, und das allodium von den Lehen separirt wird, wie es sich Ao. 1714. in der Separatione feudi ab allodio nach Absterben des Grafen Volraths zu Limburg, und ohnzählig anderen dergleichen Fällen gezeiget, mithin ein Lehen alodii naturam nicht hat, noch weniger seiner Wesenheit nach haben mag, und endlich c) mögen nur diejenige alte Erbverbrüderungen, worinnen über Lehen und Eigenthum ohne Unterscheid disponirt wird, eine Ausnahm von der gemeinen Regel machen, welche als ein Species der Reichs Constitutionsmäßigen unionum anzusehen sind.

§ 9.

Die Veräusserung erfodert des Lehenherrn Consens.

Als ein wesentliches Stück bey Veräusserung eines Reichs-Lehens wird der lehenherrliche Consens erfodert, wenn immer die Veräusserung gültig seyn kann. Dieses mögen nachstehende Beyspiele erweisen:

Veneris. 20. *April.* 1731.

Schaumburgische Reichslehen betreffend — sive Herr Anton Ulrich, Herzog zu Sachsen Coburg, und Meinungen, sub. 6. Mart. nup. übergiebt allerunterthänigste Vorstellung, und Bitte pro clementissime ex causa allegata demandanda expeditione confirmationis contractus emptionis, cum clausula libe-

liberæ facultatis alienandi, eamque confirmationem illius inserendo literis investituræ. appon. n. 1. 2. 3. & 4.

fiat insertio petitæ Clausulæ contractui venditionis, literisque Investituræ.

Hierdurch wird die Stelle der kaiserlichen Wahlkapitulation in gewisser Art bestättiget, denn, wenn zu einer gültigen Veräusserung als ein wesentlicher Theil der lehenherrliche Consens erfodert wird, so folgt hieraus die untrügliche Schlußfolge, daß ohne lehenherrlichen Consens keine Lehensveräusserung statt finden, oder eine Gültigkeit nach sich ziehen könne. Es hat der Reichshofrath die Lehensveräusserung in verschiedenen Vorkommenheiten sehr geahndet, die recuperation deren alienatorum den Alienanten aufgetragen, Strafen dictirt, und sonsten die zweckmäsige Reichslehenherrliche Verfügungen getroffen, wie aus nachstehenden præjudiciis zu ersehen.

in Sachen: Von Ingelheim Graf pto Investituræ, die $\frac{2}{3}$. des Fleckens Holzhausen betreffend, wurde auf ein erstattetes Reichs-Hofraths-Gutachten die kaiserliche Resolution publicirt:

1) Werde dem Grafen v. Ingelheim ernstlich verwiesen, daß er weder den kaiserlichen Consens ad alienandum behörig nachgesucht, noch den über die lehenbare $\frac{2}{3}$. des Fleckens Holzhausen (mit Hessen

 Hanau)

Hanau) eingegangenen Vergleich bey dem Lehenhof gebührend angezeiget:

2) Wurde der Fiscal gegen den Herrn Erbprinzen zu Hessencassel excitirt. Eben so merkwürdig ist, was in Sachen der Davenbergischen Reichslehen ergangen.

Den 30. Jan. 1770. wurde vom Reichshofrath ein Rescript an die Fürstlich = münsterische Regierung des Inhalts resolvirt:

„ daß, falls dieselbe, die von dem „ von Wolf zu Füchteln besessene Helfte „ an Davensberg noch nicht verkauft ha= „ ben sollte, sich des Verkaufs, als ei= „ nes Reichslehens bey Straf 10. Mark „ Goldes zu enthalten: Im Fall aber „ ersagte Gutshelfte ganz oder zum Theil „ verkauft seyn sollte, wollten Ihro kai= „ serliche Majestät solchen an sich null= „ und nichtigen Verkauf zum Ueberfluß „ cassiren, und aufheben, und befehlen „ gedachter Regierung, die von dem „ Reichslehen veräusserten Stücke alsofort „ wieder herbey zu schaffen, und bis „ auf weitere kaiserliche Verordnungen „ autoritate Commissionis Cæsareæ „ in Administration zu nehmen, die bey= „ geschlossene (fiskalische) Citation hin= „ gegen mehr gedachtem von Wolf zu „ Füchteln zu insinuiren, oder, dafern „ dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt „ seyn sollte, mittelst edictalium in tri= „ bus territoriis ersagte kaiserliche Ci= „ tation demselben bekannt zu machen.

Was

Was in Sachen Reutner von Weyl puncto consensus ad alienandum, den Reichslehenbaren Thiersteiner Hof zu Basel betreffend, unterm 7. August. 1770. für eine kaiserliche Resolution ergangen, zeigt folgender Inhalt:

„ 1) Seye der Kauf-Kontrakt dahin „ abzuänderen, daß die darinn befindliche „ Wort, frey eigen, eigen, und ledig, nicht minder die ganze bedenkliche Stelle, laut welcher die Reichslehenbarkeit dieses Thiersteiner Hofs denen „ sowohl älteren - als neueren Lehenakten „ gänzlich zuwider, in Zweifel gezogen, „ und sothanes Reichslehen gleichsam als „ ein vormaliges allodium angegeben „ werden will, vollkommen weggelassen, „ und vielmehr dieser Hof, als ein unstreitiges Reichslehen (so wie er es von „ jeher gewesen) darinn anerkannt werde, „ alsdann aber dieser solcher Gestalten abgeänderte Kaufkontrakt wieder einzusenden seye.

„ 2) Falls von einem, oder dem „ anderen der Imploranten Kinder vorhanden seyn sollten, als welche bey einem dergleichen Verkauf allerdings mitinteressirt, und einen gegründeten Anspruch auf das Lehen zu machen haben, „ seye kaiserlicher Majestät für dieselbe ein „ annehmlicher Curator ad hunc actum „ vorzuschlagen, und von solchem, nach „ dessen Bestellung, sodann in deren Namen, die Miteinwilligung, oder allenfallsige Erklärungen, darüber zufoderist

„ einzuholen, als wornach in Ansehung
„ des nachgesuchten Consens ad alienan-
„ dum die weitere kaiserliche Resolution
„ erfolgen solle.

Den 22. Sept. d. a. wurde auf erstattetes ferneres Gutachten die kaiserliche Resolution dahin publicirt: „ Suplicanten sollen sich vordersamst ver-
„ binden, für das zu erlösende Kauf-pre-
„ tium ein anderes auf Reichsboden be-
„ findliches Grundstuck anzukaufen, und
„ solches als ein surrogatum statt des
„ pro allodio zu veräusserenden Thier-
„ steiner Hofs zu Basel in ein wirkliches
„ Reichslehen zu verwandeln.

Den 23. Nov. erfolgte auf ein weiteres Reichs Hofraths Gutachten die kaiserliche Resolution „ daß nunmehr dem
„ impetrantischen Theil der gebethene Con-
„ sens ad alienandum zu ertheilen seye:
„ jedoch unter der ausdrücklichen Bedin-
„ gung, dem eigenen Anerbieten gemäß
„ den Ankauf eines auf Reichsboden lie-
„ genden Grundstucks, und dessen Ver-
„ wandlung in ein Reichslehen zu beför-
„ deren; inzwischen aber den zu erlösen-
„ den Kaufschilling a 6000. fl. (wel-
„ cher immittelst bis zu erfolgendem An-
„ kauf obbesagten Grundstücks pro sur-
„ rogato des zu veräusserenden Reichsle-
„ henbaren Thiersteiner Hofs gelten solle)
„ auf sichere Hypothek sofort anzulegen,
„ und die Obligation darüber bey kai-
„ serlichen Reichshofrath zu Handen des
„ kaiserlichen Reichshofraths Secretarii

„ von

„ von Reizer, einsweilen, und zwar in-
„ nerhalb zwey Monaten ganz unfehlbar
„ zu deponiren.

Das Ende der Sache war vorgehen-
den kaiserlichen Ordinationen gemäß.

Veneris. 20. *Dec.* 1771.

Reitner von Weyl puncto consen-
sus ad alienandum

„ Wird nunmehr das in dem impe-
„ trantischen exhibito de præs. 19. Dec.
„ a. c. gemachte Anerbieten, das in der
„ Stadt Bruntrutt erkaufte Haus, sammt
„ anstosenden Baum- und anderen Gar-
„ ten, ferner in besagten Stadt territorio
„ belegenen Kräutergarten, und Wagen-
„ schupfen pro feudo statt des Thierstei-
„ nerhofs einsweil aufzunehmen, nicht
„ minder wegen des Ueberrests der Im-
„ ploranten feyerlichste Declaration hiemit
„ acceptirt, solchemnach auch der bisheri-
„ ge, reichslehenbare Thiersteinerhof in
„ Basel ab omni nexu feudali noch-
„ mals vollkommen frey und los gespro-
„ chen„.

Ein eben so entscheidendes Beyspiel ist
In causa Montfort bekannt;

Von Montfort regierender Graf Franz
Xaveri pto Consensus ad alienandum
& hypothecandum erhielt unterm 17ten
Octbr: 1769. folgende Resolution von
dem Reichshofrath.

„ 1) Ein Rescript an den Herrn Bi-
„ schoffen zu Costanz, und an den Herrn

„ Für-

„ Fürsten zu Oettingen-Spielberg, als
„ gräflich montfortische Conservatores:
„ bey kaiserlicher Mayestät habe die K. K.
„ österreichische Hofkammer gegen den
„ Grafen von Montfort wegen eines in
„ anno 1755. aufgenommenen Capitals
„ von 50000 fl. Klage erhoben, auch
„ schon mandatum & paritoriam er-
„ langt. Nachdem aber nunmehr die
„ Sache auf der Execution stehe, und er-
„ sagter Graf die Verkaufung der Herr-
„ schaft Argen, an Lehen, und Eigen, an
„ das erzherzoglich österreichische Haus,
„ welches auf die sammtliche montfortische
„ Reichslehen mit exspectativ, und auf
„ das Eigenthum mit dem Verkaufsrecht
„ versehen, nicht ohn Grund als das alleinige
„ Rettungsmittel ansehe, der Graf An-
„ ton auch seinen Consens schon ertheilt
„ habe, und an Grafen Johann Nepo-
„ muk unter heutigem dato das Nöthige
„ schon erlassen worden; als hätten die-
„ selbe auch ihres Orts, als montfortische
„ Conservatores mit dem bey ihnen ge-
„ suchten Consens ad alienandum &
„ oppignorandum fordersamst an Handen
„ zu gehen, oder dafern wider Verhoffen ei-
„ nige Bedenklichkeit dabey vorwalten soll-
„ te, solche unverweilt bey kaiserlicher
„ Mayestät anzuzeigen.

„ 2) Wurde besagtem Grafen Jo-
„ hann Obiges vorgestellt: weil zum Ver-
„ kauf der Herrschaft Argen sowohl, als
„ auch zu Verpfändung eines Theils des

„ Le-

„ Lehens Tettnang vor 100000 fl. des
„ Kaisers obrist-lehenherrlicher Consens
„ erfodert werde; als wären dieselbe, um
„ sich hierüber entschliessen zu können, sei-
„ ner fodersamsten Erklärung sowohl wegen
„ des Verkaufs, als auch der Verpfän-
„ dung gewärtig.

Ao. 1770. 26. Oct. erstattete der Reichshofrath wegen dieser Veräusserung der montfortischen Lehen ein Gutachten an Kaiserliche Majestät, worauf erfolgte:

Veneris 14. *Jun.* 1771.

„ Von Montfort Graf pto Consen-
„ sus ad alienandum.

„ Publicatur Resolutio Cæsarea:
„ Ihro K. Mayestät haben auf gehor-
„ samsten Reichshofraths-Gutachten da-
„ hin resolviret,

„ communicetur des Grafen Jo-
„ hann Nepomuk de præs. 11. Oct.
„ a. p. ingleichen der Conservatoren Er-
„ klärung de præs. 26. Mart. d. a.
„ dem Grafen Franz Xaveri von Montfort
„ zur Nothdurftsbeobachtung cum ter-
„ mino duorum mensium.

„ 2) communicentur quoque ea-
„ dem exhibita dem kaiserlich-königlichen
„ Cammer-procuratori, um auch seines
„ Orts das etwa nöthige dabey beob-
„ achten zu können. De reliquo fiat
„ votum hum. ad sacram Cæsaream
„ Majestatem.

„ Den

„ Den 22. Dec. 1772. wurde dem
„ Grafen von Montfort rescribirt : die
„ ihme vorlängst (1756) auferlegte Wie-
„ dereinlösung der von seinem Großvater
„ verpfändeten, (Reichs) Lehenstücke in-
„ ner zwey Monaten um so gewisser
„ zu bewirken, als im widrigen den Le-
„ henrechten gemäß mit ihm verfahren
„ werden solle.

Eine gleiche Wiedereinlösung einiger anderen (wie es scheint) von ihm selbst veräusserten Lehenstücke wurde ihm auch noch in einem zweyten Rescript an eben diesem Tage anbefohlen.

„ In Sachen Montfort, die Ver-
„ pfändung verschiedener Reichslehenstücke
„ betreffend, erkannte der Reichshofrath
„ den 22. Aug. 1775, so viel die an
„ die Reichsstadt Wangen, und das Stift
„ St. Gallen verpfändete, zur Herrschaft
„ Tettnang gehörige hohe Gerichte an lan-
„ ge, reiectis exceptionibus, eine pa-
„ ritoriam.

Ein anderes Beyspiel von einem ertheilten alienations Consens.

Martis. 16 *Febr.* 1773.

„ Wackerische Vetter, und Brüder,
„ pto consensus ad alienandum, den
„ ganzen Hof zu Urglohe bey dem heil.
„ Baum gelegen.

„ Wurden Suplicanten zufoderst, daß
„ sie ohne eheleiblich männliche Leibserben,
„ durch ein legales Geschlechtsregister dar-
„ thun,

„ thun, oder, so einige derselben vorhan-
„ den, deren ad hunc actum alienatio-
„ nis beygestellten Curatoren ebenmäßige
„ Einwilligung hiezu beybringen, so erfol-
„ get fernerer Bescheid.

Veneris 27. Aug. 1773.

Public. Resolutio Cæsarea:

1) Ihro K. Majestät haben gehor-
„ samsten Reichshofraths-Gutachten aller-
„ gnädigst genehmigt. Deme Zufolg.

„ 2) detur suplicantibus petitus
„ Consensus ad alienandum, mit buch-
„ stäblicher Ausdruckung jedoch in dem
„ zuertheilenden Consensbrief der quali-
„ tatis feudalis, nämlich des Mannle-
„ hens.

Ein ferner weites:

In Sachen: zu Limburg Styrum Graf, der Herrschaft Illerraichheim Verkauf, in specie den Consens zur Alienation des auf demselben haftenden Wegzolls zu Filzingen und die Wochenmärkte zu Oberaichheim betreffend, wurde auf ein erstattetes Reichshofraths Gutachten den 7. Febr. 1774. der kaiserliche Consens zur Alienation ertheilt.

Hieher kann noch relative gezogen werden, was beym Reichshofrath wegen denen vom Grafen von Styrum an die Jesuiter-Mission zu Mühlheim im Bergischen veräusserten Lehen gehandelt worden.

Die

Die Sache ist viel zu weitwendig, als daß wir derselben ganzen Verlauf erzählen: Das Hauptwesen besteht hierinnen:

Nach Aufhebung des Jesuiterordens truge der Reichshofrath darauf an, selbiges einsweilen in Besitz nehmen, und administrieren zu lassen, bis wegen der Mission überhaupt das weitere regulirt seyn werde.

Sodann hätte der Reichshofraths Fiscal wegen dieser Veräusserung das nöthige bey dem Reichshofrath gerichtlich zu besorgen.

Den 21. Jul. 1774. wurde auf ein erstattetes Reichshofraths-Gutachten wegen der katholischen Mission zu Mühlheim, und denen vom Grafen von Limburg Styrum an dieselbe ohne kaiserlichen Consens veräusserten Reichslehen die kaiserliche Resolution publicirt: Vermög derselben wurde. —

„ 1) Der Reichsfiscal wider den Grafen Philipp Ferdinand zu Limburg Styrum sowohl, als wider sammtliche Besitzere derer von der Herrschaft Styrum alienirten, oder sonst beschwerten Reichslehenstücke excitieret.

„ 2) Habe das von dem jüngern Grafen Ernst Maria zu Lymburg-Styrum auf die immission in der Helfte der Herrschaft gestellte Begehren noch zur Zeit nicht statt.

3) Wurde eine Commission auf den Abbten des R. Stifts Werden erkannt, ihm rescribiret: „ Nachdem kaiserliche Maje-

„ Majestät die reichslehenbare Herrschafft
„ Styrum mit allen darzu gehörigen Gü-
„ tern, Gefällen, Höfen, Unterthanen,
„ und Gerechtsamen, in selbst eigene le-
„ henherrliche Administration zu nehmen
„ nöthig fänden, und zu diesem Geschäfft
„ ihne ausersehen; als habe er sogleich ei-
„ ne hinlänglich instruirte, dem Werke
„ gewachsene subdelegation auf das Schloß
„ Styrum abzusenden, zufoderst den da-
„ sigen Rentmeister, und Gerichtsbothen
„ ihrer kaiserlicher Majestät bereits gelei-
„ steten Pflichten nochmals zu errinneren,
„ und die ganze Herrschafft mit allen Zu-
„ gehörungen authoritate Commissionis
„ Cæsareæ in Administration zu nehmen,
„ wegen der beschehenen sehr beträchtlichen
„ Alienationen aber ein ordenliches judi-
„ cium feudale anzustellen 2c.

Ein weiteres Rescript ergienge an den Herrn Churfürsten zu Pfalz, als Herzogen zu Jülich, und Berg, daß die churfürstlich-jülich- und bergische Räthe über die selbst mehrmal als Reichslehen anerkannte Missionsstücke den Herrn Reichsabbten zu Werden, den Besitz zu ergreifen, nicht hinderen, noch weniger stöhren sollen.

Alle diese recensirte Beyspiele zeigen, daß der Kaiser bis auf die jüngste Zeiten immer, den Lehenrechten gemäß, die Veräusserung der Reichslehen nicht anderst dann mit ausdrucklich oberst lehenherrlichen Consens als gültig und rechtsständig angesehen.

§ 10.

Anwendung des longob. Lehenrechts in Veräusserungsfällen deutscher Reichslehen.

Wann die angeführte Stelle der K. Wahlkapitulation nicht erklecklich seyn sollte, den Beweis zu machen, daß die Lehensveräusserung per indirectum in selber schon verbothen seye, so bleibt uns in Ermanglung eines weiteren Reichsgesetzes, wie wir oben § 1. erwehnet, nichts denn der Recurs zu dem longobardischen Lehenrecht übrig. Dieses ist einmal in subsidium pro terris Germaniæ an und aufgenommen, so muß es auch ein gültiges Recht seyn: Wenigstens Zeit uns Iter 1) eine ganze Reihe von Schriftstellern, welche die Aplication des longobardischen Lehenrechts auf unsere deutsche Reichslehen in Veräusserungs- und anderen Fällen nicht miskennen; denn eben die Constitutionen, auf welche man sich wegen dem Verboth der Lehen-Alienationen in den longobardischen Lehengesetzen bewirst, sind ja eben von deutschen Kaisern gemacht worden: Und setzt man entgegen, diese Gesetze gegen die Veräusserungen wären nur

---

1) De feudis imperii cap. 23. § 2. p. 969. führt den Rolandus *a valle*, Russdorf, Pfeil, Zigler, die würtenberg- und strasburgische Rechtsgelehrte, den Schurfius, Rhetius, Bestius, und den Verfasser des löwensteinischen Gegenberichts gegen Würzburg, sodenn den Menochius, Stuck, und Seckendorf an.

nur pro terris longobardici regni fest gestellt worden, so läßt sich mit weit stärkerem Grund behaupten, daß die Kaiser, was sie zu Verhütung nachtheiliger Lehensveräusserungen in Italien verordnet, auch gewiß für Deutschland tauglich zu seyn erfunden haben.

§ 11.

Estor hat in einer gelehrten Abhandlung 1) gezeiget, daß ein Vasall ohne lehenherrlichen Consens niemals sein Lehen veräusseren könne: Estors Meynung.

Nachdem, schreibt er, das longobardische Lehenrecht in Deutschland bekannt, und eingeführt worden, so thun die Lehenherrn sehr wohl, und können es mit gutem Grund, und Bestand Rechtens erfodern, daß der Vasall ohne Vorwissen des Lehenherrn keinen Kaufcontract unternehmen dörfe, Innhalt dessen, was Horn 2) nebst vielen anderen beobachtet. Die Ursache liegt klar am Tag: Das Lehen ist eine Sache, so der Lehenherr seinem Vasallen, und dessen Nachkommenschaft der-

---

1) Ehemaligen Vice-Canzlers. in Marburg Nachricht, wie ehedem der lehenherrliche Consens, besonders in Hessen, bey Veräusserung eines Lehens ertheilt worden. Sieh Zepernicks Samlung. II. th. S. 54.

2) Jurisprud. feud. cap. XIX. § 24. c. XI. § II. und Cap. XXIII. § 11.

dergestalt übergiebt, daß, so lang er, und besagte seine Nachkommen leben, der Vasall solches lehen geniese, und (dafern er, und die bemeldten Nachkommen, wie erfoderlich, und billig, sich nur dabey aufführen) das Lehen, als eine Beylage, bey seinem Stamm bewahre, nach Erlöschung des berührten Stammes aber wieder auf den Lehenherrn fallen möge. Das ist die ganze Absicht, die ein Lehenherr bey Vergebung eines Lehens hat; wie aber kann nun diese Absicht erreicht werden, wo der Vasall davon abweicht, und das Lehen durch Veräusserung gegen des Herrn Vorhaben, von der Nachkommenschaft weg- und auf andere zu bringen sucht, folglich kann ein Vasall mit Bestandrechtens ohne lehensherrliche Einwilligung sich in keinen Kaufhandel wegen seines Lehens einlassen.

Estors Lehre schlagt in diesem Fall bey Reichslehen, wie auch bey geringeren Lehen an, und läßt sich kein Unterschied aller vernünftigen Ermäßigung nach erzwingen.

§ 12.

Auch bey Erblehen wird der lehenherrliche Consens im Veräusserungsfall erfodert.

Herr Saatsrath Moser 1) widerlegt mit gutem Grund alle diejenige Rechtslehrer, und insonderheit den Iter, 2) welche vermeynen, daß wahre Erblehen ohne

1) Einleitung zum Reichshofraths Proceß. 4. th. S. 140.

2) De feudis imperii cap. 23. § 1. p. 967.

ohne Consens des Lehenherrn veräusseret werden können: Ein Erblehen bleibt immer seiner Eigenschaft nach ein Lehen, und also in den nicht ausgenommen Fällen den gemeinen Lehenrechten unterworfen, das will sagen, es kann ohne Consens des Lehenherrn nicht veräussert werden, sonst verliert es die lehenbare Eigenschaft: Man kann sich mit Grund auf jenes Beyspiel von den Vorfallenheiten mit den vormaligen schwedischen Reichserblehen Bremen, und Verdun beziehen: Der itzige hohe Besitzer desselben konnte eben die Belehnung aller Bemühung nach lang nicht erhalten, bis er den kaiserlichen Consens in einem schicklichen Zeitpunct dießfalls erlanget.

Wenn große Reichslehen nach der gesetzlichen Richtschnur der gemeinen Rechten behandelt werden, so wird bey geringen Lehen wohl kein Anstand vorwalten, daß sich Vasallen auch hiernach benehmen müßen.

§ 13.

Des Reichs-Consens bey Veräusserung der R. Lehen.

In gegenwärtiger Abhandlung ist die Frage nicht zum Vorwurf, in wie weit auch nebst dem Kaiser das Reich bey Veräusserung eines Reichslehen zu consentiren habe.

Genug, daß man gezeiget, ein Reichslehen könne ohne Consens des Lehenherrn nicht veräusseret werden, und daß die heutige praxis diesfalls das longobardische Lehenrecht vollkommen angenommen.

Daß des Kaisers Consens bey Veräusserung eines Reichslehen essentialiter erforderet werde, hat der § 12. angezeigte Fall mit Chur-Braunschweig gezeiget. In wie ferne aber auch das Reich seine Mitbewilligung bey Veräusserung eines Reichslehens zu geben habe, zeigt die kaiserliche Wahlkapitulation.

Sind es Reichslehen, die ein merkliches betragen, und wo die Alienation für das Reich sonderheitliche Bedenklichkeiten nach sich ziehen, oder gar bevor zu sehen seyn dörfte, daß die Hoffnung gänzlich entfiele, das Lehen zu dem Reichsdominio zu bringen, oder, daß die Veräusserung ausser des Reichs Händen beschehen, und das Lehen von dem Reich getrennt würde, so dörfte nothwendiger Weise das Reich der Bewilligung halber sich der Reichsverfassung gemäß um so mehr anzunehmen haben, als es des Reichs eigene Angelegenheit betrifft, und der Kaiser des Reichs Beystand, um die Alienation ohnwürksam zu machen, und zu behinderen, ohnehin nothwendig hat: Ausser dem aber ist der kaiserliche Consens alleinig hinlänglich genug; denn, wenn auch Bedenklichkeiten von keinem großen Betracht bey einer Veräusserung vorliegen, und das Reich wegen der Veräusserungs-Bewilligung mit dem Kaiser nicht einig seyn würde, so giebt am Ende der obristlehenherrliche Ausspruch dennoch die alleinige Bestimmung.

Herr

Herr Staatsrath Moser 1) hat sich in die Frage, wie weit der Kaiser, oder das Reich in derley Fällen alleinig, oder zusammen die Bewilligung zu ertheilen habe, etwas tiefer eingelassen, und die sonderheitliche Fälle auseinander gesetzt. So viel ist gewiß, und der Reichs-Verfassung gemäß, daß der kaiserliche Consens bey Veräusserung der Reichslehen durch die Mitbewilligung des Reichs ohne die allergrößte Noth nicht zu behinderen, und hiezu um so ehender alleinig hinlänglich seyn will, als der Kaiser vermög der Wahl-Capitulation schon nach den Reglen einer guten Interpretation über eröffnete Reichslehen disponiren, und auf künftig vacirende Reichslehen Anwartschaften ertheilen kann.

§ 14.

Von dem nothwendigen Consens bey Veräusserungsfällen.

Das longobardische Lehenrecht ist einmal, als ein gemeines Recht, in Deutschland anerkannt: Nach diesem wird nicht allein der Consens des domini directi, als alleinig hinlänglich in Veräusserungsfällen angesehen, sondern es müssen auch die Agnaten consentiren. 2. *Feud.* 39. heißt es: Alienatio feudi paterni non valet, etiam voluntate domini (das ist, mit lehenherrlichem Consens) nisi agnatis consentientibus, ad quos bene-

1) An der A. St. S. 140.

neficium quandoque sit reversurum, nec in filiam Vasallus feudum poterit confirmare agnatis non consentientibus.

Diese Stelle schlagt bey Veräusserung der alten Stammlehen auch von geringerer Gattung eben so an, wie bey Reichslehen, denn, wenn hierauf eine dritte Familie ex pacto & providentia majorum ein jus quæsitum hat, so kann der Lehenherr alleinig gegen die gemeinkündige Gesetze solchem durch die Bewilligung keinen Abbruch thun, noch weniger der Veräusserung eine Rechtskraft geben.

§ 15.

Bestärkung dieses Satzes durch die v. braunische Meynung.

Der um die deutsche Rechtsgelehrsamkeit unsterblich verdiente Herr Reichshofrath v. Braun 1) bestärkt den Satz, daß auch die Verwandten in die Lehensveräusserung nothwendig willigen müssen, folgender Massen: „Nachdem in Deutschland die Lehen erblich geworden, hat „der Lehenmann in dem Lehen ein Eigenthum bekommen. Es braucht dieser Satz keine Bestärkung, da ihn „noch Niemand geläugnet hat, daher „könn-

1) Ob die Einwilligung der Verwandten in die Verpfändung des Lehens ohne lehenherrliche Einwilligung einige Würkung haben könne. In Zepernichs Sammlung S. II. Th. S. 68.

„ konnte der Lehenmann mit dem Lehen
„ thun, was er wollte, auch solches nach
„ seinem Gefallen, auf alle Art, und
„ Weise veräusseren, wofern nicht der
„ Lehenherr, die Anverwandten, und, wo
„ die gesamte Hand gewöhnlich ist, die
„ gesamthänder ein einmal erlangtes,
„ und fest gestelltes Recht zu succediren
„ hätten; wann also der Lehenmann auf
„ einigerley Art veräusseren will, ist die-
„ ser Personen Einwilligung vonnöthen.

Die allgemeine Schlußfolge geht also immer dahin, daß der Vasall ohne Einwilligung der interessirten Theilen keine Lehens-Veräusserung vornehmen könne.

Das Recht der Agnaten ist noch lange nicht so stark, als wie jenes des Lehenherrn, welches originarie in der Wesenheit des Lehens liegt: denn kein Lehen kann ohne Lehenherrn; wohl aber ein Vasall ohne Agnaten seyn: Ist der Consens der Agnaten, als welche mit dem Vasallen nicht eine, und die nämliche Person vorstellen, als das minus erforderlich, so muß das majus, nämlich der Consensus domini ohnumgänglich nothwendiger seyn.

Das Resultat aber der ganzen Sache gehet hierauf, daß die Alienation ohne lehenherrlichen Consens nichtig seye.

§ 16.

Daß bey Lehens-Veräusserungen der Kaiser sogar auf die Bewilligung der in- *Und durch Beyspiele.*

teressirten Theilen genaue Rücksicht nehme, zeigt ein klares Beyspiel.

Martis. 23. *Jan*. 1725.

Zu S. Corneli - Münster Abt, und Convent in puncto investituræ, nunc consensus ad alienandum derer in dem Dorf Lintich ohnweit Brüssel gelegenen Reichslehen, sive implorantischer Anwaldt Joh. Jakob Schlöseren sub præs. 10. Nov. nup. Suplicat hum. pro clementi. impertiendo Consensu Cæsareo ad alienandum dicta feuda app. num. 1.

idem sub præs. 4. Dec. nup. urget resolutionem.

Wann impetrans, und das ganze Convent pro Consensu ad alienandum einkommen, und der Käufer benennt wird, wie auch die eigentliche motiva und Specification der Schulden eingeschickt wird, so erfolgt fernerer Bescheid.

Bey Veräusserung eines Reichslehen ist also das Anlangen eines regierenden Fürsten bey einem Domstift, oder Abts bey einem Convent nicht hinlänglich, sondern es wird auch der Consens des Kapituls, oder Convents erfordert: á pari ist auch nothwendig, wenn bey einem Stift ein Vasall ein stiftisches Lehen, oder nur einen Theil desselben veräussert, oder hierüber durch Verpfändung oder sonst zum Nachtheil des Stifts disponiren will, daß nicht nur des regierenden Fürsten, oder

Abts

Abts Consens, sondern auch des Domkapituls oder Convents nothwendig seye; denn sonst könnte zu des Stifts Nachtheil von einem allenfalls übel berathenen Fürsten verschiedenes unterlaufen.

§ 17.

Ja sogar erfordert der Reichs Hofrath mit gutem Grund, daß der Nothstand angezeigt und der Käufer benennt werde, da es dem Lehenherrn öfters wegen den Einsprüchen der Descendenten und Agnaten daran gelegen seyn will, in Sachen sicher zu gehen, und nicht ad nudam petitionem Consense zu ertheilen, weswegen von den Stellen, die von des Lehenmanns Umständen, der Verfassung des Lehens, oder sonst Nachricht haben, Bericht, öfters auch Untersuchung gefodert, manchsmals auch das petitum in puncto alienationis gar simpliciter abgeschlagen wird. Z. B.

Lunæ 8. Jul. 1720.

Dietherrn Jakob Christof, und Johann Christopf per Braun sub præs. 26. Jun. nup. bitten allerunterthänigst um allergnädigste Ertheilng des lehenherrlichen Consensus ad alienandum feudum lit. A. & B.

cum inclusione hujus rescribatur dem Magistrat zu Nürnberg, über die Beschaffenheit dieses Anbrin-

bringens in termino duorum mensium zu berichten.

Ein weiteres Beyspiel:

Martis 2. *May* 1724.

Tänzel, Freyherr v. Trazberg Carl Ignaz per Schlössern sub præs. 3. h. suppl. hum. pro clem. impertienda & maturanda Consensione Cæsarea ad alienandum certos quosdam designatos reditus in manus mortuas, vel alios extraneos. app. num. 1. 2. 3. 4. & 5. duplo.

cum inclusione exhibiti rescribatur dem Ritter Cantonorts Odenwald, ihren Bericht binnen 2. Monat darüber einzuschicken.

in casu simillimo erkennte der Reichshofrath.

Lunæ. 15. *April*. 1720.

Von Wallenfels Johann Conrad Erbmann in puncto investituræ, sive gedachter Wallenfels sub præs. 14. Mart. nup. suplicat humillime pro clem: impertiendo consensu ad alienandum.

Incluso exhibito scribatur der unmittelbaren Reichritterschaft in Franken, Orts Altmühl, über alle, dem angeben nach, von diesem Reichslehen entzogene Stücke, und wann solche? und an wen? und mit was Bedingniß abkommen, und wer solche innhabe? auch über des Supplican-

plicantens gegenwärtig Alienationsvorhaben mit Vernehmung deren etwan interessiten Agnaten, innerhalb 2. Monaten mit räthlichen Gutachten ausführlich und umständlich zu berichten.

Eine noch mehr entscheidende kaiserliche Erkenntniß erschiene.

Martis 12. *Sept.* 1720.

Von Stein zu Jettlingen investituræ über den Blutbann daselbst, sive Philipp Ernst Joseph Freyherr von Stein als Senior familiæ, und Lehenträger per Joanelli sub præs. 29. Aug. nup. exhibendo allerunterthänigst höchst abgedrungene Anzeige, suplicat hum. pro clem. concedendo consensu Cæsareo ad alienandum feudum in Jettlingen, decernendaque Comissione cæsarea auf den Prälaten zu St. Ulrich, und Afra in Augsburg, denn die Reichsritterschaft in Schwaben Donauvirtels ad inquirendum statum passivum & liquidandum. appon. lit. A. B. & C. in duplo

Cum inclusione exhibiti fiat commissio auf die unmittelbare Reichsritterschaft in Schwaben Donau virtels: Dieselben hätte gegenwärtiges Vor- und Anbringen mit allen seinen Umständen in reife Consideration zu ziehen, und nach Befund des vorgebrachten Authoritate Cæsarea samtliche Stein Jettlingische agnatos hierüber zu vernehmen, auch diese sowohl, als deren samtliche Creditores vor sich zu beschei-

bescheiden, und mit denselben über die Capitalien und restirende Zinnse zu berechnen, und hierüber sowohl, als ob? und wie? zu Nutz, und Conservation dieser altadelichen Familie dergleichen Verkauf geschehen möge, mit Beyfügung ihres ausführlichen räthlichen Gutachtens, an kaiserliche Majestät zu dero fernerweiten allergnädigsten Entscheidung sub termino duor. menſ. zu berichten.

Es erfolgte auch eine abschlägige Entscheidung nach Maaßgab gewisser Umständen.

Martis 14. Mart. 1724.

Stein zum Altenstein rescripti in puncto Consensus ad alienandum hat das Begehren, bewandten Umständen nach, nicht statt.

Alles dieses bewähret offenbar, daß ohne lehenherrlichen Consens, und so auch ohne deren hiebey interessirten Theilen eine Lehensveräusserung nicht vorgehen könne.

§ 18.

Die Verpfändung des Lehens ist eine Species alienationis.

Nicht blos der Verkauf, die Verschenkung, oder Abgabe eines Lehens wird für eine Veräusserung angesehen, sondern auch und insonderheit dit Verpfändung eines Lehens: Es liegt dem Lehenherrn an einem

1) An der angezog. St. S. 68.

nem zur Ungebühr verpfändeten Lehen so viel, als wenn selbes plat hinweg veräusſert werde.

Es ist daher billig, und dem Gesetze gemäß, daß auch ohne lehenherrlichen Consens keine oppignoratio, oder sonstige Verschreibung des Lehens vorgehen möge, und, wenn etwas dergleichen beschiehet, ziehet es keine Rechtswürkung nach sich:

Der Herr Reichshofrath von Braun druckt sich hierüber folgender massen aus: „
„ Die Verpfändung ist nicht allein, wie
„ die Rechte sagen, der Weg zur Ver-
„ äusserung, sondern auch, wenn solche
„ nicht ohne Würckung seyn soll, so gut,
„ als eine Veräusserung, folglich ist auch
„ zu der Verpfändung des Lehens die le-
„ henherrliche Einwilligung nöthig.

§ 19.

Die Publicisten sind noch nicht gänzlich einig, ob ein Reichsstand befügt seyn möge, sein Reichslehen ganz, oder zum Theil ohne Consens des Kaisers und des Reichs zu veräusseren. Diejenige, so es bejahen, nehmen sehr wandelbare Gründe, und Distinctionen zum Behelfe. Die gemeine Lehenrechten stehen aber den Afirmanten vollkommen entgegen, und die neueste Reichsobservanz gehet ingewißermassen ebenfalls ad negativam. Von Verpfändung eines Reichs-Lehens.

§ 20.

§ 20.

Beyspiele von erforderten oppignorations Consensen.

Herr Staatsrath Moser liefert nur zwey Beyspiele, 1) nach welchen man bey dem Kaiser in jüngeren Zeiten pro Consensu oppignorationis eingekommen.

Jovis 27. Febr. 1727.

Von Hohenembs Graf Franz Wilhelm Maximilian an Franz Rudolphen Grafen von Hohembs, debiti, & alimentorum, sive impetrantischer Anwalt Gay sub præs. 20. h. übergiebt allerunterhänigste Anzeige, wie daß der von dem impetrantischen Mandatario veranlaßte extrajudicial-Vergleichs-Versuch vergeblich gewesen, auch schwerlich noch ein Vergleich zu hoffen seye, juncto petito humillimo pro clementissime decernenda paritoria pœnali annexis executorialibus in alimentorum, eaque ob periculum in mora maturanda, aut saltem concedenda ad interim facultate hypothecandi comitatum Hohenembs p. fl. 4000. h. a. pon. lit. a.

referunt Commissarii, & Conclusum. Ihro kaiserliche Majestät verwilligten hiemit allergnädigst, daß der suplicierende Graf Franz Wilhelm Maximilian auf die Grafschaft Hohenembs in Abschlag seiner alimentations-Gebührnus 4000 fl. Rheinisch

1) Einleitung zum R. Hofrathsproces 4 th. S. 155.

Rheinisch aufnehmen, mithin dem Darleiher gemelte Grafschaft für Vorschuß der $\frac{m}{4}$ fl. Capital, samt der Reichsconstitutions mäsigen jährlichen Interesse zum sicheren Unterpfand kräftig auch cum pacto executivo verschreiben möge: jedoch soll er den Darleiher beym Reichshofrath anzeigen, und von dem darüber, dieser kaiserlichen Verwilligung gemäß, aufgerichteten Schuldbrief, oder Instrumento obligativo beglaubte Abschrift producieren.

Ein diesem ähnliches Beyspiel finden wir mit Solms.

Lunæ 19. *Febr.* 1725.

Solms hohen-Solms, das hohen solmsische debit-Weesen und moratorium betreffend.

Absolvitur relatio & Conclusum.

Es haben kaiserliche Majestät nach angehörter commissarischer Relation, und in Erwegung sonderlicher der Sachen Beschaffenheit, allergnädigst entschlossen, dero allerhöchsten kaiserlichen Consens zu Aufnahm eines Capitals von 15000 fl. Rheinisch gegen erleidentlichen Zinnß, implorantischen Grafen zu ertheilen, annebens denjenigen, so berührte Summe vorzuschiesen gewillet ist, dessen Versicherung in antichretischen Genuß der Grafschaft Lich, des Amts Niderweisel, samt den Dörferen Eberstatt, und Hergen, mit Vorbehalt gleichwohl dem Impetranten seiner Landesherrlichkeit, und Jurisdictionalien eines, sodenn gegen

Vergnüg- und Abfertigung der etwa dahin pro debitis liquidis bereits immittirter vorgängiger Creditorum anderen theils einsezen zu lassen, auch selbigen dabey zu manuteniren jedoch dergestalt, daß nicht nur vor der würklichen Immission impetrantischer Graf von Hohensolms diesen neuen Darleiher ihro kaiserlichen Majestät foderist nahmhaft, sondern zugleich die Conditiones und Bedingnissen über das Anlehen, um darüber weitere Resolution zu schöpfen, bekannt machen solle.

§ 21.

gültige Verpfändung eines Reichslehens.

Es ist zwar wahr, daß in Deutschland wenige Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften anzutreffen sind, in welchen nicht derley Verschreibungen, Verpfändungen, und Veräusserungen der Lehen vorgegangen, ohne daß des Kaisers Consens dießfalls erfodert werde, besonders, da man in Deutschland wenigstens zu älteren Zeiten die Lehenstheilungen nicht unter die verbothene Fälle gezählt: Allein, gleichwie nicht alles, was gegen die Gesetze, und Ordnung geschehen ist, als eine nichtige Handlung mag angesehen werden, so läßt sich auch von keinem derley ohne lehenherrlichen Consens beschehenen Verpfändungs- oder Veräusserungsfall eine Schlußfolge für dermalige Zeiten machen, da das Lehenwesen im Reich, wenigstens seit dem westphalischen Frieden, in

in einer weit bestimmteren, und regelmäßigen Ordnung bestehet.

Daß eine Verpfändung eines Reichslehens mit des Kaisers, und des Reichsconsens zu Recht bestehe, von diesem ist vernünftiger Weise nicht mehr zu zweifeln; ob aber ein Reichsstand, oder anderer reichsmittelbarer Cavalier sein ganzes Reichslehen, oder nur einen Theil desselben ohne des Kaisers Consens verpfänden, oder gar veräusseren könne, hierinn beruhet die eigentliche Frage.

Die bewährteste Publicisten 1) beschränken hierinnfalls ihre Meynung, und glauben, daß man unter grösseren Reichsständen, und unter kleineren unmittelbaren Personen einen Unterschied machen müsse.

An der Spize von diesen Rechtslehreren ist Herr Staatsrath Moser 2) welcher sich hierüber folgendermassen vernehmen läßt:

Wenn ein kleiner Reichsvasall sein Leben ohne Vorwissen und Einwilligung des Kaisers verpfände, wäre zu besorgen, daß man denselben nach der Schärfe der Lehenrechte ansehen könnte, indem sich ein solcher schwerlich mit einem günstigen Reichsherkommen schützen würde.

---

1) *Michaelis respons. Kilon.* 14. p. 129. apud Iterum de feudis imper. cap. 23. § 4. p. 975. und alldort angezogene Autores *Seckendorf* und *Schilter*.

2) In der angezeigt. St. S. 154.

Bey mächtigeren Reichsständen aber scheint Herr Staatsrath durch die Politic einen Ausweg und Unterschied zu suchen.

Ein solcher Reichsstand, glaubt er, könnte sein ganzes Reichslehen gar wohl in der Maaß verpfänden, daß, solang das Lehen bey ihm, und den Agnaten, die darein consentirt, verbleibe, und nicht dem Kaiser, und Reich heimfiele, der Pfandsinnhaber solches geniesen und besitzen könne; doch Sitz und Stimmrecht auf Reichs- und Craystagen, u. d. auf Pfandsinnhaber zu transferiren, wurde ohne Consens des Kaisers und des Reichs, und der Craysstände nicht angehen, wenigstens müßte sich nach der moserischen Meynung ein Pfandsinnhaber gefallen lassen, daß, wenn sich der Fall ereignete, daß das Lehen dem Kaiser und Reich eröffnet würde, diese es zu sich nehmen.

Aber eben in dieser Meynung zeigen sich so viele Bedenklichkeiten, und offenbare Schwürigkeiten, daß man mit gutem Grund der moserischen Meynung nicht beytreten, sondern absolute behaupten dörfte, daß auch von einem ansehnlichen und mächtigen Reichsstand im Verpfändungsfall, wenn solche gültig seyn solle, des Kaisers Consens jederzeit, und auch gewissen Umständen nach des Reichsbewilligung erfoderet werden müsse.

§ 22.

Gründe für diese Meynung überhaupt.

Wenn kleinere Reichs-Unmittelbare sich den Gesetzen und Reichslehenrechten ge-

gemäß verhalten müssen, so ist nicht einzusehen, warum größere und mächtigere Stände von der gesetzmäßigen Verfassung losgezählt seyn sollen. Die Proedrie, die Macht, und die Politic können an- und für sich kein Reichsglied von den Gesetzen entheben. Der reichsverfassungsmäßige und allgemeine Verband, in welchem alle Reichsstände ihrer Reichslehen halber gegen den Kaiser, und Reich stehen, leidet keine Ausnahm: wenigstens kann einen mächtigern Reichsstand so wenig, als einen kleineren Reichsvasallen ein vollständiges Reichsherkommen schützen, wenn er absque Consensu Imperatoris & Imperii sein Reichslehen verpfändet.

Denn, da die Verpfändung unlaugbar eine species alienationis ist, mitthin den Lehenrechten directe zuwider geht, weil zu einer Lehenalienation der Consensus domini directi essentialiter erfodert wird, so kann solche als eine gültige Handlung in effectu niemals bestehen.

§ 23.

Erstet von besonderen Gründen.

Es sind verläßige Gründe vorhanden, daß bey einer ohne lehenherrlichen Consens beschehenen Veräusserung die Rechte des Lehenherrns *a*) in Ansehung seiner Person, und des Lehens selbst, *b*) auch des Pfands-Innhabers selbsten bekränkt werden, zumal, da, was die Rechte des Lehenherrns betrifft, zur Verpfändung eines Reichslehens, wie Herr Staatsrath Moser selb-

sten glaubt, der Consens der Agnaten nöthig seyn soll.

Das Recht des Lehenherrns aber, was die Bewilligung bey Lehensverpfändungen anlanget, ist an sich schon weit stärker, dann die Einwilligung der Agnaten: Wird aber der agnatische Consens als das minus zu einer Verpfändung und Veräusserung erfodert, so kann das majus requisitum, nämlich der lehenherrliche Consens nicht abgehen, denn *ad a* das Ansehen des Lehenherrns wird hierdurch schon beschränkt, wenn der Vasall contra pactum feudale mit dem Lehen irrequisito domino directo, und demjenigen disponirt, von dem er solches recognoscirt.

Eben so ist

Ad b. Die eigenmächtige Disposition des Vasallen in Ansehung des Lehens selbsten dem Lehenherrn präjudicirlich, denn der Lehenherr soll und muß doch gesichert seyn, daß mit seinem Lehen keine Veränderung ab Seiten des Vasallen vorgenommen werde, welche eine Schwächung, oder Lehens Deterioration nach sich ziehen dörfte.

§ 24.

Zweyter Grund.

Es ist auch zu erwegen, daß der Pfand-Innhaber selbsten Gefahr laufe, das Lehen wiederum abzutreten, wann der Lehenherr solches nach Aussterben des lehenbaren Stammens an sich zu ziehen berechtiget ist. Dem Pfand-Innhaber stehet aus keiner in den Lehenrechten gegründeten

Ae-

Action zu, seinen Pfandschilling von dem Lehenherrn zurück zu soderen, da dieser in die Verpfändung des Lehens, welche einen expressen Consens erfodert, nicht eingewilliget, und in den Lehenrechten noch keine ausgemachte Sache ist, daß die Agnaten den Lehenherrn des von ihnen ertheilten Consens halber in ordine ad obligandum verbinden können. Nicht ohne hinlänglichen Grund erinnert dießfalls der Herr Reichshofrath von Braun, 1) wann der Lehenherr in die Verpfändung allein gewilligt, so ist dieses den Agnaten, so nicht darein gewilliget, wann sie zur Folge im Lehen kommen, unschädlich, hingegen, wann der Lehenmann mit Einwilligung der Agnaten, oder Gesamthänder dergleichen Verpfändung unternommen hätte, kann solches dem Lehenherrn zu keinem Schaden gereichen.

§ 25.

Endlich, wenn man drittens betrachtet, daß nach der moserischen Meynung dem Vasallen nicht erlaubt seyn könne, ohne Consens des Kaisers und Reichs das Sitz- und Stimmrecht auf Reichs- und Craystägen auf den Pfand-Innhaber zu transferiren, so wird hierdurch noch augenfälliger, daß auch die Veräusserung des Lehens selbsten nicht ohne Consens des Kai- Dritter Grund.

 sers,

1) An der a. St. S. 69.

sers, und Reichs vorgehen könne:

Das Lehen, auf welchem Sitz- und Stimmrecht haftet, ist das principale, das Sitz- und Stimmrecht aber nur das accessorium.

Wird der Consens ratione accessorii erfoderet, warum nicht um so viel mehr in Ansehung des Principalis?

§ 26.

Einwürfe, und deren Auflösung

Es wird hiegegen höchstens noch inferirt werden können: An der Verpfändung des Lehens selbsten seye dem Kaiser und Reich wenig gelegen, ob dieser oder jener Stand das Lehen benutzen, wenn nur durch die Verpfändung der neuerliche Verband der Reichsverfassung, der Reichs- und Crays-præstandorum nicht beirret wird.

Allein: Eben, wann der moserischen Meynung ex regulis politicæ in Veräusserungsfällen bey mehr mächtigeren Reichsständen der Consens möge nachgesehen werden, scheint die Politic nach dem heutigen Reichs-System ziemlich aus den Augen gesetzt zu seyn? Weder dem Kaiser, noch dem Reich, und eben so wenig einzelnen mächtigen Reichsständen kann es gleichgültig seyn, diesen, oder jenen Mitstand in dem Genuß eines Lehens zu wissen, wodurch etwa dem Pfandinnhaber mehrere Stärke in Ansehung der Gewalt zuwachsen dörfte: Nicht jede Nachbarschaft eines mächtigen Pfand-Innhabers ist einem Reichsstand, wie dem andern, gleichgültig. Der

Mäch-

Mächtige hat Ursachen, aus den Reglen einer gesunden Politic eyfersichtig zu seyn, und der minder mächtige hat Gründe genug, sich aus Furcht gegen die Bedrükungen eines mächtigeren Pfand-Innhabers zu beschweren. Man erinnere sich, was für große Beschwerde die burgauische Innsassen gegen Herzog Georg von Bayren geführt, als er die Marggrafschaft Burgau Pfandweis besessen. Wann man auch übergeht, daß der Vasall, und seine Unterthanen ausser Stand gesetzt werden, Kaiser, und Reich dasjenige zu prästiren, wie es vor der Verpfändung geschehen. Der Pfand-Innhaber sucht seinen Nutzen nach allen Kräften zu befördern, und der Vasall pflegt wegen Entbährung der fructuum feudi auch nicht gerne mit ganz leerer Hand abzuziehen, folglich muß am Ende das Lehen in sich geschwächt werden, und hierunter versirt eigentlich das offenbare præjudicium, warum der Consens bey allen Veräusserungen überhaupt essentialiter erfodert werden müsse.

§ 27.

Anwendung auf geringere Lehen.

Diejenige Gründe, so gegen die Verpfändung ohne lehenherrlichen Consens bey größeren, und beträchtlichen Reichslehen eintreten, finden auf die geringere Reichs-Lehen eben auch ihre Anwendung, und, was wegen Verpfändung der Reichslehen überhaupt in Ansehung des erforderlichen Consenses von dem Vasallen gegen Kaiser

und Reich muß beobachtet werden, hiernach haben sich auch die Lehenleuthe der Reichsständischen Lehenhöfe zu benehmen, wo die Verpfändung der Lehen, und überhaupt alle dispositionen mit den Lehen ohne lehenherrliche Bewilligung durch die particular-Lehenrechte jedes Lehenhofs in Deutschland ohnehin sehr verbothen sind. Wie der Consens bey Veräusserung des ganzen Lehens de essentia erfordert wird, so ist solcher auch zur Verpfändung nur des geringsten Theils des Lehens nothwendig, quia eadem sit partis, quæ totius ratio 1) denn, wenn anfänglich nur das geringste Stück verpfändet, oder veräussert werden könnte, so gienge eben die Sache weiters, bis am Ende gar nichts mehr dem Lehenherrn übrig bliebe: Wir haben ja sogar ein entscheidendes Beyspiel vor uns, daß ein mächtiger Reichsstand um die Erlaubniß, nur ein Amt seines Lehens verpfänden zu dörfen, bey dem Kaiser eingekommen ist.

Lunæ. 3. *Sept.* 1714.

Hollstein-Gottdorf, in puncto des Nordischen Kriegs, in specie puncto Consensus ad oppignorandum, sive Herr Christian August, Bischoff zu Lübeck, Herzog, und Administrator zu Schlesswig-Holl-

---

1) *Ludolph* Symphor. consult. & decis. forensi. tom. 2. in append. p. 10.

Hollstein, in litteris ad Imperatorem sub dato 3. & præs. 19. Jul. nuperi bittet unterthänigst aus angeführten Ursachen, um Kaiserlich = allergnädigsten Consens, daß nach dem Inhalt des sub lit. B. beygelegten projects, er von einem oder mehreren particular Personen 80000. Thlr. auf das seinem Herrn Vettern zustehende, in dem Herzogthum Hollstein gelegene Amt Rheinbeck gegen jährliche 6. per centum Pfandweis negotiren, und aufnehmen mögte. Appon. etiam lit. A.

in eadem implorantischer Anwaldt Friderich Klerf sub præs. 31. August. nuperi instat humillime pro clementissima delatione petiti.

Wann Supplicant über das specificirte quantum der 130000. Reichs Thaler annoch weiters anzeigen wird, zu welchen Auslagen die übrige aufzunehmende Summa angewendet werden solle, erfolgt in puncto petiti Consensus weiterer Bescheid.

§ 28.

Weitere Erfodernissen bey Verpfändungen.

Der kaiserliche Reichs = Hofrath, um in Sachen sicher zu gehen, erfordert sogar, daß der Vasall pro Consensu ad valide hypothecandum, & oppignorandum specifice den Betrag der aufzunehmenden Summe, die versionem, und das Unterpfand, nicht weniger auch nach Thunlichkeit den künftigen Pfands = Innha=

haber benennen, weßwegen, ehe und bevor nicht alle Anstände genüglich erschöpft, das Ansinnen einer vorläufigen Untersuchungs-Commission ausgestellt wird.

Ein Beyspiel hievon.

Martis, 24. Febr. 1728.

Von Venningen Carl Ferdinand in puncto consensus ad hypothecandum des Reichs lehenbaren Dorfs Neidenstein, sive die unmittelbare freye Reichs-Ritterschaft in Schwaben Orts Craichgau per Schlegel sub dato 24. Dec. & praes. 15. Jan. nup. exhibendo allerunterthänigste intercessionales pro impetrando Consensu ad alienandum apon. n. 2. & 3.

Rescribatur der freyen Reichs-Ritterschaft Orts Craichgau: des Suplicanten von Venningen etwa dabey interessirte agnatos zuvorderist um ihre Einwilligung zu vernehmen, deren Erklärung aber, oder, woferne gar keine interessirte dabey vorhanden, an Ihro Kaiserliche Majestät zu berichten, zu Folge dessen alsdann in puncto petiti Consensus das weitere ergehen solle.

§ 29.

Unstatthafte Verpfändung der Lehen-Nutzungen.

Man setzt zum voraus, daß aus der Existenz des Lehens, und aus dem Lehens-Vertrag selbsten der Lehenherr von allem, was mit dem Lehen als einer respec-

spectu des Vasallen fremden Sache vorgehet, die Vorwissenschaft, und Erkenntniß haben müsse: folglich kann der Vasall auch wegen den Lehens-Nutzungen ohne lehenherrlichen Consens sich in keine Veräusserung einlassen.

Der Herr Reichs Hofrath v. Braun 1) ist mit einigen Feudisten 2) der Meynung, daß, ob zwar in Substantia feudi die Verpfändung nicht bestehen könne, solche doch in den Lehensfrüchten absque consensu domini statt finden müsse: Diese Meynung gehet aber nur dahin, daß die Agnaten, wenn sie in die Verpfändung der Lehens-Nutzungen consentirt, gegen den Pfand-Innhaber ex pacto zu haften schuldig seyn, keineswegs aber, daß auch der Lehenherr, welcher nicht consentirt, ein gleiches zu thun schuldig seye: Denn er sagt weiter: so folgt unumgänglich, daß, wenn der Agnat in die Verpfändung der Lehens-Nutzungen, wo auch kein lehenherrlicher Consens ertheilt worden, consentiret, die Verpfändung zu rechten beständig, und der Agnat, wenn ihn die Reihe der Lehensfolge trifft, daß der Glaubiger sich aus

---

1) An der a. St. S. 69. in Zepernicks Samlungen.

2) *Carpzov.* respons. lib. IV. respons. 63. *Struv.* Syntag. jur. feud. cap. XIV. Cephor. 21. n. 2. *Stryck.* de Cautelis contract. Sect. II. cap. IV.

aus solchen bezahlt mache, zu beyden verbunden seye.

Hierdurch wird dem Lehenherrn nicht præjudicirt; daß aber der Agnat sein Recht vergeben könne, ist ohne allen Zweifel. Denn Hornius 3) äusseret sich hierüber ebenfalls dahin, quod talis constitutio non stringat dominum, nec agnatos, nec simultanee investitos. Ipsum tamen Vasallum, illiusque hæredes adigit, ut *ex fructibus* satisfacere debeant. Hierdurch ist die gegenwärtige Frage aber noch nicht aufgelöset.

Nun fragt sich aber hiebey vielmehr, *a*) ob dem Lehenherrn in Verpfändung der Lehens-Nutzungen kein Schaden, oder præjudiz zugehe? Und *b*) ob es demselben gleichgültig seyn könne, daß dieser oder jener das Lehen benutze? *c*) Ob es dem lehenherrlichen Ansehen nicht zuwider gehe, wenn der Vasall in feudo tanquam re aliena circa ejusdem utilitates disponiret? Und *d*) ob die Constitutio pignoris nicht schon vorläufig auch in fructibus feudi cognitionem domini directi erfordere, und endlich ob nicht aus einer inscio domino directo vorgehenden Verpfändung der Lehens-Nutzungen dem Lehenherrn ein wahrscheinlicher Nachtheil zugehen könne?

Ad

3) Jurisprud. feud. cap. XIX. § 3.

Ad *a*) ist einmal verläßig, daß eine Verpfändung der Lehens-Nutzungen auch der Lehens-Substanz, mit welcher solche in genauester Verbindung stehen, äusserst schädlich seyn könne: Ein Pfand-Innhaber verhält sich wie ein Pächter: Es ist auch ein gemein angenommener Satz, daß unter zehen Pächtern selten einer dem Gut nützlich seye, denn diese suchen ihren Nutzen nach äusserster Möglichkeit zu befördern. Werden die Nutzungen auf eine übertriebene Art von dem Pfand-Innhaber misbraucht, so wird das Lehen geschwächt, und den Schaden soll am Ende bey sich ergebendem Ruckfall der Lehenherr stillschweigend erleiden, denn der Vasall, der den Pfandschilling bezieht, darf sich in Ansehung der Benutzung gegen den Pfand-Innhaber nicht sperren, und auf diese Art können manche Gerechtsamen dem Lehen zu dessen innerlicher Schwächung entzogen werden.

Ad *b*) gehet es gegen den Lehensvertrag selbsten, worinn es heißt, der Vasall soll den Nutzen des Lehenherrns auf alle Art beförderen, ihn von Schaden warnen, u. d. Werden aber die Lehens-Nutzungen einem dritten von dem Vasallen überlassen, der mit keinen Lehenspflichten behaftet ist, so zerfällt der erste Lehencontract in sich, da der Vasall gegen solchen handelt. 4)

Ad

4) Gonne von der Lehensformel sein bekenniger und wahrender Herr zu seyn. In Zepernicks Sammlung I. th. S. 83.

Ad c) Es ist gar kein Zweifel, daß durch einen solchen Aftercontract das lehenherrliche Ansehen bekränkt werde: Da der Vasall von der Gnade des Herrn das Lehen recognoscirt, da er selbem in allem getreu, und huld zu seyn verspricht, so ist eine Pfandung der Lehens-Nutzungen für eine Schleichhandlung anzusehen, worinnen der Vasall ein Mißtrauen gegen den Lehenherrn zu erkennen giebt, da er irrequisito domino über die Sache des Lehenherrn disponirt.

Ad d) Ist die Verpfändung des Lehens eine gute Handlung, warum soll von dieser der Lehenherr keine Wissenschaft haben? Kann selbe, wie leicht vorzusehen, dem Herrn schädlich und nachtheilig ausfallen, so ist der Vasall ja verbunden, den Consens des Lehenherrns zu erfoderen. Wir wollen den Fall setzen: Der Vasall zieht sich eine Felonie zu, der Lehenherr zieht das Lehen ein, welches der von dem Pfand-Innhaber nach äusserster Möglichkeit bezogenen Nutzungen halber sehr geschwächt ist. Wer will nun laugnen, daß der Lehenherr durch die von dem Vasallen beschehene Verpfändung der Nutzungen nicht sehr benachtheiligt seye: Betrachten wir aber, daß der Pfand-Innhaber bey Benutznng deren absque Consensu domini directi ihme von dem Vasallen eingeraumten fructuum feudi immer in der Sorg seyn müsse, wann der Lehenherr durch Fälle, die sich möglicher Weise, wenn auch noch so viele Agnaten vorhanden sind, gar geschwind er-

ge-

geben können, zur Lehens Folge kömmt, so ist er seines Pfandschillings vel in totum, vel pro parte verlustigt; soll es nun nicht eine gegründete Muthmassung seyn, daß der Pfand-Innhaber, um sich vor Schaden sicher zu setzen, das Lehen über den natürlichen Ertrag zu benutzen suche. Was kann aber anderst hieraus, als der Schaden für den Lehenherrn erfolgen.

Man glaubt, nach der Beschaffenheit des Gegenstands, und deren sich heut zu Tag für die Lehenherrn dießfalls ergebenden warnenden Beyspielen gegen die Meynung, daß man die Lehens-Nutzungen ohne Consens, und ohne Præjudiz des Lehenherrns verpfänden könne, stattliche Gründe beygebracht, und die vorliegende Bedenklichkeiten genüglich gezeigt zu haben.

Wenn man auch alle diese Bedenklichkeiten nicht betrachten wollte. Es scheint gegen das gemeine Völkerrecht, die Gesetze, und Billichkeit selbst anstössig zu seyn, wenn der Vasall den Pfand-Innhaber auch nur quoad fructus einer Gefährde, und Gefahr aussetzet: Consentirt der Lehenherr in die Verpfändung, so muß er auch für die Lehensschuld haften: Gehet der Consens ab, so ist der Pfand-Innhaber offenbar in Gefahr seines Pfandschillings, und es treten hier auch fast alle die nämliche Bedenklichkeiten ein, von denen wir § 23. usque 27. Erwehnung gethan, und dieserwegen läßt sich der braunischen und auch moserischen Meynung

nicht wohl beystimmen, wiewohl erstere immer in ihrem Ansehn bleibt, was die Verbindlichkeit der Agnaten anlanget, welche zur Verpfändung des Lehens ihren Consens ertheilt, wenn von Seiten des Lehenherrns keiner vorhanden ist.

§ 30.

Der Vasall kann absque Consensu dom. dir. auch nicht transigiren.

Der Vasall ist vermög seines Lehen-Contracts verbunden, in Ansehung des Lehens nichts ohne Vorwissen seines Lehenherrn vorzunehmen, mithin kann derselbe auch nicht super feudo einen Vergleich mit einem Dritten abschliessen, wenn es auch schon auf keine Alienation einen Bezug hat, sondern nur den nexum feudalem directe vel indirecte betrifft; denn durch einen Vergleich kann dem Lehen ein Recht entzogen werden, welches das Lehen schwächt, und doch per indirectum allzeit eine Species Alienationis ist: Kleineren Lehen der reichsständischen Vasallen ist fast in ganz Deutschland durch das General-Verboth, nichts mit dem Lehen ohne lehenherrlichen Consens vorzunehmen, schon vorgesehen worden, und wegen den Reichslehen läßt es der Kaiser ohnehin nicht geschehen. Ueber das Beyspiel, so Herr Staatsrath Moser 1) von Bischof Georg zu Bamberg anführt, welchem Kai-

1) Einleitung in den R. H. Process IV. Th. S. 165.

Kaiser Friedrich *III.* Ao. 1465. einen mit dem Bischof Johann zu Würzburg zum Nachtheil des Stifts Bamberg getroffenen Vergleich cassirte, giebt es dießfalls von neueren Zeiten eben so entscheidende Beyspiele.

Lunæ 13. *Dec.* 1706.

Busecker Thals Eingesessene contra Hessen Darmstatt, und die Ganerben.

1) Fiat Sententia: Daß denen Ganerben des Buseckerthals niemals gebühret habe, über die in actis erwehnte kaiserliche Lehen, ohne ausdruckliche kaiserlich-lehenherrliche Einwilligung, und zum Abbruch deren kaiserlichen, und Reichsgerechtigkeiten, sich in einen Vergleich einzulassen, und wird daher der im Jahr 1576. errichtete Vertrag cassirt, und aufgehoben, auch werden die beklagten Ganerben, daß sie solches verschwiegen, und nach selbigem zu richten sich unterstanden, in eine Straf von 5 Mark löthigen Golds verdammet.

Hierüber erfolgte den 19 Jan. 1725. theils die Bestättigung, theils Erläuterung.

2) Lassen Ihro kaiserliche Majestät es zwar bey der den 13 Dec. 1706. ergangenen Urthel, und darinn beschehenen Cassation des am 15 Oct. zwischen Weiland Herrn Grafen Ludwig zu Hessen, an einem, dann Vierer, und Ganerben des Busecker Thals am anderen Theil errichteten Vertrags, in so weit nämlichen

 sel-

selbiger über die kaiserliche, und Reichsgerechtigkeiten, zumal unter der darinnen eingeflossenen verfänglichen Clausul verfasset werden wollen, annoch bewenden.

Wie es aber

3) Die Meynung damit nicht gehabt, und noch nicht hat, solchen Vertrag in seinem übrigen Begriff, so viel nämlich solcher ein- und anderen theils Gerechtsame, ausser der Reichslehnschaft,, betrift, zu vernichten, und aufzuheben; als wollten allerhöchstgedacht Ihro kaiserliche Majestät es auch dießfalls bey solchem Vertrag, und denen so ein- als anderen Theils darinn festgestellten Rechten und Gerechtigkeiten,, belassen, dahin auch vorangeregte Urtel erkläret haben.

§ 31.

Erfodernissen bey einem Vergleich.

Zu einem mit reichslehenherrlicher Bewilligung beschehenen Vergleich wird nicht nur erfodert, daß beyde Theile pro Consensu einkommen, und das Instrumentum transactionis vorlegen, sondern auch derselben Agnaten davon Wissenschaft haben müßen. Hierüber liegen 2 sonderheitlich entscheidende Beyspiele vor.

Lunæ 5. *Dec.* 1729.

Heilbronn Stadt in puncto Consensus ad transigendum, sive Stadt heilbronnischer Anwalt Christopf von Kleibert sub præs. 10. Nov. nup. producen-

cendo recessus in forma probante in Satisfactionem resolutionis Cæsareæ de 9 Sept. nup. Supplicat humil. pro clem. desuper impertienda resolutione. appon. num. 4. & 5.

Wurde der allergnädigsten kaiserlichen Resolution vom 9ten Sept. 1729 zu allerunterthänigster Folge das fürstlich würtenbergische Amt Weinsperg, als der andere transigierende Theil ebenmäßig pro confirmatione Cæsarea allerunterthänigst imploriren, hiernächst beyderseits Transigenten das Instrumentum transactionis in beglaubter Form produciren, so erfolgt auf anderweites förmliches Anrufen weiterer Bescheid.

Jovis 28. *Jan.* 1734.

Pfalz-zweybrückische Succession betreffend: publicatur Resolutio Cæsarea:

Ihro kaiserliche Majestät haben gehorsamsten Reichshofraths Gutachten allergnädigst approbirt, & in conformitate ejusdem ponantur

1) Die beyderseitige Anzeigen in puncto transactionis, & renunciationis litis ad acta.

2) Notificentur hæc sowohl dem Hr. Churfürsten zu Pfalz, als auch dem Herrn Herzogen zu Birckenfeld per separata rescripta, rescribatur eisdem, daß, nachdem der von ihnen angezeigte Vergleich gleichwohl ein Thron-Lehen- und Reichsfürstenthum betreffe, mithin ih-

ihro kaiserlichen Majestät, vermög dero obrist-lehenherrlichen Interesse daran gelegen ist, den eigentlichen Innhalt sothanen Vergleichs zu wissen; als sollten sie ihn an allerhöchstdieselbe in extenso, und in authentischer Abschrift in Zeit 2. Monat gehorsamst einschicken.

§ 32.

Weitere Gattungen von Veräusserungen.

Unter die weitere Gattungen von Alienationen kann man *a*) die Theilung der Lehen *b*) die After-Belehnungen *c*) die testamentische Dispositionen, u. d. rechnen: Alle diese Handlungen können ohne lehenherrlichen Consens sowohl bey Reichslehen, als anderen geringeren reichsständischen Lehen nicht Platz greifen.

Dann *Ad a.* Was die Theilung der Lehen anbetrifft, kömmt es auf den Lehencontract an, den der Vasall in seinem Lehenbrief mit dem Lehenherrn durch die Investitur eingegangen: Wo die Erstgeburt in der Lehensfolge eingeführt ist, hat die Theilung ohnehin nicht statt.

Soferne nur eine Linie in dem Lehenbrief specialiter investirt, ist die Theilung ebenfalls unzuläßig:

Und wo der Lehenbrief von der Theilungs-Zuläßigkeit nichts enthält, kann solche um so weniger angehen, als der Contract zwischen dem Lehenherrn, und Vasallen beirret wird, und dem Lehenherrn kein weiterer Vasall ultra Contractum zugemuthet werden kann.

Ad b.

Ad b. Die After-Belehnung ist eine förmliche Verstaltung des Lehencontracts.

Dem Lehenherrn können gegen die Lehensbriefe nicht zwey Vasallen aufgedrungen werden.

Die Annahm eines, oder mehrerer Vasallen ist eine blosse Concession des domini directi:

Ein Lehen kann auch nicht von zweyen zugleich zu Lehen gegeben, noch weniger

können die Lehenspflichten von dem Vasallen getheilt werden. Sodann, was die testamentische Disposition über Lehen betrifft, gehet solche directe gegen die gemeine Lehenrechte. 2. *f.* 8. p. nulla ordinatione defuncti in feudo manente - 2. feud. 9 § 1. judicare pro anima nullius curiæ consuetudine poterat vasallus ab antiquo, und 2. feud. 55. sancimus, ut nulli liceat feudum totum vel partem aliquam -- pro anima judicare sine permissione illius domini, ad quem feudum spectare dignoscitur.

Derley Dispositionen sind gegen den Lehenscontract eben auch anstößig, da von dem Vasallen die Lehensfolge nicht abhanget.

Es stehen alle Lehensgewohnheiten im Reich derley Dispositionen entgegen.

Ueberhaupt hat keiner ohnehin nach den gemeinen Rechten eine Befügniß über die Sache eines Dritten (da ein Lehen von dem domino directo jederzeit unmittelbar abhängt:) zu disponieren.

Man könnte noch mehrer derley Ursachen anführen, wenn die vorliegende nicht schon die Sache hinlänglich erschöpfet hätten. Herr Staatsrath 1) Moser hat noch andere rationes pro und contra weitwendiger geprüfet.

§ 33.

Von des Kaisers Consens bey Veräusserung und Verpfändung eines Reichslehens.

Nach offenkündigen Reichsgesetzen ist des Kaisers Consens bey allen Lehenveräusserungen ohnmittelbar erfoderlich, nur in Fällen, wo dem Reich insbesondere daran gelegen, da etwa durch eine Veräusserung der Consolidations-Fall zum Nachtheil des Reichs zuweit zuruckgesetzt, oder etwa in die späteste Zeiten vereitelt wird, oder die Lehen ein Merkliches betragen, concurrirt auch das Reich mit seiner Bewilligung: In all anderen Fällen dörfte des Kaisers, als des obristen Lehenherrn Consens bey Alienationen hinlänglich seyn, denn, da es nach allen Publicisten 1) ein ausgemachter Satz ist, daß, wenn ein Reichsstand dem Kaiser etwas von seinen Allodial Gütern zu Lehen aufträgt, es der Kaiser ohne Einwilligung des Reichs annehmen könne, so ist, wenn nicht des Reichs offenbarer Nachtheil darunter versirt,

1) Einleitung 4. Th. S. 172.
1) *Struv.* l. c. cap. III.
Thomasius de feudis oblatis cap. II. § XIV. p. 153.
Moser Einleitung IV. Th. S. 141.

sirt, des Kaisers Consens ohne des Reichs Einwilligung zu Veräusserungen, oder Verpfändung der Reichslehen allerdings hinlänglich.

Der Kaiser hat einmal, als obrister Reichslehenherr die Præsumption vor sich, daß er zu des Reichs Nutzen handle, es wäre daher ungeziemend, wenn dessen höchstes Ansehn in Fällen, die dem Reich zu keinem Nachtheil vernünftiger Weise erwachsen können, dessen Bewilligungsrecht gegen den Sinn der Wahlcapitulation art. 2. selbsten zur Ungebühr beschränkt wurde, als welche nur den Mißbrauch der allzuvielen Lehenexpectanzien abzulehnen, und die Wiederverleihung der heimgefallenen Reichslehen fest zu stellen 2) gesucht hat, denn eben in der Wahlcapitulation werden dem Kaiser, der eines theils des alleinigen Bewilligungsrecht halber in dem Besitz ist, in gewisser Maase ganz freye Hände belassen.

§ 34.

Beschaffenheit des Lehenconsenses bey reichsständischen Lehenhöfen.

Bey reichsständischen Lehenhöfen hat es in Ansehung des Consenses gar keinen Anstand, daß nicht der Lehenherr unmittelbar auch ohne Rucksicht seiner Landschaft oder

---

2) Bertram von dem Ursprung des Gesetzes von Einziehung heimgefallener Reichslehen. §. finali in Zepernicks Saml. I. Th S. 49.

oder Agnaten bey Veräusserungen, oder Verpfändungsfällen den Consens alleinig ertheilen könne; denn der Landesherr ist nur alleinig von dem Kaiser mit den Lehenherrlichkeiten seines Landes belehnt, und kann kein Dritter hierzu concurriren, es wäre dann Sache, daß ein Land von mehreren Herrn in gesamte Hand besessen werde, wovon aber in Deutschland wegen dem fast bey allen Ständen eingeführten Erstgeburtsrechte der Casus nicht wohl mehr vorkommen dörfte.

§ 35.

Diessfalsige Beschränkang der stiftischen Regenten.

Die Regenten der Sifter haben zwar in allen Lehensvorkommenheiten ohne Beyzug ihres Capitels Fug, und Macht, alles nach ihrem Gutbefinden ex plenitudine potestatis, und der unbeschränkten Regalien administration, die sie von dem Kaiser ohne Zuthun des Capitels recognoscieren, abzumachen, daher auch bey Lehensveräusserungen den Consens alleinig zu ertheilen.

Soferne aber entweders bey beträchtlichen Lehen, oder bey Veräusserungsconsensen Bedenklichkeiten vorkommen dörften, die des Stiftsnachtheil nach sich ziehen möchten, oder daß der Consolitations-Fall durch die Veräusserungsbewilligung dem Stift in die späteste Zeiten hinaus gesetzt wurde, oder auch, wenn es das Ansehen hätte, daß das Stift über kurz oder lang wegen dem Veräusserungsconsens, oder sonsten

sten auf eine Art in Processe, und dem Stift nachtheilige Weiterungen verwickelt, und die Sache den Successoribus erschwehrt werden könnte, so ist auch die Dom-capitularische Mitbewilligung hierüber einzuholen nothwendig.

Kann der Stiftsregent aber mit dem Capitel dießfalls nicht einig werden, und vermeynt derselbe, daß die capitularische Bedenklichkeiten im Grund von ihm können gehoben werden, oder der Anstand gar nur neue, und keine alte Stiftsgüter betrifft, auch das Nachtheil für das Stift durch die Verfügung des Lehenherrn vernünftiger Weise beseitiget zu seyn scheint, so kann derselbe auch in Sachen ohne weiters fürfahren: Nur muß dasjenige, was die Particular-Verfassung eines jeden Stifts (ohnabbrüchig der von kaiserlicher Majestät erhaltenen Lehenherrlichkeit, und Regalien) mit sich bringt, genau beobachtet werden.

Hieher wollen wir anführen, was der Reichshofrath in der re- und confirmirten aichstättischen Wahlcapitulation beschlossen:

Veneris 2. Martii 1759.

Ad Art. 5. bleibe einem zeitlichen Regenten nicht allein frey, und bevor, sondern es geschehe auch demselben wohl daran, daß er die feuda infeudari solita, und zwar seines Gefallens, ohne daß es dießfalls eines Consens des Domcapitels be-

dör-

dörfe, anwiederum begebe = = auf daß jedoch dem Hochstift von einem solchen Lehens = Heimfall einiger Nutzen zugehe, so wollten Ihro K. M. den Herrn Bischoffen dahin angemahnt haben, daß wegen deren heimfallenden, und anwiederum vergebenden Lehen es in der Maaß gehalten werden wolle, daß solche nach einem dasiger Orten üblichen Anschlag taxirt, und der dritte Theil sothanen Anschlags vom neuen Lehenmann erstattet sofort dieses Geld zum Besten des Stifts angewendet werde.

Ein ähnliches Beyspiel kömmt wegen dem Hochstift Speyer vor.

Martis 28. *Aug.* 1781.

Ad Art. 20. wird auch dieser Artikl, in so ferne er die Einziehung der hochstiftischen feudorum infeudari solitorum betrifft hiemit aufgehoben, und des Herrn Fürst = Bischoffen Landesherrlich = und lehenherrlichen Willkuhr lediglich überlassen, derley Lehen wieder zu verleihen, jedoch verordnen = uti supra bey Eichstätt. Der Reichshofrath hat aber dem Herrn Fürsten zu Speyer eben eine After = Belehnung einer reichslehenbaren territorial Obrigkeit nicht wohl aufgenommen, welches den obigen Satz erweiset, daß derley Subinfeudationen und Alienationen absque Consensu domini directi nicht jure hodierno bestehen mögen.

Martis 28. *Aug.* 1781.

Ad Art. 18. hätten kaiserliche Majestät billig von dem Herrn Fürsten erwartet, daß er allerhöchst Ihro als obersten Lehenherrn von der in diesem Artikl zu Gunsten des Domkapitels stipulirten Subinfeudation mit der reichslehenbaren territorial Obrigkeit in Bauerbach seiner geleisteten Lehenpflicht nach, sofort die schuldige Anzeige zu machen nicht würde unterlassen haben.

Ein mehreres von der stiftischen Regenten Lehenbefugniß wird an einer bequemeren Stelle vorkommen.

§ 36.

Da bey dem Reichskammergericht das Forum in rebus feudalibus nicht so leichter Dingen, wie bey dem kaiserlichen Reichshofrath kann pro casibus obviis fundirt werden, so zeigen sich in Reichslehen Sachen auch bey diesem höchsten Reichsgericht nicht so viele Beyspiele, welche zu gegenwärtiger Abhandlung, und in Specie dem Veräusserungsfall gehörig sind: Inzwischen ist das Reichskammergericht eben auch auf die Observanz im Reich angewiesen.

Urtheil des Reichskammergerichts von Lehensveräusserungen.

Damit wir aber doch auch die Gesinnung dieses höchsten Reichsgerichts dießfalls zeigen, so wird es hinlänglich seyn, sich auf den Rechtsvorfall des Grafen von Wied (den Freyherr von Cramer 1) an-

1) Observ. jur. univ. tom. 3. p. 819.

anführet) zu berufen, in welchem es heisset:

Etsi plures sint domini directi, tunc omnium eorum consensus est necessarius, &, si forte unius alteriusve Consensus in alienatione non intervenerit, pro rata feudum ammittitur, & obligatio pro omissa parte invalida, pro consentientium vero parte valida est, & subsistit.

Hanc necessitatem consensus cæterorumque dominorum directorum agnovit emtor comes Joannes Ludovicus in suis litteris. ibi

„wo die Lehenherrschaft einige Diffi-
„cultät verursachen sollte, wolle er sich
„die Eröfnung derselben vertraulich er-
„bitten, indem solche sein Haus betreffen,
„er es auch bey den anderen Linien aus-
„zumachen erböthig wäre.

§ 37.

Bemerkungen.

Hierüber stellen sich nun folgende Bemerkungen dar, daß

1) nach der kaiserlichen Wahlkapitulation act. 11. die Veräusserung eines Reichslehens ohne des Kaisers Consens nicht statt finde, und

2) es auch die nämliche Bewandniß insonderheit mit der Verpfändung eines Lehens tanquam Specie alienationis habe; immassen

3) alle Veräusserungen des Lehens gegen die Rechte des Lehenherrn sowohl a) in

in Ansehung seiner Person, als b) des Lehens selbst gehen. Folglich

4) auch die Verpfändungen der Lehensnutzungen aus fast gleichen Beweggründen unzuläßig seyen, weswegen

5) keinem Vasallen ohne lehenherrlichen Consens weder wegen seinen Lehen zu transigieren, noch zu theilen, und eben so wenig zu subinfeudiren, oder gar per testamentum vel alio modo zu disponieren erlaubt seyn möge, und daß

6) wie der Reichshofrath, und auch das Reichskammergericht allen Alienationen der Reichslehen überhaupt durch die angeführte Beyspiele Einhalt gethan, dieses alles

7) eben auch auf die geringere Lehen der reichsständischen Vasallen seine Anwendung finden müsse.

IV. Abtheilung.

Von der deutschen Lehenrechtslehre in Ansehung der Veräusserungen.

§ 1) Die Unzuläßigkeit der Lehensveräusserungen absque Consensu domini beruhet auf einer Reichsobservanz. 2) Mosers Meynung. 3) Von Cramer. 4) Pagenstecher. 5) Estor. 6) Von Braun. 7) Mascov. 8) Senckenberg 9) Hornius. 10) Iter. 11) Schilter. 12) Kopp. 13) Schröter. 14) Schmid. 14) v. Kreitmayr. 16) Leiser. 17) Bemerkungen.

§ 1.

§ 1.

Die Unzulässigkeit der Lehensveräusserungen absque Consensu domini beruhet auf einer Reichsobservanz.

Da wir aus dem longobardischen Lehenrecht, aus den Deutschen Lehengesetzen, denn aus der Praxi des kaiserlichen Reichshofraths schon gezeiget, daß die Lehensveräusserungen ohne lehenherrlichen Consens sowohl in dem ganzen Lehen, als in einzlen dessen Stücken nicht platz greife, so scheint es fast ein Ueberfluß zu seyn, diese allgemein bewährte Reichsobservanz noch mit den Meynungen der Rechtsgelehrten zu unterstützen, wenn man nicht eine Vollkommenheit in dieser Abhandlung zu erzielen suchte, und annoch Gelegenheit erhielte, ein so andere auf den Veräusserungsfall bey einigen Rechtslehrern vorkommende relative Bemerkungen nachzutragen: Wir wollen daher die vornehmsten Lehenrechtslehrer hierüber vernehmen.

§ 2.

Mosers Meynung.

Was Herr Staatsrath Moser, 1) welcher fast in dem Staats- und Lehenrecht, wenigstens, was die Beleuchtung desselben durch die neuesten Beyspiele und heutige Observanz betrifft, den unstrittigen Vorrang verdienet, von der Veräusserung ohne lehenherrlichen Consens für eine Meynung

1) Einleitung in den Reichshofraths Proces III. Th. S. 258. 270. ibidem IV. Th. S. 135.

nung heget, und, einige kleine Abweichungen ausgenommen, solche als unstatthaft findet, ist bereits in voriger Abtheilung zum Ueberfluß zu ersehen, besonders da er die Reichslehensachen überhaupt nach den longobardischen Lehenrechten (fürnämlich in dem Veräusserungsfall) in Subsidium aus Abgang eines bestimmten deutschen Reichsgesetzes nothwendig zu entscheiden glaubt.

§ 3.

Ob zwar Freyherr von Cramer weder unter die ältere, noch neuere Lehenrechtslehrer gehört, so hat selber doch das præjudicium authoritatis eines Rechtsgelehrten vollkommen vor sich, in specie ist hieher zu bemerken, daß er sich von der Lehensveräusserung folgender massen ausdrücke: licet jure antiquo sine consensu domini directi feudum alienare permissum erat, id tamen jure hodierno non licet. 1) An einer anderen Stelle, 2) wovon wir oben § 36. Erinnerung gethan, meldet er, daß sogar wo mehrere Lehenherrn vorhanden, samtlicher Einwilligung bey der Veräusserung des Lehens nothwendig seye. v. Cramer.

1) Observat. jur. univ. tom. 3. p. 819.
2) Ibidem.

§ 4.

Pagenste-cher.

In einer Abhandlung über die wahre Beschaffenheit der Afterlehen nach dem longobardischen, und deutschen Lehenrecht äusseret sich Pagenstecher 1) folgender massen: Die gemeine Lehre giebt die Afterbelehnungen ohne lehenherrlichen Consens zu: fragen wir aber die Grundsätze des deutschen, und longobardischen Lehenrechts, forschen wir den Ursprung der Lehen nach, so wird ein gegründetes Nein folgen: Denn (fährt er fort) nur in dem Fall, wenn der Vasall die entweder aus Noth, oder freywillig vorzunehmende Afterbelehnung dem Herrn anzeigt, oder auch wohl gar um dessen Bewilligung nachsucht, dieser aber zu dem allem still schweigt, und den Vasallen gewähren lasset, halte ich allerdings mit dem Herrn Kopp 2) dafür, daß es auf den ausdrucklichen Consens des Lehenherrn nicht ankomme, sondern derselbe auch nach Abgang des Vasallen, und dessen Erben, bey erfolgender Ruckfälligkeit des Lehenguts dem Subvasallo sein erlangtes Lehen fort zu halten verbunden sey, denn in diesen und dergleichen Fällen findet die Regel Plaz: qui tacet, consentire videtur, & qui aliquem scit, quem prohibere poterat, & debebat, habetur pro consentiente.

Gla-

1) In Zepernicks Samlung aus dem Lehenrecht. II. Th. S. 358.

2) Lehensprobe. § 13.

Glafey 3) Hertius 4) Ziegler 5) und Ludovici 6) haben noch zwey andere Fälle, wenn nämlich *a*) der Herr seines Vasallens Erbe wird, und *b*) es eine res infeudari solita ist, welche zwar wahrscheinlich, doch nicht von aller Gegensprache, loszuzählen sind.

§ 5.

Was für eine Meynung Estor 1) in der Nachricht, wie ehedem der lehenherrliche Consens, besonders in Hessen bey Veräusserung eines Lehens ertheilt worden, äussere, haben wir in vorgehender Abtheilung § 11. bereits weitwendig entnommen. Estor.

§ 6.

Des Herrn Reichshofraths v. Braun Urtheil steht schon § 15. und 18. Ueber alles dieses ist aber noch zu bemerken, was derselbe in seiner gelehrten Abhandlung schreibt. 1) Ob die Einwilligung der Verwandten in die Verpfändung des Lehens ohne lehenherrliche Einwilligung eine Würkung haben könne: Von der de- v. Braun.

3) Recht der Vernunft l. 4. § 250.
4) De parœm. jur. germ. lib. 1. part. VII.
5) De jur. majest. l. 1. c. 4. n. 28.
6) Disp. de Domino vasalli vasallo l. 1. § 19.
1) Zepernicks Sammlung II. Th.
1) In Zepernicks Sammlung II. Th. S. 73.

decisione electorali saxonica. LXVII. anführt: Indem der Churfürst darinnen erkläret, wie andere mit besserem Verstand dafür gehalten hätten, daß des Lehenfolgers Einwilligung sogar ohne Würkung bey Lehensverpfändungen nicht seyn, noch der Glaubiger hierunter gefährdet werden könnte. Und gleichwie der Lehenherr wegen seines Consenses, wenn das Lehen an ihn kömmt, haften, und die Schuld bezahlen müsse, ohnerachtet keine personalis obligatio dabey vorgegangen; also auch der Lehensfolger wegen seiner gegebenen Einwilligung sich nicht davon entbrechen möchte: Man kann auch hiemit dasjenige zusammen halten, was der Freyherr v. Braun in seinen Gedanken über die Lehre von uneigentlichen Lehen wegen dem Veräusserungs-Verboth schreibt.

§ 7.

Mascov. Mascov 1) giebt die Lehensveräusserung ohne lehenherrlichen Consens auf gar keine Weise zu. Vasallus (schreibt er) regulariter feudum alienare non potest sine consensu domini, etiamsi fuerit hœreditarium. Er bezieht sich auf dasjenige, was in dem Befehl des Churfürst Johann Georg in *Codice augusteo tom. I. p.* 1959. enthalten, daß alle

2) In Zepernicks Samml. III. Th. S. 171. § 20

1) De jure feudorum liber. cap. XII. § 14. p. 218.

le und jede unsere Lehenleuthe, so die von uns zu Lehen tragende Ritter-Mannlehen, und dergleichen Güter zu verkaufen, zu vertauschen, oder sonsten zu veräusseren gemeinet, re adhuc integra vor endlichem Schluß, und Uebergabe des verkauften, vertauschten, oder sonst veräusserten Guts, auch vor Auszahlung, und Empfangung der Kaufgelder vor allen Dingen bey uns oder unseren Räthen, und Canzley sich anmelden, die Personen, mit der einer, oder der andere zu contrahiren gesonnen, nahmhaftig machen, und unsers Bescheids, ob uns dieselbe zum Lehenmann annehmlich, oder nicht erwarten, im Gegentheil auf die Kaufere, und andere, so durch Tausch, oder andere zuläsige Contractus, dergleichen Güter an sich zu bringen bedacht, vor unsere Erklärung, und ratification des Kaufs, Tauschs, oder anderen Contracts sich keiner occupation, Bestellung, noch Niesung des Guts anmassen sollen.

In dieser Constitution scheint alle mögliche Vorsorge angewendet zu seyn, damit sich kein Vasall in dem Veräusserungsfall mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

§ 8.

In einer geleheten Dissertation de feudis *brunsvicensibus*, & *Luneburgicis* 1) hat Freyherr v. Senckenberg gezeiget, daß — Senckenberg.

1) Göttingæ, 1738.

daß die Veräusserung der Lehen absque consensu domini directi nicht nur durchgehens verbothen, sondern auch in braunschweig- und lüneburgischen Landen nicht statt habe, er schreibt § 35. vasallorum juramento communiter inseri, ne alienationem inscio domino suscipiant. & sunt sane ultra juris communis dispositionem speciales his in terris ordinationes de Ao. 1593. 1594. & 1612. ex prima formula. einig unser Lehen- oder Erbzinns-Mann seine Lehen, oder Erbzinnsgüter ohne unseren Consens, und Beliebniß zu versetzen, zu verpfänden, und zu verkaufen, oder in andere Weege zu beschwehren sich vermessentlich unterstehen würde, sub alienatione schreibt er weiters, venire etiam oppignorationem, & ut guelpherbytanea curia id speciali constitutione Ao. 1647. § 28. & 31. ordinat. provinciali inserta declaravit. in dotem dationem, transactionem, in subfeudationem, aut aliud id genus:

Dieses wird zur gegenwärtigen Abhandlung schon erklecklich seyn.

§ 9.

Hornius. Unter den Feudisten läßt Hornius 1) in seiner Jurisprudentia feudali keine Veräusserung absque consensu domini & agnatorum zu. Die Stellen sind fol-

1) Cap. XIX.

folgende: § 2. sequitur exinde, vasallum feudum alienare non posse sine domini, & agnatorum, vel simultaneè investitorum consensu - sicnon vendere potest feudum - nec in dotem dare, nec in solutum, in emphyteusin, nec donare - § 3. nec oppignorara - doch läßt Hornius § 3. zu, daß die fructus feudi für die Schulden des Vasallen haften mögen; allein er behauptet dennoch nicht directe 2) daß man solche verpfänden könne, denn seine Bedenklichkeiten § 1. gehen schon wiederum dahin, modo tamen ex illo contractu conditio domini non reddatur deterior und dergleichen.

§ 10.

Ob zwar Iter 1) besonders den Reichsständen in Veräusserung der Lehen absque consensu domini directi etwas günstiger zu seyn scheint, läßt selber dennoch keine Veräusserung zu, nisi in feudis hæreditariis, & ubi alienandi facultas vasallis a domino expresse indulgetur - quid si autem (schreibt er 1) paternum, sive antiquum fuerit feudum, ne quidem domini consensum adhibuisse sufficit, sed insuper agnatorum - daher er auch allen Gattungen von Veräusserungen Iter.

 wi=

2) Ibidem.
1) De feudis imperii cap. XXIII. § 1.

widerspricht 2) ; illud in expedito est, non modo eam, quæ ex oneroso titulo descendit, sed & quæ ex lucrativa causa procedit, alienationem vetitam, ac prohibitam censeri.

§ 11.

Schilter. Was Schilter 1) von Veräusserung der Lehen ohne lehenherrlichen Consens schreibt, kömmt mit andern Feudisten überein ; tertius modus ammittendi feudum est alienatio & oppignoratio, de quo regula habetur in hoc capite § 3. Niemand mag sin Lehn versetzen no verkaufen an sines Herrn Hant, das es Kraft habe ; ; ubi venditionis mentio fit in Codice argentinensi in reliquis omnibus nulla, sed solius oppignorationis - hujus autem potissimum mentio videtur facta, tum quod oppignorationes fierent sub specie retrovenditionis - tum quod venditio primaria alienationis plenariæ Species esset - subaudiuntur autem & reliquæ species transferendi dominium habiles - permutatio, donatio, dos, legatum &c.

§ 12.

Kopp. Sehr behutsam geht Kopp 1) in der Lehre von der Veräusserung der Lehen ohne

---

2) § 5

1) In codice juris alemanici feudalis cap. XXVI. § 1. p. 179. & 180.

1) Proben des deutschen Lehenrechts.

ne lehenherrlichen Consens: Man kann es hieraus abnehmen, weil er so gar bey den Erblehen in gewisser Maaß solchen erfodert, denn, schreibt er, 2) wenn der Vasall durch eine solche erbliche Verleihung den Betrag des Lehenguts, und dessen Einkünfte um ein Merckliches erhöht, mithin dasjenige thut, was ein jeder guter Haushalter, und der Lehenherr selbsten ohne allen Widerspruch gethan haben würde, einfolglich auch hierdurch an dem tacito Consensu domini directi nicht zu zweifeln steht. — Allein hiebey kömmt es nur darauf an, ob der Lehenherr nach dem Ruckfall die Verleihung des Lehens zum rechten Erb noch continuiren will, und keineswegs, daß der Vasall Recht, und Macht gehabt, solches ohne dessen Bewilligung zum Erblehen hinzulassen.

§ 13.

In einer sehr starken Abhandlung 1) de authoritate domini, quoad consensum in alienando vel onerando feudo respiciendum hat Schröter die Nothwendigkeit des lehenherrlichen Consenses sehr ausführlich bewiesen. Unter andern ist zu bemerken, daß dieser Rechtslehrer nicht einen Consensum præsumptum, oder taci- Schröter.

L 5

---

2) Idem von Verleihung der Lehen zum rechten Erbe § 13.

1) Jenæ. 1729.

citum, sondern expressum & scriptum in Veräusserungsfällen erfodert: hinc - schreibt er, consensus ambiguus, & qui solo fit, non sufficit, - quia consensus, quoniam facti, probari debet - in oppignoratione feudi valida consensus domini requiritur expressus & adæquatus, - approbatio - epistola, Willbrief, lehenherrliche Bewilligung declarata - Er giebt die Ursachen an, worunter vornämlich, daß in re feudali nicht (wie in allodiali) ein freyes, sondern ein beschränktes dominium dem Vasallen zustehe, und, weil das Ansehn des Lehenherrn bey einem Lehen ein dreyfaches Dominium, nämlich eminens, directum, & utile nach sich ziehe. - 2)

§ 14.

Schmid. Unter den neueren Lehenrechtslehrern drückt sich Schmid 1) folgender massen aus - sicut ad alienationem feudi, ita ad omnes actus, quibus dominium utile vel ad alium transit, vel diminuitur, aut gravatur, sive per actus inter vivos, uti per donationem, venditionem, mutationem, refutationem, oppignorationem, sive per actus mortis causa, uti per testamentum, legatum, fidei comissum, aliasque similes

2) Ibidem. § 46.
1) In principiis juris feudalis § 419.

les dispositiones consensus domini - & quidem expressus & scriptus requiritur - und besonders bey Verpfändung des Lehens - quia oppignorationem feudi non nunquam dominus ipsa alienatione ægrius fert, hinc etiam ei similis habetur, atque consensum domini expressum requirit.

§. 15.

Es hat der Freyherr von Kreitmayr 1) in seinem Codice Maximil. bavarico civili in dem Capitel vom Lehenrecht sehr weitwendig dargethan, daß ohne lehenherrlichen Consens dem Vasallen keine Handlung zugestanden werde, wodurch das Lehengut entweder ganz von Handen kömmt, oder wenigst beschwert, und geschmälert wird: zu derley Handlungen rechnet er nicht nur Kauf, Schankung, Uebergab statt baarer Bezahlung, Vergleich, Anverheurathung, sondern auch die Erb-Rechts-Leibgedings- oder andere Gerechtigkeits-Ertheilung, item die Verpfändung des Lehens, Ueberbürdung, oder Auflegung von Zinns, oder Grunddienstbarkeiten, Austrägern, und dergleichen Guts-Beschwernissen, After-Belehnungen ꝛc. und endlich daß (in feudis alienalibus ausgenommen) ohne lehenherrliche Bewilligung v. Kreitmayr.

1) IV. Th. 18. Capitel. 251-253.

gung eine Veräusserung weder im ganzen Lehen, noch zum Theil desselben bestehen könne.

§ 16.

Leiser. Es verdienet einer Anregung, was Leiser in meditationibus ad pandectas 1) von dem Glaubiger bemerkt, wodurch das ihm expresse, oder tacite verpfändete Lehen absque domini consensu irrita declaratur, dominoque facultas feudum illud a quocunque possessore vindicandi conceditur - nisi dominus in oppignorationem jam consenserit - tunc in alienatione consensus requirendus non est: Helmstadienses Jcti antworteten über die Frage Ao 1719. ob der Lehenherr die ohne seinen Consens geschlossene Contracte umstossen, und zernichten könne? ob nun wohl die Lehenrechte alle ohne Consens des Lehenherrn vorgegangene sowohl universale, als particulare Veräusserungen des Lehenguts ungültig erklären, und dem Herrn die veräusserte Güter einzuziehen verstatten = Die Ao. 1650 beschehene, und zum Vorwurf gelegene Veräusserung aber nicht freywillig sondern wegen einer dringenden, und von contribution, Soldaten Geld, und Einquartierung herrührenden Schuld beschehen, und denn der Lehenherr, daß das Lehengut zu Bezahlung der darauf haftenden

---

1) Vol. IV. Med. 232. cap. V. & VI.

den Schulden verkauft werde, nicht verhindern kann, so ist der Lehenherr die ohne seinen Consens geschlossene Contracte umzustossen, und das Gut von den jetzigen Besitzern ruck zu nehmen nicht befugt. Es folgt also hieraus, daß der Vasall das Lehen ohne Consens nicht verkaufen kann, welches aber dem Creditori zu thun erlaubt.

§ 17.

Bemerkungen.

Es hat *Schubert* 1) in einer dissertation de valida feudi absque domini consensu a Vasallo facta alienatione allerley casus angeführet, in welchen eine Veräusserung ohne lehenherrlichen Consens erlaubt seyn könnte. Es leidet aber bey jedem Fall wiedernm besondere Absätze, und, wenn man alles zusammen fasset, so sind alle Rechtsleher der einhelligen Meynung, daß

1) ein Vasall nicht nur in allen Handlungen, wo eine Veränderung in dem Lehen vorgehet, insonderheit aber

2) bey einer zur Recht bestehenden Veräusserung den Consens des Domini di-

1) Martini J. M Gedanken, ob, und in wie ferne des Lehenmanns-Einwilligung bey einer von dem Lehenherrn vorgenommenen Veräusserung seines Obereigenthums erfoderlich seye? ꝛc. und dessen Fortsetzung in Zepernicks Sammlungen II. Th. S. 226. 258. & 276.

directi nothwendig haben müsse: Denn, da noch ein unter den Rechtslehrern strittiger Satz ist, ob der Lehenherr sein Obereigenthumsrecht absque consensu Vasalli alieniren könne, so wird sich um so verlässiger behaupten lassen, daß der Vasall die Einwilligung nothwendig habe.

Dritter Abschnitt.

Von der Straffälligkeit des Vasallen wegen einem ohne lehenherrlichen Consens veräusserten Lehen, dessen Verbindlichkeit, solches ohne Kösten, und Beschwerung des Lehenherrns wiederum zu recuperiren, und der hiebey einschlagenden Lehenshülfe.

I. Abtheilung.

Von der Bestrafung des Vasallen nach dem longobardischen Lehenrecht.

§ 1. Nach der Constitution K. Lotharius. § 2) Und K. Friderichs. § 3) Und anderweiten Stellen. 4) Einige Milderung. 5) Bemerkungen.

§ 1.

Nach der Constitution K. Lotharius

Das Strafgesetz K. Lothars, welches gegen die Lehensveräusserungen gegeben wor-

worden, enthält *II. feud.* 52. folgendes:

„Si quis vero contra hæc nostræ legis saluberrimæ præcepta ad hujusmodi illicitum commercium accesserit, vel aliquid in fraudem hujus legis machinari tentaverit, pretio ac beneficio se cariturum agnoscat. Notarium vero, qui super hoc tali contractu libellum vel aliud instrumentum conscripserit, post amissionem officii ipsum infamiæ periculum sustinere sancimus.

§ 2.

Eine gleiche Bestrafung hat K. Friderich in dem longobardischen Lehengesetzbuch auf die ohne lehenherrlichen Consens unternommene Veräusserung des Lehens II. feud. 55. gesetzt: Und K. Friderichs.

calidis insuper (heißt es) machinationibus quondam obviantes, qui pretio accepto quasi sub colore investituræ, quam licere dicunt, feudum vendunt, & in alios transferunt, ne tale figmentum vel aliud ulterius in fraudem hujus nostræ constitutionis excogitetur, modis omnibus prohibemus, pœna authoritate nostra imminente, ut venditor & emptor, qui tam illicitas alienationes reperti fuerint contraxisse, feudum amittant, & ad dominum libere revertatur. Scriba

vero, qui hoc instrumentum sciens conscripserit, post amissionem officii cum infamiæ periculo manum amittat.

Nach diesen beyden Constitutionen ist jederzeit die Lehensverwürkung auf den Veräusserungsfall gesetzt worden.

§ 3.

Und anderweiten Stellen.

Es kommen in den longobardischen Lehengesetzbücheren noch verschiedene Stellen vor, aus welchen sich zeiget, daß die Lehensveräusserung ohne Consens des Lehenherrns jederzeit mit der Felonie bestrafet worden.

I. feud. 5. Vasallus - aut si libellario nomine amplius medietate in feudum dederit, aut pro pignore plus medietate obligaverit, ita ut transactum permittat, vel hoc dolo egerit, amissione feudi multabitur. Der Verfolg dieser Stelle gehet mehr auf die Refutation, als Alienation, mithin ist es überflüssig, sowohl von dieser, als jener II. feud. 9. etwas anzuführen. *feud. II.* 24. heißt es: Si vasallus contra constitutionem Lotharii Imperatoris beneficium alienaverit, qui dominum contemnere videtur, ad dominum beneficium pertineat, scriptum est enim, ut pretio se cariturum agnoscat:

Nach der lege Conradi wurden auch die Subinfeudationen, als wahre Veräusse-

serungen wiewohl in einer beschränkten Mase angesehen, und mit dem Verlurst des Lehens bestraft. *II. feud.* 34. § 2. kömmt dieserhalben eine entscheidende Stelle vor.

Profecto ille, qui suum beneficium alii dat in feudum, non debet alia lege dare, nisi qua ipse habeat, ut habeat sibi, suisque (quod intelligi debet de solis masculis) non debet alii dare, ut habeat ipse, & sui hæredes masculi, & fœminæ, unde quibusdam placet, quod, qui taliter dedit, eo ipso beneficium amittat. Gerardus & alii dicunt, quod qui dedit, & cui datum est, beneficium perdit, secundum alios vero tunc domino aperitur, cum masculi defecerint. —

II. feud. 73. bewährt die Lehensheimfälligkeit eine weitere Stelle:

Summopere mandare curamus, ut si quis aliquem de beneficio investiverit, quod ille, qui investitus fuerit, non potest per proprium vendere, nec pro re levissima locare, nec infeudare, nisi majorem partem apud se retinuerit: & si in desperatione filiorum fuerit, nulla ratione nec quolibet modo dare potest-quæ omnia, si facta fuerint, nullius momenti erunt, & eo

defuncto, omnia ad priorem dominum revertuntur, & si dominus conquestus fuerit paribus, pares auditis rationibus intra anni spatium expedire faciant, vasallo non faciente satisdationem, domino dent possessionem, salvis suis rationibus, nisi definitivam promeruerint sententiam.

§ 4.

Einige Milderung.

Das longobardische Lehenrecht hat aber dennoch nicht alle Veräusserungsfälle mit der Lehensverwürkung bestraft, sondern auch auf die Billigkeit hinwieder gesehen. Solches bewährt der Innhalt *II. feud.* 26. § 4. Si vasallus feudum alienavit ignorans non domino, sed ipsi Vasallo feudum restituendum - ad interesse vero emptori ignoranti condemnandus est vasallus.

Auf eine gleiche Art verlohr der Vasall nicht das ganze Lehen, sondern nur den Theil, den er veräusseret hatte *juxta II. feud.* 38. Si vasallus contra constitutionem Lotharii Regis beneficium alienaverit, si totum, perdat totum, si partem, partem perdat, & ad dominum revertatur: etsi contra unum dominorum, quorum communis vasallus erat, fecerit Feloniam, eum forte cucurbitando, ejus solius parte privabitur.

§ 5.

§ 5.

Nach dem longobardischen Lehenrecht, und zwar, nachdem die Constitutionen K. Lothars, und Friderichs ergangen sind, konnte Bemerkungen.

1) kein Vasall sein Lehen ohne lehenherrlichen Consens mehr bey Straf der Verwürkung veräusseren, unter gleicher Strafe war auch

2) die Verpfändung des Lehens, nicht weniger

3) auch die Subinfeudation verbothen, und endlich

4) verlohre der Vasall so viel von dem Lehen, als er hievon ohne Consens des domini directi veräusseret.

II. Abtheilung.

Von den ältesten Deutschen Lehen-Straf-Gesetzen.

§ 1. Nach dem Kaiserrecht. 2) Dem schwäbischen Lehenrecht. 3) Nach dem schwäbischen Lehenrecht aus den bayrischen Gewohnheiten. 4) Und dem sächsischen Lehenrecht. 5) Nach dem Richtstich Lehenrecht. 6) Den Capitularibus reg. franc. 7) Und der Constitution K. Heinrich. VII. 8) Bemerkungen.

§ 1.

Nach dem Kaiserrecht.

Wir haben in des *II.* Abschnitts *II.* Abth. aus mehreren Stellen unserer ältesten deuschen Lehengesetzen entnommen, daß, wie keinem Vasallen erlaubt war, ohne Consens seines Lehenherrns mit dem Lehen etwas vorzunehmen, noch weniger solches zu veräusseren, also ist auch gegenwärtig zu erweisen, daß in eben diesen Gesetzen die Strafen bemerkt, welche auf den Veräusserungsfall gesetzt waren.

In dem Kaiserrecht 1) III. Buch § 31. heißt es: Qui bona habet ab imperio, & sine Consensu Imperatoris ea ut propria vendit, reliqua bona

1) *Senckenberg* Corpus jur. feud. ger. p. 18.

na sua amittit hæredibus suis addicenda, si non opera aut Consilio ei adfuerint. Sic enim in jure imperii definitur. Quisquis imperium *bono suo privare* vult, is suum jus amisit.

§ 2.

Das schwäbische Lehenrecht bestimmt die Strafe auf den Veräusserungsfall ebenfalls zimlich genau: *n.* 155. de *oppignoratione sine domini Consensu* wird statuirt. Si vasallus sine domini consensu feudum oppignorat, est contra jus, & dominus vel aliquis parium utique potest ipsum jubere, audientibus duobus paribus (vel pluribus) ut feudum liberet intra sex septimanas, quo non facto, debet domino mulctam, & hoc jubeat dominus trina vice, quarum quodlibet spatium sex septimanarum continet, quo termino elapso, si Vasallus feudum non liberavit, dominus feudum *jure occupat, non refusa* creditori summa. dem schwäbischen Lehenrecht.

§ 3.

In der Sammlung des *juris alemannici ex moribus bavariæ* 1) wird auf den Veräusserungsfall n. 24. zur Straf ver- Nach dem schwäbischen Lehenrecht aus den bayrischen Gewohnheiten.

1) Senckenberg loc. cit. S. 131.
1) Senckenberg. loc. cit. S. 140.

verordnet: — Der Herr soll den Man gebieten, daz er sein Gut lôse ⸗ iner sechs Wochen ⸗ und 1. Tag, und so wir 18. Wochen 3 Tag ⸗ stirbt aber der Mann nach dem Gebot, so ist dem Herrn daz gut ledig. —

§ 4.

Und dem sächsischen Lehenrecht

Das sächsische Lehenrecht 1) lautet zwar nicht so bestimmt, doch ist *tit. XIV. n.* 8. hierinnfalls auf die Veräusserung wiewohl eine gelindere Straf gesetzt: non est necesse alicui, feudo iterum investiri, quod semel recepit a domino, si resignet, aut vendet, & iterum recuperet, possessione careat per annum, & sex hebdomades; Es muß also doch von der Veräusserung ohne lehenherrlichen Consens diese Strafe zu verstehen seyn, denn, wenn der Lehenmann das Lehen mit Consens des Lehenherrn veräussert, und solches wiederum recuperiret, so wäre er nicht soweit strafbar gewesen.

§ 5.

Nach dem Richtstich Lehenrecht.

Nach dem Richtstich Lehenrecht. 1) n. 19. ist verordnet, wie der Herr den Man degedingen mag, so er sein Gut verpfändet — — ich beschuldige dich, daß du hast aus⸗

---

1) Senckenberg. loc. cit. S. 225.
1) Senckenberg loc. cit. S. 313.

ausgesazt auf Pfand den Gut, das du von mir zu lehen hast, on mein Erlaubung. Bekennt das der Man, so frag der Herr, ob er dem nicht gebieten, daz er das Gut wider löß innerhalb 6. Wochen. Das vendet man — thut er das nicht, so unterwind sich der Herr des Guts.

§ 6.

Nach den Capitularibus reg. franc.

So viel aus den *Capitularibus regum francorum* 1) und insonderheit aus einer Constitution *Caroli Calvi* de Ao. 860. tom. II. p. 149. abzunehmen ist, wurden eben diejenige, welche aus den beneficiis etwas veräusseret, oder verkauft, schon zur Straf gezogen, wenn sie das alienirte nicht recuperirt — ut de caetero (heißt es) qui illa habent, exinde se caveant, & hoc, quod male actum est, quantum poterint, emendare procurent, ne vindictam secundum capitularia prædecessorum nostrorum sustinere cogantur.

§ 7.

Und der Constitution K. Heinrichs VII.

Wie wir oben 1) schon erwehnt, wurde in einer Constitution König Heinrichs VII. verordnet, quod vasallus, qui feudum inconsulto domino, & sine consen-

1 *Senckenberg* loc cit. S. 511.
1) II. Abschnit II. Abth. § 10.

sensu ejusdem alienat, feudum perdat, & dominus a quocunque possessore vindicare possit 2).

§ 8.

Bemerkungen. Aus den ältesten deutschen Lehengesetzen ist eben zu entnehmen, daß

1) die Lehens Veräusserung ohne Lehenherrlichen Consens den Verlust des Lehens nach sich gezogen, wenn

2) der Vasall nicht im Stand war, solches wiederum zu recuperiren, und

3) ohnerachtet dieses noch der gelindeste Weg war, wie der Lehenmann sich durchschlagen konnte, so mußte er sich doch auf einige Zeit auch nach der recuperation des Lehens-Genußes entsetzt sehen.

III. Abtheilung.

Von der Straffälligkeit des Vasallen nach der Reichs- und gemeinen Observanz, dann der deutschen Lehenrechts-Lehre.

§ 1. Die Verwirkung der Lehen ist Reichsgesetzmäßig. 2) Wegen Veräusserung absque consensu domini directi. 3) Mangel an Beyspielen von Verwirkungen großer Reichs-Lehen. 4) Bey-

---

2. *Senckenberg* loc. cit. S. 578.

Beyspiele der Lehens - Caducität bey geringeren Reichslehen. 5) Wegen Verträgen, Vergleichen, und dergl. dispositionen wird mit Geld bestraft. 6) Mehrere Beyspiele von Lehens Verwirkungen bey Reichsständischen Vasallen. 7) Die allgemeine Rechtslehre kömmt dießfalls mit dieser Observanz überein. 8) Bemerkungen.

§ 1.

Die Verwirkung der Lehen ist Reichsgesetzmäßig.

Daß die Reichslehen verwirket werden können, ist Reichs = gesetzmäßig: Man nehme die Kaiserliche Wahlkapitulation art. 11. vor sich, so heißt es in selber: Wann auch ins künftige Lehen dem Reich durch Todesfälle oder Verwirkung geöffnet, und ledig heimfallen werden ꝛc. Dieses versteht sich nicht nur von kleinen, sondern auch von großen Lehen; denn die Wahlkapitulation giebt hinlänglich zu erkennen, daß auch die große Lehen verwirket werden können, nämlich diejenige, welche etwas merkliches ertragen, als Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschaften, und Städte. Es kömmt also nur auf die Fälle, und hauptsächlich die Ursachen an, warum ein Lehen verwirket werde.

§ 2.

Wegen Veräusserung absque Consensu domini directi.

Die kaiserliche Wahlkapitulation, als eines der vornehmsten Reichsgrundgesetze bestättiget, und versichert die Handhabung, und Aufrechthaltung der gemeinen im Reich her=

herkommlich-eigenen-angenommenen-und eingeführten Lehenrechten. Sowohl nach den eigenen deutschen Lehengesetzen, als dem in subsidium recipirten Longobardischen Lehenrecht ist die Lehens-Verwirkung auf den Fall gesetzt, wann der Vasall ohne Consens seines Lehenherrn das Lehen in totum, oder pro parte veräusseret: Das jus longobardicum 1) verordnet, nemo sine cognita culpa beneficium suum amittat, und ein gleiches verheissen auch die deutsche Lehengesetze. Fast alle stimmen aber überein, daß der ohne Lehenherrlichen Consens veräusserende Vasall sein Lehen verwirkt habe.

§ 3.

Mangel an Beyspielen von Verwirkungen großer Reichslehen.

Es finden sich in Deutschland keine Fälle vor, daß große Reichslehen, als Chur- und Fürstenthümer im ganzen ohne lehenherrlichen Consens veräusseret, und dieserhalben die alienirende Reichsvasallen von Kaiser und Reich mit der Lehens-Verwirkung bestraft worden: Es ist auch nicht vorzusehen, daß solches geschehen möge, denn welcher große Reichs-Stand wird sich selbst so zurück setzen, daß er sein besitzendes Land an einen anderen versetzen werde: Man kann sich gar den Fall nicht einmal vorstellen, daß es auch immer geschehen könne, da die Reichsverfassung der-

ley

1) 2. feud. 21.

ley Veräusserungen schon in sich ohnmöglich machet, indem sowohl der Kaiser, als das Reich, und auch einzel große Reichsstände derley Veräusserungen nach dem politischen System des Reichs, und ihrer untereinander bestehenden particular-Verhältniß ohnwirksam machen dörffen. Es schlagt hier gar wohl an, was der preussische Staats Minister v. Herzberg schreibt. 1) Man muß bedenken, daß in den rauhen Zeiten Königreiche, und Staaten bey weitem nicht so genau verbunden waren, als sie jezt sind. Ein regierender Herr theilte gewöhnlich seine Länder unter seine Prinzen, und da diese schwache Herren weder wohl eingerichtete Finanzen, noch stehende Armeen hatten, so wußten sie sich auch bey geringen Unglücksfällen nicht zu helfen, und wurden in die Nothwendigkeit versezt, zu so ausserordentlichen Mitteln, als der Verkauf ihrer Länder war, zu greifen.

Der Fall läßt sich nur von apertinent-Stücken der Reichslehen, oder von geringeren einzeln in dem ganzen Chur- oder Fürstenthum bestehenden Reichslehen z. B. von ein- oder mehreren Aemtern, von einer Grafschaft, und dergleichen gedenken.

Ob

---

1) Von Herzberg Abhandlung von den häufigen Veräusserungen im 14. und 15. Jahrhundert. in Zepernicks Sammlung. III. Th. S. 14.

Ob nun zwar nach den eigenen, und in Subsidium angenommenen Reichslehenrechten es immer in puncto juris eine Regel bleibt, daß ohne des Kaisers als obersten Lehenherrns, oder auch in gewissen Fällen, wo es um des Reichs sonderheitlichen Nutzen, und Wohlfahrt zu thun ist, ohne des Reichs Mitbewilligung kein Reichslehenrecht beständig veräusseret werden kann, und daß, wenn man nach der Richtschnur der Lehenrechten verfahren wollte, auch die Lehensverwürkung ganz ohnbezweiflet eintreten werde; so kann man dennoch in diesem Fall, wenn nur einen Theil, als z. B. ein Amt eines Fürstenthums oder großen Grafschaft veräussert würde, nicht behaupten, daß der alienirende Vasall sogleich mit der Lehensverwürkung bestraft werden könne, weil *a*) die Reichsstände gemäß der ihnen zu statten kommenden Proädrie, und ganz vorzüglichen Hoheitsrechten nicht nach dem rigore des Gesetzes sogleich zu behandeln sind, und

b) dennoch zu betrachten steht, daß das dominium eminens, oder die Landes-Hoheit des ganzen Fürstenthums, oder Grafschaft bey dem alienirenden Vasallen verbleibe, wenn schon ein Theil hievon ohne lehenherrlichen Consens zur Ungebühr veräusseret worden: und

c) wenn nach Absterben des Vasallen dessen Kinder, oder die Agnaten zur Lehensfolge gelangen würden, so höret gegen selbe nach den gemeinen und auch den Reichsle-

lehenrechten die Lehensverwürkung ohnehin auf, denn endlich

d) nehmen wir den Hauptgrund hier vor uns, dessen sich Herr Staatsrath Moser z) bedienet, daß Sitz- und Stimmrecht auf Reichs- und Craistägen auf den Pfandinnhaber nicht könne ohne Consens des Kaisers und Reichs transferirt werden, und der Pfandinnhaber sich müsse gefallen lassen, daß, wenn sich der Fall ereignete, daß das Lehen dem Kaiser und Reich eröffnet würde, diese es zu sich nehmen, so kann man behaupten, daß bey Veräusserung großer Reichslehen der Lehensverwürkungfall, weil eigentlich keine Veräusserung des ganzen Reichslehen cum toto complexu omnium jurium vorgehen kann, sich hart ergeben dörfte.

Ueberhaupt wäre es eben so hart, wenn man wegen jeder ordnungswidrigen Veräusserung eines Theils des Reichslehen einen Reichsstand, die ihre Reichslehen mit einer halb majestätischen Landeshoheit besitzen, mit der Lehensverwürkung bestrafen wollte, als es ohngeziemend seyn dörfte, wenn von dem Reich, dem Kaiser, als obersten Lehenherrn den Consens zu einer solchen Veräusserung alleinig zu ertheilen, sollte nur in Zweifel gezogen werden.

§ 4.

---

z) Einleitung in R. H. Proces VII. Kap. S. 154.

§ 4.

Beyspiele der Lehens caducitæt bey geringeren Reichslehen.

Bey geringeren Reichslehen finden wir schon Beyspiele, daß von dem Kaiser auf die Caducität gesprochen worden, denn es ist an sich begreiflich, daß kleinere Reichslehen weit geschwinder, und ohne groses Aufsehen zum Nachtheil des Reichs veräusseret werden können.

4. *Jan.* 1716.

Fiscalis contra den Freyherrn von Ulm, das Reichslehen Sulmentingen betrefend, sive dictus fiscalis imperialis aulicus sub præs. 28. May ad Conclusum de 26. Mart. nup. exponendo, wie daß gedachter Freyherr v. Ulm nicht allein wegen geflissentlich aufgezogener Requisition, sondern auch wegen der sine Consensu vorgenommenen Veräusserung gedachten Reichslehens an das Kloster Ochsenhausen, sich dessen verlustig gemacht, supplicat hum. pro clem. decernenda citatione ad videndum & audiendum, se privari dicto feudo, appon. lit. a.

Communicetur parti impetratæ sub termino 2. mensium.

Der weitere Verfolg war

Lunæ 19. *Febr.* 1731.

Fiscalis contra den Freyherrn von Ulm citationis, publicatur resolutio Cæsarea.

Ih-

Ihro kaiserliche Majestät haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigst erstattetes Gutachten allergnädigst approbirt, & in conformitate hujus werden

1) die sulmatingische Reichslehenbare Stücke daher, daß nach Absterben Kaiser Leopold, und Josephs Majestäten glor. Ang. d. von beklagten Constantin Freyherrn von Ulm in gehöriger Zeit die Renovation der Investitur gebührend nicht gesucht, auch daß derselbe mit dem Gotteshaus Ochsenhausen Ao. 1699. absque Consensu Cæsareo einen Alienationscontract errichtet, und demselben die würkliche Possession eingeraumet, vor apert, diesemnach ihro kaiserlichen Majestät, und dem Reich heimgefallen zu seyn, weniger nicht

erstgedachter Alienationscontract, was das Reichslehen betrifft, cassirt, vor null und nichtig erklärt, auch beklagter Kraft dieses in expensas verdammt, und erkläret. Wiewohl nach erfolgter condemnatoria wider den Vasallen gegen Erlegung proportionirter Strafgelder die Lehensverwürkung vermög Conclusi Cæsarei vom 25ten Octob. 1731. aus Gnaden nachgesehen worden.

Ein fast ähnliches Beyspiel hat sich Ao. 1729. in causa fiscalis imper. contra Graf von Maxelrein in Belang der furtenbachischen Reichslehen ergeben 1) desgleichen noch mehrere bekannt sind.

§ 5.

---

1) Mosers Einleitung in den R. H. Proces IV. Th. 8. Cap. S 213.

§ 5.

Wegen Verträgen, Vergleichen, und dergl. Dispositionen wird mit Geld gestraft.

Da keinem Reichsvasallen erlaubt ist, wegen seinen Reichsleben ohne kaiserlich-obrist-lehenherrlichen Consens sich zu vergleichen, so werden derley Contraventions-Fälle mit starken Geldstrafen geahndet. 1) Ein Beyspiel hievon

Mercurii. 20. Junii. 1685.

Quedlinburg Stift in puncto der von fürstlich-halberstättischer Regierung von selbigem Reichslehenbaren Stift prætendirenden unterschiedlichen Pertinenz-Stücken cum præceptis &c. so dann diversarum differentiarum mit denen Vogteygerichten, sive gedachten Stifts Abtissin, decanisse, und Canonisse in litteris ad Imperatorem 16. Jan. & præs. 5. febr. nup. exponunt &c.

Fiat mandatum inhibitorium an das Stift Quedlinburg, daß es sich in puncto von halberstättischer Regierung von besagtem Stift prætendirten unterschiedlichen Erbstücken, mit keinem Theil ohne ihrer kaiserlichen Majestät Vorbewußt, und Genehmhaltung nicht einlassen, viel weniger etwas in ein- und anderen vor sich abhandeln, und schliesen solle, bey Vermeidung

---

1) *Böhmeri* responsum, quod privatio feud. ob Feloniam rarius hodie locum habeat inter decisiones feudales n. 142.

dung kaiserlicher Ungnade, und einer Strafe von 30. Mark löthigen Golds.

Ein gleiches ist hieher relativ, dessen wir oben schon wegen einem zwischen weiland Herrn Landgrafen Ludwig zu Hessen an einem, dann Vierer, und Ganerben des Buseckerthals am anderen Theil Ao. 1576. ohne kaiserlich-lehenherrliche Einwilligung errichteten Vertrag, und dieserhalben sich vi Conclusi vom 13. Dec. 1706. & 1725. zugezogenen Strafe von 5. Mark löthigen Golds erwehnet haben z).

§ 6.

Mehrere Beyspiele von Lehensverwürkungen bey Reichsständischen Vasallen.

Wie sich das Reichsherkommen in Ansehung der Reichslehen zwischen dem Kaiser, und Reich einer- denn den straffälligen Reichsvasallen anderer Seits verhält, eben gleiche Beschaffenheit hat es mit den Vasallen der Reichsständen.

Keinem Vasallen ist erlaubt, in Ansehung seines Lehens nur die geringste Disposition ohne lehenherrlichen Consens zu machen: Er ist hierauf nach dem Buchstaben des Lehenbriefes angewiesen, und die Observanz bey allen Lehenhöfen in Deutschland gestattet keinen Veräusserungsfall: Niemand wird diese Observanz in Widerspruch ziehen, denn sonst liessen sich von großen, und kleinen deutschen Lehenhöfen Beyspiele dem hundert nach recen-

 siren,

z) II. Absch. III. Abt. § 30.

siren, nach welchen den Vasallen die ohne Consens ihres Lehenherrns veräusserte Lehen als verwürkt im Ganzen, und in einzelnen Theilen eingezogen worden.

Wenn es auf die Caducirung eines Lehens ankömmt, mißfällt den deutschen Lehenhöfen das longobardische Recht gar nicht: Die Vasallen hören es um so weniger gerne: Allein auch die eigene alte deutsche Lehengesetze bestimmen auf einen solchen Veräusserungsfall schon den Lehensverlust: Wir haben dieserhalben nicht ohne Grund sowohl die Stellen des longobardischen Gesetzbuchs, als der alten deutschen Lehenrechten sorglich vorgeleget: Man kann mithin nicht behaupten, daß die Caducirung der Lehen wegen nicht erfoderten Consens sich nur auf einen Enthusiasmus der longobardischen Gesetzgebern gründe. Unsere alte Deutsche haben wahrscheinlich schon vor Errichtung des longobardischen Lehenrechts so gedacht. Die Capitularia Regum Francorum sind gewiß älter, als alle longobardische Lehengesetze. König Lothar, und Kaiser Friderich, haben zwar für die Longobarden diese geschärfte Constitutionen verfasset; allein sie nahmen diese Strafgesetze ganz ohngezweifelt aus der deutschen Lehensverfassung. Es ist zwar wenig auf die Authenticität der Capitularium regum francorum zu halten, denn besonders, wenn es auf die privilegien ankömmt, können zehn Stellen von den Mönchen unterschoben seyn, bis nur eine richtig ist. Allein das Wort beneficium, wel-

welches noch heut zu Tag in der Lehens-Etimologie juxta idioma latinum bestehet, war uns Deutschen damals noch besser als den Longobarden bekannt, die eben ihrem Ursprung nach Deutsche waren, wie wir nicht ohne Ursach im ersten Abschnitt weitwendig gezeigt. 1) Unser ganzer deutscher Lehensprocess ist ja der Grundlage nach aus den alten deutschen Lehenrechten genommen. Da nun die kaiserliche Wahlkapitulation, und mehrere Reichsabschiede nicht nur das jus longobardicum, als ein in Deutschland recipirtes Lehengesetz, und als ein gemeines Recht authorisiret, sondern auch pari passu die alte deutsche Lehenrechte, und Gewohnheiten als vollgültig bestättigt, da auch die Reichsgerichte in judicando auf beyde Rechte gleiche Rücksicht nehmen, und da endlich nicht in Abrede zu stellen, daß alle deutsche Lehenhöfe sich nach der Richtschnur des oberst-richterlichen Lehenhofs benehmen, als welcher passim die Veräusserung der Reichslehen und was immer ad species einer Veräusserung gerechnet wird, mit der Caducität, oder nach Maaßgabe der Zeit, und Umständen mit einer Geldstrafe abrüget, ja bey den deutschen Lehenhöfen überhaupt dem hundert nach Beyspiele vorhanden, so wird man schwerlich mehr in Zweifel ziehen können, daß nicht die ohne Consens

1) Madisus Untersuchung der Frage: sind die Lehen aus den beneficiis der Franken entstanden? in Zepernicks Sammlung II. Theil S. 9.

beschehene Veräusserung aus einem allgemeinen Reichsherkommen die Caducität nach sich ziehe. Zum Beweis dient uns gewiß, das dermal in Bayern bestehende Lehenrecht, nach welchem es heißt 2) „ „ so viel aber die Lehensverwürkung, und „ die Felonie des Lehenmanns betrifft, „ besteht solche heutigem Gebrauch nach „ noch darinnen — erstens in eigenmächti„ ger Lehensveräusserung, worzu aber ein „ offenbarer dolus erfodert wird, ob Cul„ pam Vasalli greift nur eine milde will„ kührliche Geldstrafe platz.

Ueberhaupt, was in allen deutschen Lehenhöfen gleich Rechtens ist, was nach der Grundlage der eigenen, und recipirten Gesetze immer zur Richtschnur in judicando gedienet, und was durch ohnzählige Beyspiele seit mehreren hundert Jahren zur gleichen Beurtheilung erwachsen, dem kann man die Gültigkeit einer allgemeinen Observanz nicht absprechen.

§ 7.

Die allgemeine Rechtslehre kömmt dießfalls mit dieser Observanz überein.

Wann wir alle Stellen unserer bewährten Classischen Lehenrechts-Lehreren über die Bestrafung unerlaubter Veräusserungsfällen durchgehen, so wird wohl kein einziger seyn, der sich nicht an die Richtschnur der Gesetzen haltet, und die Caducität des Lehens, als die gesetzmäßige, und der Reichs-

2) v. Kreytmayr loc. cit. 18. Cap. § 51.

Reichs-Observanz angemessenen Strafe bestimmt. Es dörfte überflüßig seyn, diejenige Rechtslehrer, deren wir oben 1) Erwehnung gethan, wieder anzuführen: alle diese stellen die Veräusserung ohne lehenherrlichen Consens unter die verbothenen Fälle, mithin sind auch alle in der Bestrafungsart, da ihre Lehre sich auf die Gesetze, und Observanz gründet, vollkommen einig. Wir wollen noch einige hören, von denen wir zum Theil noch keine Meldung gethan. 1) Schrader. 2) Rosenthal. 3) Zeigius. 4) Buri. 5) Lorber. 6) Böhmer. 7) Siegel. 8) Schubert. 9) Beck. 10) Bach. 11) Lu-

1) II. Abschnitt. IV. Abth.
2) Tractatus juris feudalis part. 8. cap. I. n. 4.
3) Conclusionum feudal. c. 9. Concl. 12.
4) Quæst. jur. part. II. Quæst. 18.
5) In der Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehenrechts p. 792.
6) Von befugter sowohl überhaubtig als besonderer Angehung deren deutschen Lehenhöfen, und der dahin unverneintlich geneigter Vollstreckung der lehenherrlichen Consensbriefen. § 4. p. 7.
7) Georg Ludwig in principiis juris feudalis præsertim Longobardici lib. 1. sect. II. cap. VI. § 272.
8) De problemate, an hypotheca tacita in feudo debito feudali contrahatur?
9) De Consensu temporario domini directi in hypothecam feudi.
10) De consensu feudali. § 49. 50.
11) De feudo ob nudam venditionem.

Ludovici. 12) Suedendoerfer. 13) Buder. 14) Spener. 15) Leibniz. 16) Camerarius. 17) Stein. 18) Böhmer. 19) Thomasius. 20) Wesselius. 21) Struben. 22) Nettelbladt. 23) Struv. 24) und mehr andere 25) kommen in dem gleichlautenden Aus-

---

12) In Collegio jur. feud. disput. 8. p. 95.
13. De contrariis feudi in tomo dissert. feudalium cap. IX. § 2.
14) De feudis *Sceptri*. § XI. p. 47.
15) In examine longobardicæ doctrinæ de felonia ad Status Imperii communiter aplicatæ.
16) De alienatione feudorum Lusatiæ super sect. III § 3.
17) In repetitione legis *imperialem* de prohibita feudi alienatione per Fridericum.
18) De alienatione feudi imperii immediati.
19) *Heningius* in decisionibus juris feudalis n. 142.
20) De causis prohibitæ alienationis feudi inter selecta feudalia tomo. II. p. 184. & in dissert. de feudo alienabili. § 48.
21) Rechtlich Bedenken tom. I.
22) In dissert. an moribus Vasallus sine domini & agnatorum Consensu quasdam feudi particulas subditis suis in emphyteusin dare valeat.
23) De oblatione feudi in subfeudum absque consensu domini invalida § 46.
24) In syntagmate juris feudalis cap. XIII. p. 470.
25) *Rittershusius* in part. jur. feud. c. 8. p. 321. Idem in Synopsi jur. feud. disp. 7. p. 79.
Vultejus Herman de feudis p. 691. n. 94.
Sinoldi in Collegio jur. feud. c. 8. p. 163.

Ausdruck überein, daß der Vasall durch Veräusserung des Lehens ohne Lehenherrlichen Consens sich die Verwirkung desselben zuziehe. Würden wir nicht die Weitläufigkeit dießfalls zu vermeiden suchen, so könnte von jedem dieser Feudisten die Stelle auszugsweis beygefügt werden.

§ 8.

Es ergiebt sich also, Bemerkungen.

a) daß zwar in den Reichsgesetzen die Lehensverwürkung gegründet, solche aber

b) bey größeren Reichslehen aus angezeigten Ursachen ob neglectum consensum in Alienationsfällen nicht so leichterdings platz greife, entgegen sowohl

c) von kleineren Reichslehen durch entscheidende Beyspiele erwiesen, als auch durch die allgemeine Observanz, und einstimmige Lehenrechtslehre, und überhaupt

d) bey allen deutschen Lehenhöfen passim auf die verbothene Alienationsfälle gesetzt seye, wiewohl die Lehensverwürkung gemeiniglich in eine Geldstrafe abgeändert, oder gar nach den Umständen, oder sonstigen Verdiensten des Vasallen nachgesehen wird.

IV. Abtheilung.

Von der Verbindlichkeit des Vasallen, das Lehen ohne Kösten, und Beschwehrung des Lehenherrn zu recuperiren, und der hiebey einschlagenden Lehenshülfe.

§ 1. Von der Recuperation des Lehens nach dem longobardischen Lehenrecht, 2) den alten deutschen Gesetzen, 3) und nach der heutigen allgemeinen und Reichsgerichtlichen Observanz. 4) Nach der Recuperation cessirt die Lehensverwürkung. 5) Besonders bey dem Lehensfolger. 6) Der Lehensfolger wird nur ad facta gehalten. 7) Der Vasall revocirt das alienirte Lehen. 8) Obliegenheit des Vasallen bey der Revocation in Ansehung des Pfandinnhabers 9) und des Lehenherrns. 10) Erstattung des Lehenreichs. 11) Andere Verhältniß mit den Recuperationskösten von einem licite veräusserten Lehen. 12) Mittel zur Recuperation gegen die Renitenz des Pfandinnhabers bey illicite veräusserten Lehen. 13) Wie weit sich die Lehenshülfe in dem Recuperationsfall erstrecke. 14) Ob die Selbsthülfe vor dem Rechtswege einzuschlagen. 15) Der Vasall hat bey der Recuperation in casu violentiarum die Entschädigung zu prästiren. 16) Bemerkungen.

§ 1.

Aus den longobardischen Gesetzen zeigt sich schon, daß ein jeder Vasall, welcher eine Lehensveräusserung ohne lehenherrlichen Consens vornahme, schuldig gewesen, solches wiederum an sich zu bringen, und von dem Pfandinnhaber zu recuperiren. Den Beweis hievon macht folgende Stelle. *II. feudor.* 44. præterea vasallus ante Constitutionem Lotharii Regis feudum alienavit, quod in quibusdam curiis pro parte, in quibusdam pro toto olim licebat, & ipsum postea recuperabat, pro feudo sibi retinebat, id est in causam feudi recadebat, und dieses geschieht auch bey uns noch heut zu Tag, wenn die Veräusserung mit Consens des Lehenherrn vorgeht. Hodie autem (heißt es weiter) si ipsum alienaverit, si quidem illicite (das ist ohne Consens des domini directi) licet postea recuperaverit, tamen penes eum non remanebit) utpote domino, ad quemcunque pervenerit, apertum. Hierinnfalls, scheint es, haben die deutschen Lehengesetze den rigorem juris longobardici gelindert, indem man ad mitiorem gehet, und dem Vasallen gemeiniglich das Lehen nicht mehr benimmt, wenn er seinen an der Veräusserung begangenen Fehler durch die Recuperation erkennet; denn manchmal sind Nothumstände vorhanden, das Lehen zu veräusseren.

Von der Recuperation des Lehens nach dem longobard. Lehenrecht.

§ 2.

Den alten deutschen Gesetzen.

Wir haben oben 1) wahrgenommen, daß auch nach den deutschen Gesetzen der Vasall gehalten war, sein ohne Consens veräusserter Lehen wiederum an sich zu bringen, und dieses machte den Beweggrund, warum der Vasall die caducität von sich ablehnen konnte: Es war allezeit nach den alten deutschen Lehenrechten für die erste Verbindlichkeit geachtet, das Lehen in gewisser Zeitfrist wieder zu recuperiren

§ 3.

Und nach der heutigen allgemeinen, nnd reichsgerichtlichen Observanz.

Bey allen deutschen Lehenhöfen, wenn sich ein Casus novæ Investituræ sowohl ex parte Domini, als Vasalli ergiebt, zeigen die von den Vasallen vor der Belehnung vorzulegende Lehens-Beschriebe, daß sich der Lehenhof um den Betrag des ganzen Lehens, und all seiner Appertinenzien genau erkundige, und selbige mit den Lehenbüchern zusammen halte, um zu sehen, ob nichts zu Schmälerung des Lehens veräussert worden. Erscheint ein Abgang, wird nebst der Verantwortung dem Vasallen aufgetragen, solchen zu recuperiren, widrigenfalls die Straf zu gewärtigen: Diese Verhältniß setzen tägliche Beyspiele ausser allen Zweifel. Was der Reichs-

---

1) II. Abschnitt. II. Abth. §. 2. 3. 4. & 5.

Reichshofrath in Ansehung deren absque Consensu Cæsareo widerrechtlich alienirten Reichslehen von Zeit zu Zeit verordnet 1) haben wir oben aus klare Maaße gebenden Beyspielen ersehen. Mithin ist sowohl nach den Longobardischen als alten deutschen Lehenrechten, und der heutigen Reichs gerichtlichen und allgemeinen Observanz die recuperation des alienirten Lehens zur ohnabänderlichen Verbindlichkeit des Vasallen gehörig.

§ 4.

Nach der Recuperation cessirt die Lehensverwürkung.

Wenn der Vasall das Lehen mit Consens des Lehenherrns veräusseret hat, nachgehends aber solches recuperirt, findet die Bestrafung ohnehin nicht statt, denn der Vasall verdient ehender ein Lob und Achtung von dem Lehenherrn, als wie Bestrafung: Ist das Lehen aber ohne Consens veräusseret worden, und der Vasall recuperirt solches, oder bringt nur die veräusserte Lehenstheil wiederum zum Hauptlehen, so tritt nach der allgemeinen Reichs-Observanz, und uniformen Rechtslehre nur eine arbitrarische Bestrafung, und keine Lehensverwürkung besonders in feudis antiquis, oder wahren Stammlehen ein; denn der Lehenherr kann sonach nicht

1) II. Abschnitt. II. Abth. §. 9. Siehe Davenbergische Reichslehen. item. Styrum.

nicht platweg behaupten, daß das factum Vasalli, wegen beschehener Veräusserung ihm noch schädlich seye, und in diesem Fall höret die Culpa auf, in Ansehung dessen selbsten die Lehenrechte *I. feud.* 20. bestimmen, ut nemo sine cognita culpa beneficium amittat.

§ 5.

Besonders bey dem Lehensfolger.

Da nach den heut zu Tage bestehenden Lehenrechten die Successores feudales, und besonders die unschuldige Kinder die delicta antecessorum nicht zu büßen haben, und gegen sie keine Lehensverwürkung wegen dem Vergehen ihrer Vorfahrern statt hat 1), um so weniger kann solche ihre Anwendung gegen diejenige Lehensfolger mehr finden, welche das Lehen nicht veräusseret, dennoch aber ihrer Obliegenheit nach recuperirt haben; denn, wenn die Kinder des alienirenden Vasallen auch das Lehen nicht recuperiren, so hat dennoch gegen solche keine Lehensverwürkung statt. Der alienirende Vater ist ein Abkömmling des ersten Adquirenten, und erhält von solchem sein Erbfolgrecht; auch die Kinder schreiben ihre Erbfolge dem ersten

---

1) Burckhardi Volrad beweißt, daß es unbillig sey, wegen der von den Eltern begangenen Felonie, die Kinder mit dem Verlurst eines altväterlichen, oder Stammlehens zu bestrafen. In Zepernicks Sammlung. II. Th. S. 152.

ersten Adquirenten, und nicht dem ultimo defuncto zu, mithin können sie auch ob delictum Patris nicht straffällig werden. Genug, daß sie als Erbfolger alle Verbindlichkeiten ihres Vaters übernehmen müssen. Juxta decisiones Cameræ Imperialis, wie Decker 2) schreibt, werden aus gleichen Beweggründen die Kinder ob alienationem absque Consensu domini á Patre factam mit keiner Lehensverwürkung bestraft, denn selbst nach dem Longobardischen Lehenrecht hört die Lehensverwürkung gegen die Kinder und Lehenfolger nach den Worten auf: Si tamen beneficium fuerit paternum 3).

§ 6.

Der Lehensfolger wird nur ad facta gehalten.

Es entstehet daher die Frage, in wie weit der Successor feudalis ad facta præstanda gehalten seye, da er des delicti halber keine Verantwortung auf sich erliegen hat? Wir antworten: Er tritt in die Stelle des antecessoris ein, dieser als der Alienant hatte den Lehenrechten nach die Verbindlichkeit, die avulsa feudi zu recupериren. Der hæres feudalis geht in die Stelle aller jurium, und Obligationen seines antecessoris, mithin ist er auch de jure gehalten, die absque consensu alienata zu recuperiren, welche Verbindlichkeit

2) Votorum Camer. relat. V. p. 196.
3) II. feud. 24. §. 11.

keit er durch die Lehensfolge ganz ohngezweifelt übernimmt 1). Oder damit wir die Sache aus ihrem wahren Grund beurtheilen, der hæres feudalis ist schuldig, onera feudo inhærentia zu tragen, die debita feudalia abzuledigen, aus einer Verbindlichkeit, die er mit der Lehensfolge auf sich genommen. Unter den oneribus 2) befindet sich vorzüglich, das absque Consensu veräusserte Lehen zu recuperiren, denn dieses wäre ja der Antecessor eben auch zu thun schuldig gewesen.

§ 7.

Der Vasall revocirt das alienirte Lehen.

Nun fragt sich weiter, durch welche Wege der Vasall das veräusserte Lehen wieder zu recuperiren habe? Wir wissen, daß nach den Lehenrechten nur dem domino feudi die vindicatio zuständig seye. Der Vasall, er mag nun der Alienant, oder des Alienanten Successor seyn, ist berechtiget, das veräusserte Lehen von jedem Pfandinnhaber, oder sonstigen Besitzer actione revocatoria zuruck zu foderen, und am vorzüglichsten, wenn Successor agnatus nicht in die Alienation consen-

1) Burchardi loc. cit. S. 150.
Idem de quadruplici hæreditate illustrium. Marburg. 1755. cap. III. § 40. p. 48.

2) *Mascov* de jure feudorum liber. cap. XIII. S. 228.

consentirt, oder dominus feudi solche nicht bewilliget hat 1).

§ 8.

Obliegenheit des Vasallen bey der revocation in Ansehung des Pfandinnhabers.

Der Vasall ist dem Pfandinnhaber, oder Käufer des Lehens schuldig, die vollkommene Eviction nicht allzeit nach den ehemaligen Kauf- oder Pfandschilling zu prästiren: hat der Käufer oder Pfandinnhaber erweißliche Meliorationen, die dem reluirenden Vasallen in der Folge nutzlich sind, wegen dem aber der Käufer, oder Pfandinnhaber seines Aufwands halber noch nicht entschädiget ist, muß auch wegen denselben die Erstattung nach einem per pares curiæ vorzunehmenden billigen Anschlag und Abschätzung beschehen. Hievon fallen aber die Meliorationen hinweg, so dem Abtretenden schon seinen Aufwand ertragen, nicht weniger die voluptarische Aufwände 1); denn dem revocirenden Vasallen kann die recuperatio feudi durch über-

1) v. Cramer Beytrag II. Th. Ob Stammlehen mit Einwilligung des Lehenherrn, und der Agnaten dergestalt veräusseret werden können, daß selbige die Descendenten derer Veräusserenden, und Einwilligenden nimmer mehr revociren können, wenn zumahl die Veräusserung aus dringender Noth geschehen? ejusd. observ. Jur. univ. tom. 2. ob. 486.

1) Lauhus B. F. R. zufällige Gedanken über das chur- und fürstlich sächsische Lehenrecht wegen nützlicher Besserung oder

überspannte Aufrechnungen niemals erschweret werden.

§ 9.

und des Lehenherrns.

Alle Unkösten, welche auf die Recuperation des absque Consensu veräusserten Lehens ergangen, hat der Lehensfolger ob factum defuncti alleinig zu prästiren, und zu erleiden, er muß den Kauf-Pfandschilling bezahlen, die Abschätzungs-Cessions- und andere Kösten, auch in gewissen Fällen die Evictionsgebühren dem Pfandinnhaber ohne Beschwehrung des Lehenherrn abtragen, so daß das Lehen in seinem alten Stand wiederum zuruck gesetzt werde, denn, gleichwie Schrader 1) sagt, quod Vasallus vel ejus hæredes feudum retinere possint, donec expensæ refundantur, wenn das Lehen mit Consens veräusseret worden, so könnte auch der Lehenherr solches so lang an sich ziehen, bis die Unkösten bezahlt, so auf die Recuperation eines absque Consensu veräusserten Lehens ergangen.

§ 10.

Erstattung des Lehenreichs.

Wenn das Lehen recuperirt ist, hat der Vasall dem Lehenherrn wegen den während

aufgeführten Gebäude auf des Lehenguts-grund und Boden. in Zepernicks Samml. II. Th. S. 289.

1) Tract. jur. feud. part. 9. part. II. Sect. VII. n. 52.

rend der Veräusserung unterbliebenen Investituren gebührende Lehengelder, oder sogenannte Lehenwaare, und Lehenreiche 1) zu entrichten: Hiebey müssen wir aber eine Bemerkung machen, von der unseres Wissens bey keinem Rechtslehrer etwas vorkömmt. Ist das Lehen mit Consens veräussert worden, kann dem recuperirenden Vasallen die Bezahlung der inzwischen fällig gewordenen Lehenreichen nicht zugemuthet werden; die ratio ist: Weil der Lehenherr durch die bey Veräusserung des Lehens erhaltene Consensgelder sich schon dieserhalben mit dem Vasallen abgekauft. Der zweyte Fall entgegen, wenn das Lehen ohne Consens veräussetet worden, kann sich auch ergeben, nach welchem dennoch der Vasall die seit der Veräusserung fällig gewordene Lehenreiche nicht zu bezahlen hat, wenn er nur partem feudi veräusseret, und a tempore des veräusserten Lehens noch das nämliche Quantum an Taxen bezahlt, wie zur Zeit, als das Lehen noch ohnveräussert gewesen, denn in beyden Fällen ist der Lehenherr seiner relevirenden Lehengebühren halber durch die Veräusserung nicht bekränkt: Im ersten Fall hat sich Vasallus mit den Consensgeldern abgefunden, und im zweyten mit fort währiger Prästirung des Ordinarii.

O § 11.

1) Buder rep. voce Lehenmann § 4. & 5.

§ 11.

Andere Verhältniß mit den Recuperationskösten von einem licite veräusserten Lehen.

Das Lehen, welches mit Consens veräusseret worden, ist der Vasall nicht schuldig zu recuperiren, auch der Lehensfolger hat hierzu keine Verbindlichkeit auf sich, denn er kann dießfalls nicht deterioris Conditionis als der Antecessor seyn. Hiebey kommen nun zwey besondere Fälle vor, die eine umständliche Erörterung verdienen.

Will der Lehenherr haben, daß der Vasall sein mit Consens alienirtes Lehen recuperiren solle, so ist dominus feudi auch schuldig, die auf die Recuperation entweders des ganzen oder eines Theils des Lehens ergangene Kosten selbst zu prästiren, wenn anderst noch eine Revocation in Ansehung der Verjährung oder sonstiger Veräusserungsumständen ob deficientem Consensum agnatorum tempore alienationis statt haben kann, wiewohl bey einer blatten Verpfändung keine sonderheitlichen Schwürigkeiten vorkommen =: und in diesem Fall kann sich der Lehenherr ex fructibus feudi wieder bezahlt machen: Denn, wenn der Vasall per alienationem plenariam sich seines Rechts auf das Lehen gänzlich begeben, so hört der nexus vasallitius auf.

Der Lehenherr kann das Lehen, wenn er es ohne Zuthun des Vasallen wieder an sich gebracht, einem Dritten geben, er kann es incammeriren, denn es hat die

ein

essentialia feudi nicht mehr, und ist als ein allodium anzusehen.

Der andere Fall: wenn das Lehen ganz, oder zum Theil cum Consensu veräusseret worden, der Vasall ist es aber nicht im Stand, wegen der Macht, oder Renitenz des Pfandinnhabers zu recuperiren, so gerne er wollte: fragt sich? Ist der Lehenherr schuldig, ihm zu helfen? Die Auflösung dieser Frage ist ganz einfach: so ferne es der Vasall aus dringenden Ursachen, und Nothumständen, und mit Bewilligung des Lehenherrn, somit nicht dolose veräusseret, kann der Lehenherr ihm seine Hülfe zur Recuperation nicht versagen. In billigen Fällen ist der Lehenherr auch aus dem engen Verband des Lehencontracts gehalten, sich willfährig zum Nutzen des Vasallen zu erzeigen, denn der Lehenherr kann auch nicht allzeit thun, was, und wie er will 1).

Allein! da der Nutzen aus der Veräusserung dem Vasallen zugegangen, so ist der Lehenherr eben auch nicht schuldig, aus seinen Mitteln allein die Recuperation zu bewürken: Wir glauben, in der Bestimmung richtig zu gehen, daß die Recuperation in diesem Fall auf gemeinsame Kösten beschehe; denn es wäre unbillig, da der Lehenherr wegen consentirter Alienation

1) C. W. Wulfels Beweis, daß ein Lehenherr sein Obereigenthumsrecht ohne Einwilligung des Vasallen nicht veräussere können: in Zepernicks Sammlung II. Th. S. 237.

seine Consensgelder bezogen, daß der Vasall den Recuperationslast auf sich alleinig haben solle: auch, wenn der Consens zur Veräusserung ohne Consensgelder ertheilt worden, ist der Lehenherr doch zur Recuperationshülfe verbunden: Denn, was kann der Vasall davor, daß sich der Lehenherr seines Rechts nicht bedienet: Es wäre denn Sache, das zu recuperirende Lehen seye ein feudum alienabile, oder ein Erblehen; In beyden Lehenseigenschaften, da kein expresser Consens zur Veräusserung erfoderlich, ist der Vasall propriis sumpribus gehalten, ohne Beytrag des Lehenherrn die Recuperation auf sich zu nehmen. Wir glauben, diese sammtliche Anstände gegenwärtig um so gewisser erläutert zu haben, als noch ganz neue Beyspiele uns dieserhalben von dem Erzstift Maynz, und Bischthum Bamberg vorliegen.

§ 12.

Mittel zur Recuparation gegen die Renitenz des Pfandinnhabers bey illicite veräusserten Lehen.

Falls sich aber der Pfand-Innhaber tanquam possessor bonæ fidei, welches einer in feudo illicite alienato seyn kann, weigert, auch gegen die Erlage des Pfandschillings, und gegen Prästirung aller eviction das Lehen ab Handen zu lassen, so fragt sich, *a*) was für Mittel, und Wege dem Vasallen, der das Lehen zu recuperiren, ob renitentiam des Pfand-Innhabers nicht im Stande ist einzuschlagen, und *b*) auf wessen Kösten die recuperatio zu bewirken?

Ad

Ad a) Ein illicite veräusseretes Lehen kann nach den gemeinen Lehenrechten von dem Lehenherrn a quovis detentore vindicirt werden. Allein, der Pfand-Innhaber negirt es, und sagt, er könne nicht wissen, ob es licite, oder illicite alienirt, mit, oder ohne Consens veräusseret worden. Wer hat die Probe zu führen? Der Lehenherr nicht: denn für diesen streitet vielmehr die praesumption; der Lehenherr ist Richter, und sagt, daß sein Lehen ohne Consens nicht habe veräusseret werden können, besonders, wenn es kein feudum alienabile, oder Erblehen ist; die Probe liegt also dem Pfand-Innhaber ob, da dieser für eines dem Gut qualitatem allodii, hiemit eine andere Eigenschaft, als es seiner Wesenheit nach hat, beylegen will, und für das andere, warum hat sich der Pfand-Innhaber nicht bey Constituirung des Unterpfands um die Eigenschaft des Guts, um die Einsicht der Lehenbriefe, oder um die Beybringung des Consensbriefs nach der gemeinen Observanz erkundiget, cum jura vigilantibus scripta: dieser muß sich selbsten zuschreiben, quod non cautius mercatus fuerit - - - ja der Vasall (inferirt der Pfand-Innhaber) hat es als ein allodium versetzet: - - das præjudicirt dem Lehenherrn nicht. Beweißt solches der Pfand-Innhaber durch den Pfandbrief, so erweißt dominus feudi durch die Lehenbriefe das contrarium: Hierdurch ist aber noch die erste Frage nicht erschöpft,

 wie

wie der Lehenherr zu seinen Lehen komme. Ist der Lehenherr, oder der Vasall dominus jurisdictionis in feudo alienato, und der Pfand-Innhaber nur in possessione fructuum, gehet die Sache leicht — der Lehenherr läßt per pares curiæ, wo sie noch gewöhnlich sind 1) mit Vorladung des Pfand-Innhabers das Lehen schätzen, den Pfandschilling, wann der Pfand-Innhaber solchen nicht gutwillig acceptirt, sequestriren, und setzt sich in den Besitz: Ist der Lehenherr aber zu schwach, die Besitz-Ergreiffung wegen der Uebermacht und besorglichen Violentien, zu erzwingen: utatur Jure suo: wird er abgetrieben, steht ihm der Weg Rechtens offen.

Ad b) Was nun all diese Kösten belangt, als Erstattung des Pfandschillings, Taxations-Sequestrations-Gebühren, die immission, und was immer zur recuperation erfordert wird, muß der Vasall entweders aus seinen Mitteln, oder ex fructibus feudi recuperati solche erstatten, weil er *a)* gegen die klare maßgebende Lehenrechte gefehlt, das Lehen illicite veräusseret, mithin *b)* nach den Lehenbriefen schuldig, und gehalten ist, seinen Lehenherrn vor Schaden zu warnen, hiemit solchen aus der Wesenheit des Lehens nexus 2) schadlos zu halten.

Man

1) Böhmer Georg. Lud. in princip. jur. feudalis §. 228.

2) Burchardt Wol. Beweiß, wie unbillig es seye, die Kinder, wegen der von den

Man könnte dagegen inferiren, der Lehenherr müsse zu Handhabung seiner Lehenherrlichen Jurisdiction auch ein übriges thun, und dem Vasallen nicht den ganzen recuperations = Last auflegen.

Allein! wie schwach, und grundlos dieser Einwurf, zeigt sich aus dem umgewendeten Fall.

Muß dann der Vasall, wenn der Lehenherr auch nicht dominus jurisdictionis feudalis in feudo alienato ist, die recuperations = Kösten nicht aus eigenen Mitteln bestreiten? Wenn der Vasall die Jurisdiction in feudo alienato sich vorbehalten, ist es ein Glück für ihn, weil er sich hierdurch nur weniger sträflich gemacht. Der Lehenherr will sein principale, das Lehen, die fructus feudi, recuperirt haben, was hilft die jurisdiction, so nur als ein accessorium zu betrachten: Was der Lehenherr zu Gunsten, zur Erleichterung des Vasallen thut, oder an Kösten trägt, ist eine blose Willkühr des Lehenherrn, und besonders, wenn der Vasall den Lehenherrn um die Lehenshülfe imploriret, wie es gemeiniglich geschieht, wenn der Vasall seine recuperations = Absichten nicht leichterdings erzwingen kann. Dem Lehenherrn kömmt sein absque consensu per Vasallum illicite veräussertes

---

Eltern begangenen felonie mit dem Verlust des Stammlehens zu bestrafen. In Zepernick Samml. II. Th. S. 144.

Lehenrecht immer wieder zu, dem Vasallen aber ist daran gelegen, daß er sich der Lehensverwürkung halber durch die recuperation los schlage, oder, wenn den Lehensfolger die recuperation betrifft, daß dieser die obligation, und das factum defuncti, nämlich die recuperation bewürke, von welcher Verbindlichkeit er sich nicht nach den gemeinen und offenkündigen Lehenrechten entbrechen kann.

Man frage: Hat denn der Lehenherr in feudo illicite alienato, seu oppignorato eine Verbindlichkeit nach den Lehenrechten gegen den Vasallen auf sich, wo ist die Stelle in den Lehenrechten, oder ein Reichsherkommen? Wer kann dem Lehenherrn inverso juris ordine aufbürden, ein factum tertii zu prästiren, welches der Vasall sich, seye es nun dolo, oder aus einer noch zu entschuldigenden Ursach contra jus in thesi aufgeladen?

Alles, was man dießfalls zu Gunsten des Vasallen hervorsuchen mögte, kann nichts als ausgedroschenes Stroh, oder Träumereyen seyn.

§ 13.

Wie weit sich die Lehenshülfe in dem Recuperationsfall erstrecke.

Wir haben Beyspiele, daß die Pfand-Innhaber eben sich auf ihre Possession verlassen, und sich selten aus den Pfandlehen vertreiben lassen, besonders, wenn sie eine Mauer, ein Schloß, eine Feste zum Hinterhalt, oder zur Schutzwehre haben. Nun fragt sich, kann der Lehenherr den

Pfand-

Pfand-Innhaber armata manu aus dem Besitz seiner Pfandschaft vertreiben?

Bey grösseren Reichslehen, wo Kaiser, und Reich zur recuperation die Hände einschlagen, wird sich der Fall nicht ergeben, denn, wenn die recuperation von einem Reichslehen, so ein merkliches beträget, einmal vom Kaiser causa cognita ad ductum Capitulationis Cæsareæ, worauf derselbe art. XXI. angewiesen ist, vor sich gehet, so wird sich ein Pfand-Innhaber wohl nicht weigeren.

Bey kleineren Lehen Reichsständischer Vasallen geschehen die Besitznehmungen gemeiniglich, und observanzmäßig per commissarios: Diesen giebt man zur Sicherheit nach Erforderniß, und der Stärke des Gegners eine Bedeckung mit.

Der Commissarius ergreift die possession, und gebraucht sich seines Rechts, ohne jedoch Gewalt auszuüben: wird er mit Gewalt dießfalls in dem Verfolg seines Rechts gestöhrt, so ist er befugt, den Gewalt in so weit abzutreiben, als er möglich zu seyn erachtet, entweders aus gegentheiliger minderer Macht, oder wegen Vertheidigung der Ehre seiner Principalschaft, oder um die Sicherheit seiner Person, und seiner beygeordneten zu erhalten, und noch seine Absicht zu erreichen: Doch keine Befehdung, kein gewaltsamer Ueberfall kann jemals gerechtfertiget werden, da die Reichsgesetze alle Selbsthülfe, welche über die Schranken einer äusserst erforder-

lichent Nohwehre gehen, nicht gestatten 1). In derley Fällen, die mehr auf Benutzung eines günstigen Zeitpunkts, und auf die Verfassung eines jeden Theils, zwischen denen die Sache abzuthun ist, oder auf einen ohngefähren Ausschlag ankommen, kann man keine sichere Regel geben; inzwischen ist alles dessen nur in soweit gegenwärtig erwehnt worden, weil alles, was sowohl auf die recuperations-Anstalten, als auf die Abschickung der recuperations-Commission, auf Zehrung, Taggelder, und sonstige Auslagen erfordert wird, auf Rechnung des Vasallen gehet, als welcher schuldig ist, das Lehen ohne Schaden des Lehenherrn wiederum zu recuperiren. Doch muß der Lehenherr selbsten hiebey die Bescheidenheit brauchen, daß die recuperation des Lehens mit aller Mäßigung vor sich gehe, und dem Vasallen nicht ohnnöthige Kösten gemacht werden.

§ 14.

Ist die Selbsthülfe vor dem Rechtswege einzuschlagen.

Wenn das Lehen ohne Consens des Lehenherrns veräusseret worden, und solches besonders nicht extra Curtem ist, hat der dominus feudi immer die Befugniß,

1) Sündermahler de potestate, jus suum vi & armis persequendi in imperio haud permissa, vulgo von der Selbsthülfe. S. 22. §. 10.

fugniß, durch eine wirkliche Besitz-Ergreifung seine Sache zu vindiciren, und dann kann man den Verfolg seines Rechts für keine Selbsthülfe ansehen; denn ein jeder ist befugt, in suo territorio sein Recht so weit zu verfolgen, als er solches ohne sonderheitliche Schwürigkeiten contra tertium zu behaupten im Stand seyn mag.

Ist das Lehen aber extra Curtem gelegen, durch andere territoria gänzlich abgeschnitten, und bevor zu sehen, daß ohne Gewaltthaten nicht auszulangen, so könnte man eigentlich behaupten, der dominus feudi gehe dem viæ facti entgegen, und in diesem Fall würde die Politik, und die Vernunft selbsten rathen, den Rechtsweg einzuschlagen. Dem Vasallen, da die Lehens-recuperation auf seine Kosten gehet, da er in Ansehung der illicite beschehenen Veräusserung das Lehen wiederum in den alten Zustand herbey zu schaffen hat, muß die Auswahl der Mittel, und Wege ohnbenommen seyn, wie er das Lehen am schicklichsten zu recuperiren gedenkt.

Glaubt der Vasall, in via juris die recuperation des Lehens am geschwindesten zu erzwingen, als woran er nach den Lehens-Gewohnheiten seines Lehenhofs, welcher über die causas alienationis, & recuperationis zu erkennen hat, gewiesen ist, so muß natürlicher Dingen, bevor der Besitz ergriffen wird, jederzeit die

cog-

cognitio curiæ vorangehen, denn der Lehenherr kann als Richter, und Eigenthumsherr den Pfand-Innhaber nicht bitten, daß er das Lehen ausantworten möge; der Lehenherr setzt sich eben causa cognita, & discussa, wenn die Sache zwischen dem Alienanten und Pfands-Innhaber untersucht ist, geraden Wegs in seinen Besitz, um seine Jura nicht einer Contestation auszusetzen. Erscheint der Pfand-Innhaber nicht bey dem Lehenhof, oder weigert sich derselbe, das Lehen abzutreten, so hat der Vasall nichts übrig, als die Sache bey einem der höchsten Reichsgerichten anhängig zu machen; denn via facti ist obberührter Massen nicht zuläßig.

Wir wollen uns nicht mit Untersuchung der Frage ohnnöthig aufhalten, ob die höchste Reichsgerichte in caussis feudalibus statuum quoad executionem concurrentem jurisdictionem haben? Es ist nur in dem Fall gar zu gewiß, wenn ein Lehenherr bevorstehet, daß er caussa cognita & discussa dem Vasallen zu seinem Lehen nicht anderst, als armata manu, exequendo propriam sententiam, somit respective via facti helfen könne, da die höchste Reichsgerichte hierinnfalls jurisdictionem solide fundatam vor sich haben, denn der Weg, sich selbsten Recht zu verschaffen, hat nur unter Souverainen, keines Wegs aber unter Ständen statt, die durch die reichsgesetzmäßige Verfassung gebunden sind. Es

Es sind daher die Worte des Referenten in Camera imperiali 1) in Sachen derer von Dürkheim Klägern contra die gemeinschaftlich-Sponheimische Regierung zu Trarbach, und den Amtmann Fabert zu Birkenfeld beklagte: mandati de non turbando territorium, indem sehr merkwürdig, daß den höchsten Reichsgerichten rechtszuständig seye, in causis feudalibus viam facti zu compesciren.

Die formalia sind folgende:

„ Es hat weder ante Capitulatio-
„ nem novissimam, weder expost je-
„ mand in Zweifel gezogen, quod in cau-
„ sis feudalibus, si vasallus agat con-
„ tra Vasallum, curio feudalis vel pa-
„ res curiæ sint adeundi, causæque
„ feudalis ab iis decidendæ. Wohin
„ denn eigentlich die Worte der Wahlka-
„ pitulation zielen, und darinnen blos der
„ höchsten Reichsgerichten jurisdiction
„ eingeschränkt worden ist, daß selbige in
„ petitorio oder auch possessorio ordi-
„ nario, wenn die Sache ihrer Natur,
„ und Eigenschaft nach an den Lehenhof
„ gehört, weder sub prætextu Conti-
„ nentiæ causarum, neque univer-
„ salis judicii sich einiger cognition an-
„ massen wollen.

„ Nir-

---

1) Freyh. v. Cram. Observat. jur. un. tom. I. p. 400.

„ Nirgend ist aber, heißt es weiter,
„ den höchsten Reichsgerichten verbothen,
„ sondern vielmehr in legibus Imperii
„ anbefohlen, wenn die Stände des Reichs
„ in ihren eigenen Sachen Richter seyn
„ wollen, den Proces ab executione an-
„ fangen, Gewaltthaten mit Gewaltthaten
„ häufen, die Besitzer von angeblichen Le-
„ hen absque ullo processus ordine ver-
„ jagen, und sie ihrer 20. 30. 40. und
„ mehrere Jahr ruhig gehabten Possession
„ de facto entsetzen, den bedrangten
„ Vasallen mit Reichsconstitutionsmäßigen
„ Mitteln zu helfen, selbige gegen Gewalt
„ zu schützen, und zu verordnen, daß der
„ Lehenherr, wenn er gegen seinen Va-
„ sallen gegründete Klage hat, demselben
„ ordentlich den Proces entweder coram
„ paribus curiæ, oder curia feudali
„ formiren lassen, und rechtlichen Bescheid,
„ oder Urthel abwarten solle.

Hieraus folgt also nicht undeutlich, daß die höchsten Reichsgerichte in causis feudalibus, wo die executio mit facti-schen Proceduren bemengt seyn mag, ganz gewiß jurisdictionem, saltem ad viam facti compescendam den Reichssatzungen gemäß haben.

Das Sponheimische Beyspiel sagt uns so gar, daß die Reichsgerichte jurisdictionem in causis feudalibus haben, wo zwey Vasallen strittig sind.

Wir wollen nun den Fall setzen, daß ein Vasall puncto revocationis feudi alie-

alienati mit einem Reichsstand qua Pfandinnhaber, der aber nicht Vasallus ejusdem Curiæ feudalis ist, in Zerfall gekommen: Der pfandinnhabende Stand will sich auf die Zuruckgabe der etwa schon hundert Jahre bona fide besitzenden Lehengütern nicht gütlich verstehen: Was ist hier zu thun? Ist der Vasall berechtiget, seinen Lehenherrn gegen den renitirenden Pfandinnhaber zur Lehenshülfe, zur Recuperation desselben (wenn das Lehen auch cum Consensu veräussert worden) zu vermögen? oder ist der Lehenherr befugt, den Vasallen, wenn die Sache schon bey dem Lehenhof abgethan, armata manu in die Nutzung des Lehens setzen zu lassen?

Keines aus beyden: Dieses Benehmen geht nicht unter zwey Vasallen an, die miteinander im Streit befangen sind, noch weniger zwischen einem Vasallen, und einem anderen Stand, da über den letzteren der Lehenherr ohnehin keine Jurisdiction hat; es wäre denn Sache, der strittige Stand erkenne die lehenherrliche Jurisdiction an, er habe sich in die Untersuchung bey dem Lehenhof, oder coram paribus Curiæ nach des betreffenden Lehenhofs Gewohnheit verfänglich eingelassen, alsdann muß er sich auch die Executionem judicati feudalis gefallen lassen.

So bald es aber das Ansehen gewinnt, daß der pfandinnhabende Stand sich aus dem Besitz des Lehens nicht gutwillig auf den lehenherrlichen Entscheid, oder den Ausspruch

spruch der vorhin agnoscirten parium Curiæ verstehen wolle, so kann die Executio feudalis wegen dem einzuschlagenden via facti besonders in Lehen extra Curtem nicht wohl zuläßig von statten gehen, und, ehe man Gewalt anwende, ist jederzeit der Vorsicht und Ordnung gemäß, den Weg Rechtens bey Einem der höchsten Reichsgerichten einzuschlagen 2), welche obangezeigter massen jurisdictionem in causis feudalibus ad compescendam viam facti haben.

Wollte man dafürhalten, daß dießfalls die höchste Reichsgerichte der lehengerichtlichen Jurisdiction Eingriff thun würden, da die Stände in causis feudalibus *juxta art. XXI. capit. novissimæ.* § 7. sowohl in cognoscendo, als exequendo fürzufahren berechtiget sind; so stellt man diesem Einwurf eben eine disponirende Stelle der kaiserlichen Wahlkapitulation *art. XXI.* § 6. entgegen, wo es heißt, daß der Kaiser Strittigkeiten den Lauf Rechtens lassen, und hierdurch Zwietracht, und andere Unthat verhüten, auch *vi* § 7. nicht gestatten wolle, daß mit Vehden, oder anderer Gestalt die Stände beschädigt, angegriffen, überfallen, und beschwert werden.

Wer will also bey diesem Verhalt noch zweifeln, daß nicht bey den höchsten Reichsge-

---

2) Syndermahler loc. cit. p. 22. § 10.

gerichten in causis feudalibus der Weg Rechtens ehender müsse eingeschlagen werden, ehe man den Gewalt in exequendo vorzukehren berechtiget seye, besonders über einen Stand, der nicht Vasall ist, oder auch in einem Lehen extra Curtem, wo zwey Vasallen miteinander im Streit befangen sind.

§ 15.

Der Vasall hat bey der recuperation in casu violentiarum die Entschädigung zu prästiren.

Der Fall ist dieser: Der Lehenherr nimmt einseitig, oder in Gemeinschaft mit dem Vasallen die recuperation vor, und sucht sich durch eine abgeschickte executions-Commission in Besitz seines Lehens zu setzen.

Bey der Execution kommen der Lehenherr, und des Pfand-Innhabers zur Bedeckung abgeschickte Trouppen einander in die Haare. Es giebt nicht nur blutige Köpfe, und am Ende schiessen, oder schlagen sie einander gar zu tod.

Hierüber klagt der Pfand-Innhaber gegen den Lehenherrn, und Vasallen pto fractæ pacis publicæ, & violentiarum, und es entsteht ein fiscalischer Proceß: Nun fragt sich: *a*) Wer hat die Kosten dieses Processes zu tragen? *b*) Kann sich der Vasall nicht von dem mitbeklagten Lehenherrn, oder dieser von jenem trennen? Wenn man nun ad *a*) betrachtet, daß der Vasall die recuperation eines absque Consensu veräusserten Lehens alleinig auf sich hat, und daß solche ohne

mindeste Beschädigung des Lehenherrns geschehen müsse, so ist kein Zweifel, daß der Vasall nicht auch die wegen recuperation des Lehens sich ergebene Kösten, und die wegen der übel ausgefallenen Execution nachgesuchte indemnisationen dem Lehenherrn erstatten müss.

Was ad *b*) die Trennung einer von der andern beklagten Parthie, des Lehenherrn, oder des Vasallen, wegen dem fiscalischen Processe belangt, beruhet solche auf den Umständen, die sich bey der recuperation ergeben, ob der Vasall diesfalls weiter gegangen, als es hätte seyn sollen? ob der revocirende Vasall, oder der Lehenherr zu den vorgekehrten Gewaltthaten mehr, oder weniger Anlaß gegeben? denn der Vasall, zu dessen Gunsten die Lehens recuperation, und gelegenheitlich derselben die Thätlichkeiten vorgegangen, kann sich nicht von der Sache machen, weil er die Kösten und indemnisationen, wann durch den richterlichen Ausspruch einige erkannt werden, zu tragen hat, und es müssen ganz besondere Umstände vorwalten, wenn sich der mitbeklagte Lehenherr von dem Processe abziehen wollte, indem er dasjenige, was, und wann er es verfügt, und wider Willen zu Thätlichkeiten etwa ausgeschlagen ist, de jure als Lehen- und Eigenthumsherr zum Beßten des Vasallen unternommen hat.

Der Lehenherr, wenn er immer die Schranken einer vernünftigen Handhabung seiner Gerechtsamen nicht misbraucht, läßt

es

es auf den richterlichen Entscheid ankommen, da die Reichsgerichte einem Reichsstand, oder anderen unmittelbaren den Gebrauch einer vernünftigen Selbsthülfe zu Aufrechthaltung, und recuperirung entrissener Gerechtsamen nicht so leichterdingen misbilligen können, und es dem allgemeinen Völkerrecht schon angemessen ist, daß sich ein jeder, der Große, wie der Kleine, bey seinen wohl hergebrachten Gerechtsamen schütze.

Freylich giebt es Vasallen, die Wege finden, alles auf Rechnung ihrer Lehenhöfen, wenn es ihnen glückt, zu schieben, um sich von allen recuperations Köstem los zu reissen.

Behutsam gehende Lehenhöfe kennen aber diese Wendungen, verfechten ihre Gerechtsamen, und halten sich an dem Vasallen schadlos, welcher die recuperation eines absque Consensu veräusserten Lehens propriis viribus zu bewirkenden Lehenrechten nach verbunden ist: denn der Vasall kann doch nach Gestalt der Sachen nicht verlangen, daß der Lehenherr den widerrechtlich beschehenen Alienationsfall mit seinen Kösten wiederum gut mache, wenigstens in den Lehenrechten schützet den Vasallen keine einzige Stelle, mit keiner Observanz wird er dem Lehenherrn die Verbindlichkeit, facta aliena zu prästiren, erweißlich machen können, und die natürliche Billigkeit, nach welcher keiner mit des andern Schaden sich bereicheren soll, wird den Vasallen, als der durch die an

einer fremden Sache unternommene Veräusserung seinen Nutzen beförderet, ebenfalls von seiner Obligation lossprechen: Wir haben ja in causa Warburg contra Linstov bey dem kaiserlichen Reichs-Cammer-Gericht ein entscheidendes præjudicium vor uns, daß bey altväterlichen Lehen, und Stammgütern facta antecessorum avi, & patris von successoribus feudalibus in so weit zu prästiren, als jene locupletiores geworden. 1) Denn der Lehen-Contrakt, und das unter beyden bestehende enge Verband 2) weiset den Vasallen schon an, dem Lehenherrn nützlich, und nicht schädlich zu seyn, daß folglich der Vasall auf die lehenherrliche Hülfe in einer widerrechtlichen Veräusserung keinen begründeten Anspruch den Lehenrechten nach zu machen hat.

§ 16.

Bemerkungen.

Es hat seine bewährte Richtigkeit, daß

a) sowohl nach dem longobardischen Lehen-Gesetzbuch, als den alten deutschen Rechten, und nach der im Reich allgemeinen Observanz der Vasall das ohne lehenherrlichen Consens veräusserte Lehen zu recuperiren habe, nicht weniger daß

b) nach

---

1) Frh. v. Cramer. Nebenstunden. 31. Th. 1. St.

2) Burchardi an der A. Stell. in Zepernicks Sammlung. §. 1. & 2. S. 144.

b) nach geschehner Recuperation die auf einem widerrechtlichen Veräusserungsfall gesetzmäßig bestimmte Lehensverwürkung zwar gegen den alienierenden Vasallen, entgegen

c) keineswegs gegen den Lehenfolger statt finde: wohl aber

d) ist der Vasall ob illicitam alienationem gehalten, das Lehen auf eigne Kösten ohne Schaden des Lehenherrn zu recuperiren, desgleichen auch

e) der Lehensfolger, quia facta antecessoris præstare tenetur, zu thun schuldig. Sofort kann

f) der Vasall, oder der Lehensfolger, im Fall das Lehen absque Consensu veräusseret worden, und er solches zu recuperiren ausser Stand ist, de jure keinen Anspruch auf die lehenherrliche Beyhülfe machen, wohl aber

g) wenn Vasallus das Lehen mit Consens des Lehenherrn veräusseret, oder verpfändet; weswegen in diesem Fall der Vasall die Recuperationskösten mit dem Lehenherrn zu gleichen Theilen, in jenem Fall entgegen

h) wenn das Lehen absque Consensu veräusseret worden, der Vasall ohne Beschwerung des Lehenherrns die Recuperationskosten allein zu tragen hat, auch in so ferne

i) wegen der Recuperation des Lehens Thätlichkeiten, und hieraus gegen den Lehenherrn fiscalische indemnisations Proces-

cesse entstehen, hat der Vasall, wenn die Verpfändung, oder Veräusserung absque consensu vorgegangen, alle Kösten, und Indemnisationen des Lehenhofs, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, zu prästiren, wenn immer nicht ein Theil vor dem andern an den veranlaßten Violentien mehrer concurrirt hat, in welchem Fall es auf die Untersuchung der Umstände ankömmt: wie es endlich

k) seine Reichsgesetzmäßige Richtigkeit hat, daß die höchsten Reichsgerichte in causis feudalibus ad declinandam & compescendam viam facti jurisdictionem haben. Hierinnfalls besteht eigentlich das ganze System, was sich von den Lehensveräusserungsfällen sowohl nach den longobardischen, als deutschen Lehenrechten, dann auch der allgemeinen, reichsgerichtlichen Observanz mit Grund bestimmen läßt.

Sartori, Joseph <<von>>,

Geschichte von dem Ursprung und Fortgang der langobardischen und deutschen Lehenrechten, wie auch derselben allgemeinen und reichsgerichtlichen Observanz besonders in Veräußerungsfällen

Augsburg 1783

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.1478#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11300933-3
VD18 10643699-003